Zehend Recht.

Dessen

Gründtliche Er-
klär- vnd Außführung / auch
der Newreüt- vnd Newprüch hal-
ber / vollkommenlich hierinn zu-
befinden.

Hiemit widerumb in Truck gegeben /
vnd an vilen Orten gemehrt.

Durch

Johann Werndle / Tyrolensem,
beeder Rechten Doctor / Cæsareum
Palatinum Comitem, &c.

Cum Licentia Superiorum.

Zu Ingolstatt getruckt /
Bey Hochfürstl: Eystett: Hoff Buchdruckern /
Johann Ostermayr / Anno 1679.

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

Dem Durchleüchtigisten Fürsten vnd Herrn / Herrn /

Ferdinandt Carl / Ertzhertzogen zu Oesterreich /

Hertzogen zu Burgundt / Steyr / Kärndten / Crain vnd Würtemberg Grafen zu Habspurg / Tyrol vnd Görtz / Landtgrafen in Elsaß / rc.

Meinem gnedigisten Fürsten vnd Herrn.

Durchleüchtigster Ertzhertzog / Ewr Fürstl: Durchl: meine vnderthenigist / threw / gehorsamiste Dienst / jederzeit anvor.

Gnedigister Lands Fürst vnd Herr / rc.

DEmnach weltkündig / wie das Hochloblichiste Hauß Oesterreich / auff das vnbewegliche Fundament / (daß

ist) auff GOTT selbsten glücklich gegründet / mit beständiger heroyscher Befürderung der Göttlichen Ehr / Schutz vnd Schirm der Christlichen Kirchen / Handhabung vnserer allerheiligisten Religion / vnd wahren Catholischen allein seeligmachendẽ Glaubens / mehr als durch ainich anders Menschliches Mittl zu ainem so verwunderlichen auffnemmen / vnd hohen Gipffel aller Glory gestigen: vnd neben andern vnzahlbaren Potentaten / vnüberwindtlichen Königen / vnnd Durchleüchtigisten Ertzhertzogen / albereyt vierzehen Römische Kaiser herfür gebracht / auch beyde Welten mit Sonnen also gethailt / daß was selbige in jhrem Lauff bescheinet / von dises Durchleüchtigisten Geschlechts glorwürdigisten Namen / sigreichen Fahnen / maisten thails vberzogen / besetzt / vnd angefüllt worden / hab ich meines

erach-

erachtens oben hievon anlaitung gnug gehabt / dises mein geringfüegiges Werck vom Zehend-Recht / E. Ertzfr. Dlt. als meinem gnedigsten Landts-Fürsten vnd Herrn / so viler Gottlieben-den Fürsten Nachkommer / gleich an jhrem ersten Antritt glückseligster Regierung / zu gehorsambsten Ehren / vnderthenigist zu dedicieren.

Allweillen eben auch das Zehend-Recht der Tugend Göttlicher Religion / solcher gestallt anhengig / daß die Natur selbsten / ehe ainiges Gesatz hievon in der Welt erschallen / der Menschen Hertzen dahin getriben / Gott vnd seine Diener / mit freywilliger darraichung der Zehenden / von den Früchten der Erden zuverehren / Wie solches mit dem Edlen Exempl Arahambs / als Vattern aller Glaubigen / auch seines Enickels deß H. Jacobs dar zuthun / in dem der Erstere / Melchisedech dem

König zu Salem / vnd Priestern Gottes deß Allerhöchsten den Zehenden seines Guets vngehaissen eingehändiget / wie *Genes. 14.* vnd *Epist. ad Hebr. cap. 7.* zu lesen: Der ander aber / nemblich der H. Jacob / nach der wunderbarlichen Erscheinung GOttes / so jhme auff der ersten Raiß / vom Hauß auß / beschehen / auß gleichem antrib sich mit GOtt durch ain Gelübd verbunden / von allem dem / so er jhme zueschicken wurde / den Zehenden zu vberraichen. Ja was noch mehr ist / auß der blinden Haydenschafft selbst / so in den Finsternussen deß Vnglaubens gesteckt / ist es vilfältig zubescheinen / was massen das natürliche Liecht die Leuth dahin gewisen / zu jhrem vermainten Gottsdienst den Zehenden zu stewren. Wie von den Arrabiern vnnd Ethiopiern. *Plin.* im 12. Buech 14. vnnd 19. cap. *Plutarch. in Lucell.* vnnd *Problem. cap. 18.*

Liuius

Livius an manchen Orthen von den Römern / auch vil andere bewehrte Scribenten bezeugen.

Nach dem aber GOtt / sein Gesatz durch Moisen gegebē/sein deß Zehends halber / aigentliche Gebott vnd Ordnungen gemacht worden / darvon in Büchern Moysi vilfältige anregung geschicht: Darzue sich dann die Juden also eyferig bequembt / daß Philo in seinem Buech von der Priester Ehr / bezeügt / sie seyen dem Göttlichen Befelch hierinn mit Lust vnnd Frewden nachgefolgt / als wann sie den Zehend nit thätten außgeben / sonder selbst einnemmen. Gleichwol zu Zeiten auch Mangel hierinn erschinen / daß sich GOtt bey dem Propheten Malachiæ am 3. Cap. dessen beklagt / vnd bekent: Er habe deß Abgangs nit anderst empfunden/als wäre sein Hertz verwund: Erbietet sich auch/wo sie den Zehenden

in seine Schewren bringen / vnd die Nahrung in sein Hauß verschaffen wurden / wölle Er jhnen die Schußgätter im Himmel öffnen / sie mit reichen Seegen vbergiessen / auch den schädlichen Landtfraß vnd Verderber abstellen vnd vertreiben.

Die Christliche Zeiten betreffendt / ist nach auffgang der Sonnen deß H. Evangelij / dises auch in der Natur / vnd im alten Gsatz gegründte Zehend-Recht / noch vil mehr zu Würden kommen / auch besser in schwang gebracht worden. Höre man Augustinum hievon reden in der 48. Hom. auff den 50. *Majores nostri ideo copijs omnibus abundabunt, quia Decimas DEO dabant, & Cæsari censum reddebant &c.* Daß ist: Vnsere Vorfahren waren Seelig vnd Reich / weil sie jhre Zehenden gaben / vnd dem Kayser den gebührenden Zinß. Jetzt ist die Andacht verschwunden / rc.

Deßwegen seyn die alten Kirchen-

Sa-

Satzungen so starck darauff gangen/ damit GOtt nichts hierinn entzogen wurde. Massen das Conciliū zu Rom vnder dem Pabst Damaso gebotten/ wer sich dises Rechts entbinden wolte/ solle in Bann gethan werden. Ein gar altes Exempel von disem Zehendrecht ist in den Indianischen Jahrsschriffte zu lesen/ wie nemblich von den Portugesern zu Meliapore in India S. Thomæ Grab: vnd darbey ein alte Schrifft in Stain gehawen gefunden worden/ so ein Decret vom König Sagamo gewest/ deß Innhalts: Daß von allen Wahren/ so in selbige Statt kommen/ der Zehendt fleissig solle g[illegible]ifert werden. Wöllen wir weiter gehn/ so befindet sich im Leben S. Stephans/ Vngarischen Königs/ daß selbiger/ nach dem er seine Rebellen gedempt/ dem H. Martino/ so ein geborner Vngar war/ seinen Thail/ vnd

 der

der Kirchen den Zehenden zugeschafft Wie Gott dise Andacht gefallen/ mag man auß der Raach so er von den Vbertrettern eingeholet/ leichtlich abnemmen. In der Dennemärckischen Cronick findet sich/ daß vmb daß Jahr 1088. König Canutus seine Vnderthanen zu fleissiger Zehendsraichung angestrengt/ aber auß Verrätherey aines Ehrlosen Manns Blaconis von den seinigen erschlagen worden: warauff alsbald ein solche Vnfruchtbarkeit der Erden/ vnnd Landhunger erfolgt/ daß vnzahlbar vil gestorben/ da doch die benachbarten Länder von Volauff/ ohn allen Abgang/ gehabt. Im Königreich Poln/ als sich vmb das Jar 1022. selbiges Volck deß Zehenden halber beschwärt/ auch diser vermainten Burde halber/ gar den Glauben auffgeben wolte/ hat König Boleßlaus die Auffrührer mit Kriegsmacht vberzogen

gen/ die Rädlsführer am Leben gestraft/ den Rest mit Gwalt zum Gehorsam gezogen. Im Welschland/ ist S. Bellinus/ Bischoff zu Padua/ von Thoma Capivacio/ den er zu der Zehendraichung angehalten/ deßwegen erschlagen worden: Leüchtet aber alsbaldt mit Wunderzaichen/ derentwegen er vom Eugenio 4 der Zahl der Heyligen/ zuegesellt worden. Der Todtschläger aber ist in höchste Armút gerathen/ von jederman verlassen/ vnd im Kercker elendiglich vmbs Leben komen. Von seinen Gschlecht/ hat nie kainer in S. Bellini Kirchen ainichen Fueß setzen köndten/ sein auch alle in kurtzer zeit ab: vnd auß gestorben. Diser Exempel ist ein anzal. Vrsach Göttlichen Zorns vnd Raach/ gibt der alte Lehrer Origenes in der 11. Homil. vber das 18. Cap. Num. sprechend: Es ist ein gottlose Sach/ dessen/ der sich für GOttes Diener außgibt/

vnd

vnd waiß daß seine Kirchen Verwalter dem Altar vnd Gottsdienst abwarten/ demselbigen von der Erdt Früchten/ die gebühr nit raichet/ die GOtt durch seiner Sonnen Schein/ vnd gelegne Regen herfür bringt. Solle auch wegen nähnern Exempels S. Severinus / so im Land ob der Enß vmb das Jar 475. mit grosser Heyligkeit geleüchtet / den Lauriacenser Burgern (so eben heut die Enser genennt werden) als jhr Getraid brändig worden / vnd verdorben also zugesprochen haben. Hettet Ihr den Zehenden folgen lassen / wäret jhr nit allain deß ewigen Lohns thailhafftig / sonder auch mit Zeitlichen Seegen bereichert worden. Welches (zu spott hayloser Christen) die Juden selbs erkennt / vnd in ainem Sprichwort gesagt: Wer Reich will Leben / der mueß den Zehend geben.

Welches alles E. Fr. Durchl: glorwürdigiste Vorfahren wol zu Hertzen

ge-

gefaßt / auch deßwegen bey der allgemainen gebottnen Andacht nit verbliben / sonder zu mehrer fortpflantzung Göttlicher Ehr / darauff sie alle jhre Gedancken gesetzt/bey jhren Königreichen/ Landen vnd Leuthen vnzahlbare ansehliche Stifftungen / mit außgiessung Königlicher Schätz / vnd vnaußsprechlicher Freygebigkeit / allenthalben gethan vnnd auffgerichtet: Wie dann / aller anderer zugeschweigen / die von E. Fr. Durchl. H. Vattern Ertzhertzog Leopoldo miltseligster Gedächtnuß/vor augen stehende herrliche Monumenta seiner angebornen Oesterreichischen Andacht allein zu erzehlen/gar zu lang wäre / vnnd mehr als ain so kurtzes andencken erfordern.

Deßwegen ich getröster Hoffnung gelebe / dise mein Arbeit / wie sie jmmer beschaffē/jedoch zu befürdernuß Göttlicher Erkandtnuß / vnnd Christlicher

Andacht angesehen/werde E. Fr. Dl. zu gnädigisten Gefallen geraichē. Weil es ohne das (jetzt insonderheit) allen gethrewen Tyrolischen Vnderthanen obligen will/E. F. Durchl: ihren ersten Eingang in die Regierung / mit andächtigem Gebett/ von Hertzen herfür brechender Glückwünschungen vnnd Anrueffungen Göttlicher Hilff/ zu facilitiern vnd zu ringern/auch sovil bey der Allerhöchsten Mayestätt zu erwerben / sie wolle E. Fr. Durchl. zu Ehr vnd Zierde deß H/Römischen Reichs/ ja gantzen Welt / zu mehrerem auffnemmen deß Hochlöblichisten Hauß Oesterreichs / vnserm lieben Vatterlandt zu erhofftem vnnd lang begehrtem Trost / vnnd sicherer Zuefluchd: Wittwen vnd Waisen zu notturfftige Erquickung / Sipiritu Principalem, (den David begehrt hat) daß ist: den rechten Fürstlichen Geist vnd Seegen/

sambt

sambt allen hierzue gehörigen Gaben vnnd Gnaden / vom Himmel herab senden/ vnd Ewr Fr: Durchl: Fürstliches Hertz/ so er in seinen Händen hat/ nach seinem Göttlichen Wolgefallen laitten vnd dirigiern/ rc. E. Fr. Durchl. mich zu ErtzFürstlichen Gnad vnnd Hulden vnderthenigist vnnd gehorsamist befelchend. Geben in Ewr Fürstlich Durchl: Residentz Statt Nußprug / am 4. Tag Manats Januarij / Anno 1656.

Ewr Fürstl: Durchl:

Vnderthenigist gehorsamister

Johann Werndle D.

An den günstigen Leser.

Günstiger lieber Leser. Als ich Anno 1629. noch Cantzler zu Brixen gewest / hab ich auff Einrathen etlicher Thumb-Herrnen / Prælaten / vnd Pfarrherrnen / ein teütsches Tractat (vom Zehendt Recht) zusammen getragen / vnnd es zu Ingolstatt Trucken lassen. Weilen aber selbige Exemplaria durch den Schwedischen Krieg / schier alle zu grunde gangen / vnnd man vnlängst die Ansuechung an mich gethan / es von newem Trucken zulassen / hab ich solchem Begehrn beyfall geben / das Werck widerumb für handen genommen / an vnderschidlichen Orthen diß Opusculum gemehrt / vnd also hiemit widerumb in Truck geben. Gelebe derowegen der Hoffnung / der günstige Leser werde ein gefallen daran haben.

Zehend-

Zehend-Recht/

Das erste Buech.

Von beschreibung/ Vrsprung/ Herkommen / Gebott / vnd Erweisung deß Zehend Rechts.

CAPVT I.

Was das Zehend-Recht seye.

ES ist bey den Scribenten vnd Gelehrtē der Brauch / daß / so sie von ainer Sach / oder Materi handlen / sie anvor / vnd im anfang daß jenig (darvon sie hernach handlen vnd tractiern / was es sey / definiern vnnd beschreiben / dieweil durch definier: vnd beschreibung einer Sache / man folgends dieselb recht vnd gründtlich erkennet / vnd alles

was in einer fürnemmen Materi/ nach vnd nach gehandlet vnd tractiert wirdet/ leichtlicher verstehet/ entgegen aber/ begibt es sich offt/ daß man wegen vnwissenheit derselben/ aintweder ein Sach gar nicht/oder gar schwer- vnd kümmerlich/ verstehen kan. Teste Cicerone Officiorum lib. primo Aristot. libro 1. poster. Galeno 3. interio. cap. 1. So ich mir dann fürgenommen/ so wol den Zehend Herrnen/ als auch den Zehent Leuthen/ zu guetem Vnderricht/ von dem Zehend-Recht/ vnd dessen vnderschidlichen Strittigkeiten vnd Differenzen (deren die Welt gleichsamb voll ist) nit weniger von den Newreüt- vnd Newprüchen/ wegen derer die Partheyen grosse weitläuffige Proceß offt anstellen/ hierin gantz Vollkommne/ vnd gründtliche Erklär- vnnd Außführung zu thun/ doch alles gar kurtz/ vnnd eingezogen. Derowegen hab ich nicht weniger auch ich/ dise mein an die handt genommne Materi deß Zehend Rechts/ von dessen Definition, oder Beschreibung/ anfahen wöllen. Vnd ob zwar daß Zehendt Recht von den Gelehrten/ auff mancherley weiß/ vnd vnderschidlich definiert vnd beschriben wirdet; Si quidem omnis Defini-

tio,

tio, in jure periculosa. L. omnis. ubi Decius. ff. de Regulis Iur. Jedoch dessen vneracht / mir folgende Definitio, vor andern gefällig.

Decima, seu jus Decimandi, est jus Spirituale, Ecclesiæ authoritate constitutum, quo Decimam partem omnium fructuum, Clerici in sustentationem & ob ministerium Spiritualium, ab omnibus hominibus, percipiunt.

Auff Teutsch also lautent:

Der Zehend / oder das Zehend Recht ist ein Geistliches Recht / von Geistlicher Obrigkeit auffgesetzt / in Krafft dessen / den Zehenden thail aller Frücht die Geistlichen zu jhrer Underhalt / vnd Belohnung jhrer Geistlichen Arbeit / vnd Diensten / von allen Menschen einnemmen.

Auff daß aber solche Definition, oder Be-

schreibung / was mehrers verstanden werde / will ich kürtzlich alle / in solcher Definition begriffne Wort / außlegen vnd erklären.

Erstlich nun / die Wort (Der Zehend ist ein Geistliches Recht: est jus spirituale) zaigen an / daß der Zehend / vnd das Zehend-Recht / aigentlich nit ein Weltliche / sonder ein Geistliche Sach vnd Gerechtigkeit seye. Iuxta cap. causam, quæ ext. de præscript. cap. quamvis. ext. de decim. Covarruvius variar. resol. lib. 1. cap. 17. n. 5. in princip.

Die Wort (võ Geistlicher Obrigkeit: Ecclesiæ authoritate constitutum) zaigen an / daß im newen Testament / der Zehend (so vil die zehende Zahl anbetrifft) von den Geistlichen Rechten auffgesetzt / geordnet / vnd befolhẽ worden seye. Wie solches hernach am 6 Capitel besser vnd weitläuffiger außgeführt wirdet.

Das Wort (die Geistlichen: *Clerici*) zaiget an / weme / vermög Geistlicher Rechten regulariter der Zehendt zuestehet vnd gebührt / Nemblich den Geistlichen / Pfarrherrn / Seelsorgern / vnd jhren Mitgenossenen / davon hernach an dem 5. Capitel / 2. Buechs / mehrere

Auß-

Außführ- vnnd Anzaigung zubefinden.

Die Wort (zu jhrer Auffenthaltung vnd Belohnug ihrer Geistlichen Arbeit vnd Diensten: In sustentationē, & ob ministerium Spiritualium) zaigen zwey Vrsachen an / wegen derer man dem Pfarrherrn / Seelsorgern / vnd ihren Mitgenossenen / den Zehend geben solle: Nemblich wegen der Mühe vnd Arbeit / so sie für die Layen in mancherley Weiß vnd Weeg / anwenden müssen. Item / damit sie Pfarrherrn / Seelsorger / vnnd jhre Mitgenossenen / gnuegsamb vnd gebührender massen / ernöhrt vnd erhalten werden / welches vnden an dem 6. Capitel 2. Buechs / mit grössern Anzug außgeführt vnd erklärt worden. Ubi & aliam quoque causam, propter quam decima instituta (scilicet, in recognitionem & Professionem supremi dominij, quod DEUS in omnibus rebus habet) adduximus.

Die letzten Wort (von allen Menschen: ab omnibus hominibus) zaigen an / daß regulariter von dem Zehend raichen niemandt befreyt oder ledig / sonder jederman darzu verbunden

bunden seye. Wie solches hernach am 2. Capitel 3. Buechs / mit etlichen sonderbahren Schlußreden vollkomnesmassen erzehlt worden.

CAPUT II.

Wie vilfach der Zehend seye.

DJe Doctores / vnd andere Hochgelerten / pflegen den Zehend / in dreyfachen Underschid / abzuthailen. Uti videre est apud Petrum Rebuff. tract. de decimis quæst. 8. num. 23. Reverendiss. Cornelium Jansenium Episcopum Gandauens. in Concord. in Evangel. c. 84. fol. 622. & Leonh. Lessium Societatis IESU Theolog. de justit. & jur. lib. 2. c. 39. dub, 3 n, 12.

Erstlichen / setzen sie die Persönlichen Zehenden / seu personales Decimas: Welche / durch die Gesätz Geistlicher Rechten / auff die durch Gewerb / Kunst / Krieg / vnd dergleichen rechtsamer massen eroberte Gwin / gesetzt worden. Davon hernach am 1. Cap. 2. Buechs / in erster Schlußred auch Meldung beschihet / vnd beynebens angedeutet wird / daß solche per-

persönliche Zehenden/ in Teutschland nit mehr in Gewonheit seyen.

Zum andern/ setzen sie die Zehend/ so man Prædiales Decimas nennet/ als da seynd die Zehend von den Früchten vnd Gewächs der Erden/ als ab den Aeckern/ Wisen/ oder Matten/ Weingärten/ Gärten/ Baumen/ ꝛc. darvon hernach am 1. Capitel/ 2. Buechs/ die ander Schlußred zuvernemmen.

Drittens/ setzen sie die Zehend/ so Decimæ Mixtæ genennet werden. Als da seynd die Zehend von dem Viech/ item Wachs/ Woll/ Hönig/ Butter/ Oel/ ꝛc. Davon hernach am 1. Capitel/ 2. Buechs/ die dritte Schlußred zuvernemmen. Decimæ autem hæ mixtæ, ad prædiales decimas referri possunt. Dom. de Soto de justit. & iur. lib. 9. q. 4. art. 4.

CAPUT III.

Wann/ vnd durch weme es gebotten vnd befolchen worden/ den Zehend zugeben.

Seytemalē dise Frag (durch weme es auffkomen den Zehend zugeben)

gar general, vnd weitläuffig / vnd mit einer eintzigen Antwort / nit kan resolviert vnd verantwortet werden. Als will ich solche Frag / mehrers Berichts halber / vnd damit man auff den ersten Vrsprung / vnd dessen rechten waren grund gelangen möge / in den 5. nechst hernach folgenden Capitlen erklären / vnd in denselben / von Vrsprung / herkommen / vnd anfang deß Zehends / vnd wie es auß dem alten Testament in das newe Testament gebracht vnd transferiert, vnd was in bayden / alten vnd newen Gesatzen / gebotten vnd geordnet worden / vmständliche Erklär- vnd Außführung thun.

CAPUT IV.

Ob die Menschen vom Gesatz der Natur gelehrnet worden / vnd von derselben noch angetriben werden / den Priestern / den Zehend zugeben.

SOvil disen ersten Puncten (ob nemblich / die Menschen vom Gesatz der Natur gelehrnet werden / daß sie den Geistlichen / nemblich den Pfarrern / Seelsorgern / vnd

vnd jhren Helffern den Zehend raichen solten) anbetrifft/ fählt es nit/ daß einem jeden Menschen (welcher mit dem Liecht der Vernunfft begabt ist) die Vernunfft eingibt/ daß GOtt den HErrn/ so ein Schöpffer vnd Erschaffer aller wesentlicher Dingen ist/ ein jedwederer Mensch/ von seiner aignen Substantz/ verehren soll/ Item daß den Dienern GOttes/ daß ist/ den Pfarrern/ Seelsorgern/ vnd jhren zuegethanen Priestern/ welche vber aller Glaubiger Seelen/ Sorg haben/ vnd dem Allmächtigen GOtt/ als einigem Heyland der Welt/ zu Nutz/ Wolfahrt/ vñ gedeyung deß allgemainen Volcks/ ja gantzer Christenheit/ das heilige Opffer deß Altars fürtragen/ für das Volck bitten/ vnd jhrethalber in vil ander Weeg/ jmmerdar starck bemühet seyn müssen/ gnugsame vnd jhrem Standt gemeßne Vnderhalt- vnd Belohnung mitzuthailen seye. Ist fürwar kein Volck so grob/ so wild/ vnd so hart/ welches auß seiner Vernunfft vnd Eingebung der Natur/ nit erkennet/ daß es recht vnd billich seye/ die jenigen Geistlichen/ welche GOtt den Allmächtigen/ mit dem allerheiligisten Opffer deß Altars/ vnd andern Diensten/ für das Heyl

eines gantzen Landts / Stadt / oder Gemainde / vnnd für alle Ersprießlichkeit / Geistliche vnd Leibliche Zunemmung / auch Hayl der Menschen bitten vnd anrüffen / mit gnuegsamer Nahrung zu vnderhalten. Dann gleichwie solche Geistliche Personen / für ein gantze Gemain / sich mit Geistlichen Arbeiten / stäts bemühen / also lehrnet die Vernunfft / daß auch entgegen ein gantze Gemain / sich für die Priester in zeitlichen Arbeiten bemühen / vnd denselben auß solchen jhren zeitlichen Arbeiten / gebührende Belohn- vnd nothwendige Vnderhaltung / schöpffen / verordnen / vnd raichen solle. Covarruvius variar. resolut. lib. 1. c. 17. n. 2. vers. Consequitur. Gestaltsamb solches ebnermassen an den Keysern / Königen / Fürsten / Soldaten / vnnd dergleichen Personen / abzunemmen / welche / weil sie dem gemainen Nutz vorstehn / vnd für Landt vnnd Leuth bemühet seyn müssen / eben deßhalber / von denselben / zu gebührender Belohnung vnd Ergötzung / Jährliche vnd Monatliche Sold / Stewr / Zinß / Zoll / Tribut / vnd dergleichen einnemmen. D. Thomas in 2. 2. q. 87. art. 1. versic. Sicut & his.

Dise

Dise Anlaitung der Natur vnd Vernunfft (nemblich sich gegen Gott danckbarlich zuerzaigen) hat zum allerersten/ Gott der Allmächtig selbs/ gleich zu Erschaffung Adams vnnd Evæ/ jhnen erst erschaffnen Menschen/ vor allen Dingen/ als das allernotwendigiste Hauptstuck/ gezaigt vnd zuverstehn geben. Dann/ als Er/ Gott der Allmächtig/ jhnen zwayen erst erschaffnen Menschen/ alle vnd jede Frücht deß gantzen Paradeyß geschenckt/ vnd sie zu Herren/ vber alle Gewächs deß gantzen irrdischen Paradeyß gesetzt/ hat Er/ als Erschaffer vnd Schöpffer/ jhme selbs auch ein benannten Baum/ gleichsamb zu einem Zehend/ vnd zu seiner Erkandtnuß/ im Paradeiß vorbehalten/ vnd bey höchster Straff/ verbotten vnd befolhen/ daß sie zway erste Menschen/ bey habendt allen andern Früchten deß Paradeiß/ solchen Baum vnberührter stehn lassen/ vnd nit antasten sollen. Dardurch Er der Allmächtig GOtt/ geschwind anfangs den ersten Menschen zuverstehn geben vnd ansinnen wöllen/ wie gefällig vnd annemblich es jhme/ auch an jhme selbs billich vnd recht seye/ sich gegen Gott (oder seinen Dienern/ daß ist: den Priestern/ so

hie

hie auff Erden/ sein Ampt vertretten) danckbarlich/vnnd mit einem gewisen Zaichen der schuldigen Erkandtnuß/einzustellen. Welchem disem/ hernach die zween ersten Brüder Abel vnd Cain/ bevorab der Abel/ auß Antrib der Vernunfft/ fleissig nachkomen/ dann sie Gott dem HErrn/ als dem Schöpffer aller Geschöpff/ vnd Erschaffer aller Frücht/ vnd als dem Priester aller Priester/ ein Thail von jhrem Viech vnd Früchten/ auffgeopffert/ wie zu lesen Genesis 4. Gleichermassen es auch ein Zeitlang darnach der alte Patriarch vnd fromme Vatter Abraham/ vollbracht/ dann er/ wie man liset Genesis 14. dem Allmächtigen GOtt zu Ehren/ dem Obristen Priester/ den zehenden Thail seiner Frücht/ gegeben vnd geopffert. Wie nit weniger/ der fromme Patriarch Jacob/ GOtt dem Herrn auch verlobt/ ein Thail seiner Frücht/ vnd eben den Zehenden Thail/ zugeben/ wie zusehen Genes. 28. Ja/ was sich noch mehr zuverwundern/ die Hayden/ vnd Vnglaubigen selbsten/ seynd durch das Liecht der Vernunfft/ so weit kommen/ daß sie erkennt/ vnd für billich geachtet/ sich gegen dem jenigen/ durch- vnd auß dessen

Er-

Erschaffung / alle Frücht der Erden herfür schiessen / vnd alle Gewächs / herfür gebracht werden / mit einem Thail (gleichsamb als einem Opffer) von solchen Frücht- vnd Gewächsen / danckbarlich zu erzaigen. Vnd dieweil sie die Hayden vermainten / vnd darfür hielten / daß jhre Abgötter warhaffte vnnd rechte Götter waren / also hat ein Landt dise / ein anders etwann andere Abgötter / für jhre Schutzherren vnd Erschaffer dero Frücht vnd Gewächs der Erden / gehalten / vnd dieselben mit sonderbaren Gaben verehret. Plinius schreibt / lib. 12. cap. 14. Daß die Arabas jhren Abgott / Sabis genannt / Zehendt vom Pfeffer / nach der Maß / vnnd nit nach dem Gewicht / gegeben. Andere Völcker haben dem grossen Abgott Jovi / andere dem Abgott Herculi / Zehend geopffert. Plutarchus in problem. Rom. c. 17. Dann es bey den Hayden gar ein gemaine Sach ware / daß sie jhren Abgöttern den Zehend / verlobeten vnd opfferten / sonderlich von jhrem erobertem Raub / also bezeugt der Herodotus / daß Cyrus der König in Persia / nach deme er im Krieg seine Feindt vberwunden / den zehenden Thail / seines durch Krieg erlangten

langten Raubs/ ernenntem Abgott Jovi/ aufgeopffert. Wie dann nicht weniger der Zeit auch die Zenger/ wie ich vernommen/ gleichsamb jederweil einen Thail jhres Raubs/ so sie dem Türcken/ oder andern dergleichen Feinden/ absagen/ jhrem Bischoff vnd Geistlichen mitthailen. Ja was noch mehr/ sagt man (welches ich gleichwol meines thails nicht gesehen/ aber es von gar vilen Personen gehört) daß die Storchen/ wann sie Junge haben/ das zehende Junge auß dem Nöst hinauß werffen/ vnd also gleichsamb darmit GOtt dem Erschaffer den Zehendt bezahlen.

Wann dann/ wie erst gehört/ sich so gar die Hayden vnd Vnglaubigen/ gegen jhren falschen Göttern/ so ehrerbietig eingestellt/ vnd so erkandtlich erzaigt/ vmb wievil mehr solle solches bey den Christen (bey welchen das Liecht der Vernunfft/ grösser vnd vollkomner/ dann bey den Hayden) gebraucht vnd geübet werdē/ nemblich/ dem rechten/ wahren vnd vollmächtigen GOtt/ als Erschaffer aller wesentlicher Dingen/ vnd den jenigen/ die hie auff Erden GOttes Ambt vertretten/ daß ist: den Priestern zu einer danckbarlichen Erkandtnuß/ ein

Thail

Thail von allem Gewächs vnd Früchten der Erden / auffopffern vnd zugeben. Meinem erachten nach / vermain ich nit daß ein Mensch in der Welt / mit einer demassen so verfinsterten Vernunfft begabt / mit dero er nit erkennen vnnd bey sich selbs vrthlen kan: Ob man den Dienern Gottes / zu jhrem Auffenthalt / was schuldig seye / oder nicht? Ausser allem Zweiffel / wird ein jeder auß seiner habenden Vernunfft fassen vnd abnemmen / daß man den Pfarrern vnnd Seelsorgern / vnnd jhren Zugethanen (vmb wegen jhren manigfaltigen Mühe vnd Arbeit / so sie zu- vnd gegen GOtt / für die Layen vnd derselben Hayl vollbringen) zu jhrer Belohn- vnd gemessner nothwendiger Vnderhaltung / ein Thail der Gewächs vnnd Früchten der Erden raichen solle, Covarruvius d. lib. 1. cap. 17. n. 3. vers. Cæterum his jactis.

Jedoch aber vnd wie dem allem / ist solches nit zuverstehn / vnd dahin zu deutten / als wann das Gesatz der Natur / vnd die Vernunfft / den Menschen befelchen vnnd aufftragen thätte / den Priestern / als Dienern GOttes / eben den Zehenden Thail / von den Früchten / vnd Gewächs

wächs der Erden/zu raichen. Dann dem Gesatz der Natur/seu dictamini naturali, beschähe ein genügen (aber den Gesatzen Geistlicher Rechten beschähe kein genügen) obe man schon den Priestern/nit den Zehenden/sonder den ailfften/zwölfften/oder ein andern wenigern Thail von Gewächs- und Früchten/mitthailete/wann nur die Priester und Kirchendiener/mit solchem wenigerm Thail/oder in ander weeg/ihre genuegsame/und dem Geistlichen Stand gemessne Nahr- und Belohnung habe. Covar. d, c, 17. n, 2. vers. Præterea decimas. Suarez tomo 1. lib. 1. cap. 9. n. 5.

Wider daß aber/möchte nun einer fürwerffen/und sprechen.

Sover/wie gemelt/die Vernunfft nit den Zehenden Thail/sonder ein jeden andern/zu erhaltung der Priester/genuegsamen Thail/erfordert und annimbt/auß was Ursach dann der Patriarch Abraham/eben den zehenden Thail/unnd nit ein wenigern/oder mehrern Thail seiner Früchten/dem Priester Melchisedech geraicht habe/wie zu sehen Genes. 14.

Disem folgt zu Antwort.

Daß solches/auß sonderbarer Eingebung

Got-

Gottes / vnd wie D. Thomas dicto loco bezeugt / ex Spiritu prophetico, beschehen Ohne zweifel zu einer vorbedeüttung deß hernach-gefolgten, von GOtt dem HErrn / dem Propheten Moysi / vnnd gantzem Israelitischen Volck / gegebnen Gesatz vnd Gebots / in Krafft dessen sie / die Israeliter / den Kindern Levi / daß ist / den Priestern / den zehenden Thail / von allem Saamen deß Landts / item Früchten der Erden / vnd andern (wie in negst hernach folgendem Capitl zuvernemmen) geben haben müssen.

CAPVT V.

Was GOtt der Allmächtig im alten Testament / seinem Israelitischen Volck / deß Zehendts halber gebotten.

EHe / vnd anvor allda erklärt vnd außgeführt wird / was GOtt der Allmächtig im altē Testament / seinem Israelitischen Volck / deß Zehends halber gebotten / ist zu wissen / daß nach erschaffung der Welt (da man nach dem Gesatz der Natur gelebt /

vntzt auff die Zeit Moysis / da daß Israelitisch Volck von GOtt dem HErrn die Gesatz empfangen) der Zehend noch nicht gebotten vnd befolhen ware / dann ob man zwar selbiger Zeiten, die erstgebornen Söhn zu Priester auffnahme/so ware doch solchen Priestern/einicher gewiser Thail vnnd gewises Einkommen / zu jhrer Belohn- vnd Underhaltung/nit bestimbt vnnd verordnet / sonder ein jeder gabe jhnen Priestern so vil/ als vil es jhme für gut ansahe/ vnd als weit einen die Vernunfft darzue antrib vnd ermahnete: Also raichete der fromb Patriarch Abraham/ dem Priester Melchisedech/ den zehenden Thail seiner Frücht/ nit darumb / als wann es jhme GOtt der HErr gebotten / sonder allein auß guetem freyen Willen vnd antrib der Vernunfft: vnd eben den zehenden Thail auß sonderbarem Geist vnnd eingebung GOttes. Genesis 14. Gleichermassen auch hernach/ der Gottseelig Patriarch Jacob / auß Einblasung deß H. Geists / vnd bewegung der Natur / GOtt dem HErrn den Zehend auffzuopffern freywillig verlobt. Genesis 28.

Darauß abzunemmen/ wie weit die jenigen

Lehrer

Lehrer/ von der Scheiben schiessen vnd fälen/ welche fürgeben/ daß schon vor dem Mosayschen Gesatz/ zur Zeit Abrahams vnd Jacobs/ der Zehend gebotten ware. Daß aber deme nit also/ es auß dem lautter vnd klar erscheint/ dieweil der Patriarch Jacob/ den Zehend zugeben verlobt/ seitemalen aber die Vota vnd Gelübd/ vber jene Sachen (zu welchen einer sonsten nit verbunden) beschehen müssen. Also ist darauß zusehen/ vnd Sonnenklar abzunemmen/ daß der Patriarch Jacob/ den Zehen zuraichen nit schuldig gewest/ dann so er hierzue verobligiert gewäst wäre/ er den Zehendt zu raichen nicht verlobt haben wurde. D. Thomas d. q. 87. art. 1. vers. Ante tempus veteris legis. Cornel. Iansenius in Concord. in Evangel. cap, 84. vers. Si quis vellet probare. Cardinal. Bellarm. 5. controv. gener. c. 25. lib. 1. tomo 1. vers. Et quod non sit morale.

Auff daß nun vnder dem Jüdischen Volck/ endlich einmal mit den Priestern vnnd Dienern GOttes/ ein rechte Ordnung angestellt/ vnd denselben ein gewise Jährliche Belohnvnnd Vnderhaltung/ vnnd gewises Ein-

kommen/ beneñt vnd verordnet wurde / hat der Allmächtig GOtt / zur Zeit deß Propheten Moysis / auß dem Jüdischen Volck / so in 12. Gschlechter ab- vnd außgethailt ware / jhme ein Geschlecht / auß den 12. Geschlechten / nemblich das Geschlecht Levi/ zu seinem Dienst erküeßt vnd erwöhlt / also/ vnd dergestallt / daß die andern 11. Geschlechter / der Arbeit obligen/ allerley Getraidt vnnd Früchten der Erden / pflantzen / Viech auffziehen/ vnd darvon den zehenden Thail / dem Geschlecht Levi / (welche sonsten niemand anderm/ dann GOtt dem HErrn im Tempel außwartete / demselben / das Opffer fürbrachte/ vnd also allein im Dienst GOttes / bemühet ware) mitthailen müeßten. D. Thomas d. q. 87. art. 1. vers. determinatio certæ. Cardinalis Toletus lib. 6. c. 20. Dann / weil das Geschlecht Levi / einig vnd allain/ dem Dienst GOttes vorstunde/ vñ GOtt dem HErrn für das Hayl deß gantzen Jüdischen Volcks / mit Gebett/ Schlacht- vnd Brandt-Opffer / vnd anderm / verehrete / also hat GOtt der HErr dem Geschlecht Levi / herentgegen allen Zehendt in Jsrael / für solche Dienst / zum Erbguet gegeben/ vnd den andern

11. Ge-

11. Geschlechten/ ernstlich/ starck/ vnd bey angetroheter Straff alles Vnglücks/ befohlen vnd gebotten/ solchen Zehend von allem vnnd jedem Saamen/ vnd von Früchten der Bäum/ Item von Rindern/ Schaaffen/ Gäissen/ ꝛc. vnd was vnder deß Hirten Rueten gehet/ item von allem Getraidt/ Wein/ Oel/ ꝛc. den Kindern Levi zu raichen/ wie solches an vnderschidlichen Orthen der H. Schrifft zubefinden. Als ersten Levit 27. Capitel/ da GOtt der HErr also spricht:

Alle Zehenden im Landt/ beyde "
von Saamen/ vnnd von Früchten "
der Bäum/ seyn deß HErrn/ vnd sol- "
len dem HErrn heilig seyn. "

Item weiter an disem Capitel.

Alle Zehenden/ von Rindern vnd "
Schaaffen vnd Gäissen/ ꝛc. vnd was "
vnder deß Hirten Rueten gehet/ "
welches das Zehend kombt/ daß ist "
dem HErrn geheiliget. "

Dann Numer. cap. 18. also.

„ Den Kindern Levi/ hab ich allen
„ Zehend in Jsrael geben/zum Erbgut/
„ für jhren Dienst den sie thun/ in der
„ H. Wohnung deß Bunds.

Item weiter also:

„ Es ist Ewer Lohn/ für Ewren
„ Dienst der Heiligen Wohnung deß
„ Zeugnuß.

Item noch weiter am selbigen Ort:

„ Das Opffer deß Zehends/ hab
„ ich zu jhrem Gebrauch/ vnnd jhrer
„ Notturfft/ abgesöndert.

Dann Deuteron. cap. 14. also:

„ Du solt den Zehend absöndern von
„ allen Früchten/ die in deinem Landt/
„ zu allen Jahren wachßen/ ꝛc. Nemb-
„ lich vom Zehendē deines Getraids/

deines

deines Weins / deines Oels / vnd der "
ersten Geburt deiner Rinder / vnd "
deiner Schaaff / auff daß du lehrnest "
den HErrn deinen GOtt / dein Le- "
benlang förchten.

Item bey dem Propheten Malach.
Cap. 3. Also:

Bringt alle Zehenden in meine "
Schewren / damit in meinem Hauß "
Speiß seye. "

Damit aber erst angezogne / vnd andere dergleichen in H. Göttlicher Schrifft / deß alten Testaments begriffne Gesatz / gründlicher verstanden werden / ist zuwissen / daß im alten Testament / die Zehenden / im vierfachem Vnderschid waren. De quibus quatuor generibus decimarum, loquitur textus, in cap. 1. ext. de decim. Glossa, & Doctores in cap. Ecclesias. § Sis itaque 13. q. 1. & Cornel Jansenius d. loc. cap. 84. Der Erste vnnd fürnembste Zehendt / ware jener / welchen als obvermelt / die ailff Geschlechter deß Jüdischen

Volcks/dem zwölfften Gschlecht/daß ist/dem Geschlecht Levi/ als jhren Priestern/ Jährlich raichen müeßten. Levit. cap. ult. Der ander Zehend ware/ welchen die vndern vnd nidern Priestern im Geschlecht Levi/ seu inferior ministrorum gradus, von jhrem Zehendt dem hohen Priester gaben/ also von jhrem eingenom̃nen Zehend/ widerumb davon Zehendt raichten/ so genannt ware das Hebopffer. Num. c. 18. Der dritte Zehend ware/ welchen ein jeder im Jüdischen Volck in seine Scheuren absönderte/ vnd solchen wann er zu Jerusalem im Tempel gienge/ vnder deß Tempels Vorschopffasse/ vnnd die Priester darzu ladete. Deuter. cap. 12. & 14. Der vierdte Zehendt ware/ welchen das Jsraelitische Volck nit alle Jahr/ sondern jederzeit deß dritten Jahrs/ zu erhaltung der Armen einsamblete vnnd auffbehielte. Levit. cap. 14.

Wann dann/ wie erst gehört/ der Allmächtig GOtt im alten Testament dem Geschlecht Levi/ daß ist den Priestern/ von allem Saamē/ Früchten/ Getraidt/ Wein/ Oel/ Viech/ ꝛc. den zehenden Thail geschaffen vnd verordnet/ also entspringt hierauß ein Frag:

Was

Was Vrsach von GOtt dem HErrn eben der Zehende Thail seye verordnet worden.

Hierauff pflegen die heiligen Lehrer vnd Schrifftgelehrten mancherley Vrsachen deßhalber anzudeutten. Der H. Thomas von Aq. 2.2. q. 87. art. 1. versic. In quo conveniebant. sagt/ daß GOtt der HERR im alten Testament/ eben den zehenden Thail/ vnd nit den ailfften/ zwölfften oder andern Thail/ zu einer Figur vnnd Vorbedeuttung gebotten habe. Dann weil die zehende Zal ein vollkomne Zal/ vnd andere hernach folgende/ als 11. 12. 13. 14. 15. vnd dergleichen/ nit vollkomne/ sonder gedoppelte/ vnd auß zweyen Zahlen zusammen gefügte Zahlen seynd/ daß derowegen das Israelitisch Volck/ durch Darraichung deß Zehenden Thails bekennen solle/ daß in jhnen kein Vollkommenheit seye/ sonder daß die rechte perfection vnnd Volkommenheit in Christo dem HErrn zugewarten. Greg. de Valent. tomo 3. disp. 6. q. 5. puncto 1.

Der H. Augustinus in quodam serm. de decim. gibt ein andere Vrsach vnnd spricht: Weil der Mensch vnder den verständlichen

Creaturen/ die zehende verständliche Creatur ist/ vnd den zehenden Orden beschleußt (dann der Engel neun Orden seyn) daß derowegen es den Menschen gebühr vnd zustehe/ daß sie den Zehend bezahlen/ damit sie den Faal verworffnen Englen/ nemblich deß Lucifers vnnd seines Anhangs/ erstatten/ vnd den zehenden Orden erfüllen mögen. Auß welchem für sich selbs offenbar/ daß die jenigen/ so den Zehendt aintweders nit gern/ noch willig/ noch getrewlich/ sonder betrieglich vnnd vorthailiger weiß raichen/ oder anderwerts mit hinderhalt- verlaug- vnd vertuschung/ wider solchen handlen/ nit auß dem Orden der Außfüllenden: sonder den verworffnen/ abgefallnen vnd gestürtzten Englen seyn werden.

CAPVT VI.

Ob Christus der HERR im Newen Testament den Zehendt gebotten.

WElcher das gantze Newe Testament/ mit Verstand durchlauft/ alle Heilige

Evan-

Evangelia durchliset/vnd den Innhalt derselben Recht erwöget/ vnd zu Sinn führet/ der wirdt nirgends befinden/daß Christus der Herr im Newen Testament/ was außtrucklich von dem Zehend geordnet/ oder denselben auffgesetzt vnd befolhen habe. D. Thomas d. q. 87. art. 1. post princip. Covar. var. resol. lib. 1. cap. 17. n. vers. Præterea decimas Bellarminus d. 5. controv. gener. lib. 1. tomo. 1. cap. 25. vers. Probatur. Greg. de valent. tomo 3. disp. 6. q. 5. puncto 1. Lessius de just. & jur. lib. 2. c. 39. dub. 1. n. 6. vers. Probatur primò.

Dann ob zwar Christus/ wie bey dem Evangelisten Matth. vnd Luce am 10. Cap. zu sehen/ gemelt: Daß die jenigen/ so das Evangelium verkündigen/ von dem Evangelio sich ernöhren sollen: Item/ Daß ein Arbeiter seines Lohns würdig seye/ ꝛc. So können doch solche Wort vnnd Sprüch/ aigentlich/ propriè, vnnd præcisè, nicht dahin gezogen vnnd verstanden werden/ als wann diser vnd anderer Christi Wort halber/ den Priestern eben der Zehend gebühre vnd zuestehe/ Sonder es wirdt allein durch solche vnnd

andere

andere dergleichen / sich in den Gesatzen deß newen Testaments befindenden Sprüch vnd Wörter/ so vil angesonnen vnd geordnet/ daß man den Dienern Gottes / daß ist / den Priestern/ welche für die Layen Arbeiten/ Wachen/ Betten/ Singen/ vnd sich in ander weeg jhret-halber hoch vnd stäts bemühen / billiche Belohn- vnd nothwendige / auch jhrem Stande gemesse Underhaltung mittheilen solle. Wie solches hernach am 6. Capitl / 2. Buechs / der Länge nach erwisen vnd dargethan wird.

Also jrren vnd fählen die jenige Doctores vnd Lehrer gar weit / die fürgeben / daß Christus der HErr selbs/ im newen Testament/ den Zehend außgesetzt vnd befohlen habe. Dann so deme also wäre/ möchte in gantzer Christenheit/ an keinem Ort/ der Zehend von jemands anderem verjährt/ vnd durch langwürige possession ersessen / oder durch Gewonheit auffgehebt vnd gemindert werden / Sintemal den Göttlichen Rechten zuwider / kein Gewonheit oder præscription, eingeführt werden mag. c. fin. ext. de consuet. Ubi Dd. Dieweilen aber wissentlich vnd hell am Tag / daß an vilen Orten der Christenheit / der Dreyssigste

Thail/

Thail / an statt deß zehenden Thails / vnd etlicher Orten gar kein Zehendt geraicht wirdet / Suarez tomo 1. lib. 1. c. 10 n. 4, in fine. Also ist hierauß abzunemmen vnd augenscheinlich zusehen / daß der zehende Thail im newen Testament nicht in Krafft Göttlicher, sonder Geistlicher Rechten (darvon hernach im negstfolgenden Capitel durch vnd durch gehandlet wird) den Priestern gebůhr vnd zustehe. Ita D. Thomas d. q. 87. art. 1. Covarruvius d. lib. 1. c. 17. n. 2. Vers. Præterea decimas. Dom. de Soto de just. & jur. lib. 9 q. 4. art. 1. Bellarminus d. c. 25. Vers Probatur. Qui omnes fusius probant, sub lege Evangelica, decimam partem, seu quotam decimæ, non jure divino, sed Ecclesiastico & Canonico, Clericis deberi. Lessius d. lo. n. 5 & 6.

Vnd ob zwar an etlichen Orten / in allgemainen Gesatzen der Geistlichen Recht (als In capitulo Tua nobis. & cap. Parochianos ext. de decim.) von dem Bapst Alexandro III. vnnd Innocentio III. vermeldt wirdt / Quòd Decimæ ab ipso Domino institutæ sint: Et, quòd Decimæ divina constitutione debeantur. Daß ist: Daß der Zehendt

von

von GOtt dem HErrn selbs eingesetzt: vnd vermög Göttlichen Gebotts / schuldig seye. Wie dem allem aber / ist solches nit generaliter, oder dahin zuverstehn/als wann vermög deß newen Testaments / den Priestern der Zehend gebühr: vnnd zustehe / sondern solche vnd andere dergleichen Wort (deren etwann mehr in den Geistlichen Rechten zubefinden) müssen respectivè, secundum quid, in concreto, vnnd in einem sondern Verstand genommen vnd außgelegt werden: Nemblich/ daß der Zehendt / von GOtt dem HErrn selbs eingesetzt / vnd vermög Göttlichen Gebotts / schuldig seye) zuverstehn solches von den Göttlichen Gebotten deß alten Testaments / vnd nicht deß newen Testaments. Ita Covarruv. d. c. 17. n. 2. vers. Et præter has rationes. Cardinalis Bellarminus. d. lib. 1. cap. 25. versic. Et quod non sit morale. Lessius d. cap. 39. dub. 1. n. 7. Cornelius Iansenius d. cap. 84. fol. 622. versic. Ad authoritates autem. In pari sensu, (scilicet respectu Veteris legis) intelligenda sunt, & illa verba Christi, apud D. Lucam cap. 22. Væ vobis, qui decimatis rutam, &c. hæc

opor-

oportuit facere, & illa non omittere. Ita Iansenius, & alii d. lo. Gutierez Canon. quæst. lib. 2. cap. 21. num. 23. 24. Steph. Fagundez Societat. IESV, de Christian. offic. præcepto 5. lib. 1. cap. 1. num. 4. & 6.

Oder aber / so mögen angeregte: auß den Geistlichen Rechten gezogne Wort / zwar auch verstanden werden auff die Göttlichen Gesatz deß newen Testaments / aber doch solches allein zuverstehn von der Substantz deß Zehendts / vnd nicht von der quota, oder zehenden Zahl: daß ist / damit ichs deutlicher vnd außtrucklicher fürbringe / von dem jenigen Zehend / welcher den Priestern zu jhrer Nahrung / vnd vnempörlicher Vnderhaltung gehört. Ita Iansenius d. cap. 84. versic. Decimarum ergo solutio folio. 622. litt. A. Bellarminus d. cap. 22. vers. Ad argumentum. Dann auff solchem fall (da nemblich die Priester / ausserhalb jhres Pfarrlichen Zehends / nit gemessene Vnderhaltung haben / vnnd sonst mit genuegsamer Nahrung nicht versehen / es sey dann / daß jhnen jhr Pfarrlicher - vnd zu jhrem nothwendigen Auffent-

hal-

halt gehöriger vnd verordneter Zehendt/ geraicht werde) zustehet/ vnd gebührt der Zehendt den Priestern/ nit allein in Krafft Göttlicher Rechten deß Alten / sondern auch in Krafft Göttlicher Rechten/ deß Newen Testaments. Hoc namque modo decimæ consideratæ, scilicet quatenus ad Clericorum sustentationem destinatæ sunt, sunt juris divini & naturalis, tam novi, quàm veteris Testamenti. Anglus in sua Suma in verb. Decima n. 2. Covar. d,c. 17. n. 6. & 8. per 13. q. 1 Bellarminus d. lo. & dub. 1. Iansenius d. lo. dicens, quòd decimarum solutio juris divini Evangelici etiam sit, quò ad sustentationem necessariã ministris Ecclesiæ; quò ad autem determinatam decimæ partis quantitatem, juris divini Mosaici sit, quod consuetudine piorum, & justa Ecclesiæ constitutione renovatum est.

CAPUT VII.

Wie sich die Christen anfangs der H. Christlichen Kirchen gegen den Priestern deß Zehendts halber verhalten.

Ob

OB zwar im Newen Testament vnnd Gesatz deß H. Evangelij / von Christo dem HErrn / nichts außtrucklichs / deß Zehends halber (wie in vorigem Capitl angehört worden) geordnet vnnd disponiert, sondern allein / laut angezogner- vnnd anderer Sprüch deß Newen Testaments / gebotten vnd befolchen worden / den Priestern (als Dienern GOttes) gemessene Belohnung / vnd genuegsame Vnderhaltung mitzuthailen / So solle man doch nicht gedencken / als wann anfangs der H. Christlichen Kirchen / seu in primitiva Ecclesia, vntzt auff die Zeit / da durch die Concilia vnd Geistlichen Decreta, im newē Testament / der Zehendt gebotten worden / die Priester deßhalber mangel gelitten / dann bald nach deme Christus der HErr gen Himmel gefahren / haben die H. Apostel vnnd Jünger Christi / als erste Priester / von den Layen (wie in der Apostel Geschichten Cap. 4. 5. vnnd 6. zubefinden) Gelt / vnd dergleichen / damit sie sich vnd andere ernöhren möchten / genommen. Cardinalis Bellarm. d. lib. 1. cap, 25. vers. Ad illud Matth. 10, Welche dise Danckbarkeit vnd erkandtnuß gegen den Priestern / als Die-

nern GOttes / bey den ersten Christen / viler Jahren gewehrt / in deme sie nemblich in guetem Brauch gehabt / jhre Geistliche (welche samentlich / biß zur Zeit deß Heiligen Augustini / in communi, vnd in gemain miteinander gelebt) mit genuegsamer Vnderhaltung zuversehen. Ja / was noch mehr / die Andacht vnd Gottsforcht der ersten Christen / namme dermassen nach vnd nach zue / daß es auch bey deme / wie vorstehet / nicht verblibe / sondern sich je lenger je mehr vnd weiter erstreckt vnnd gemehr hat. Dann / ob zwar selbiger Zeiten / da / wie obvermelt einiges Concilium / noch Geistliches Gesatz / deß Zehends halber / nit verhanden / die Layen den Priestern den Zehend zu geben / nicht schuldig / sondern allein auß dem Gesatz der Natur / GOttes / vnd der Vernunfft / jhnen genuegsame Nahrung mit zuthailen / verpflicht waren / jedoch / allen anzaig- vnd vermuetungen nach / ist gäntzlich zuglauben / auch thails zu probiern / daß schon selbiger Zeiten die Christen (so anfangs der Christenheit gar eyferig vnnd Gottseelig waren) den Priestern / auß guetem freyen Willen / darzu sie einiges Gebott oder Gesatz / nit trunge / den

Zehend

Zehend / nach dem Exempel deß alten Testaments raicheten. Ita Dn. Iansenius in Concord. in Evangel. cap 84. vers. Itaque cum non sit facile, & Lessius d. tract. c. 39. dub. 1. de decim. num. 6. Welchem / neben andern verhandenen Documenten / ein gute Zeugnuß gibt das Matisconense Concilium (welches vnder dem Bapst Pelagio II. der angefangen zu regiern Anno 579. gehalten worden ist. Vide Henricum Spondan. in Annal. Eccles. Card. Cæsar. Bar. 588. III. 650.) Dann in solchem Matisconensi Concilio, cap. quinto vermeldt wirdt: Daß die Göttlichen Gesatz / wegen deß Zehends / so ein lange zeit / in Christlicher Kirchen gehalten worden / fürterhin weiter zu halten seyen. Auß welchen disen / deß Concilij Matisconensis Worten (zugeschweigen diß orts anderer Documenten) genueg abzunemmen vnd zuverspüren / daß schon vor selbigem / mehr dann vor tausent Jahren gehaltenem Concilio / die Christen in gueter gewonheit hetten / den Priestern / nach dem Exempel deß alten Testaments / den Zehendt zu raichen / vneracht es jhnen gleichwol noch nit also gebotten worden. Welcher diser löb-

lich brauch der Danckbarkeit vnnd Threw gegen den Dienern GOttes/vnder den Christen/ anfangs der Christenheit / ein lange Zeit gehalten worden. Dieweil aber der laidige Sathan vnd böse Feind / jederzeit allen gueten Wercken vnd löblichen Sachen / im weeg zu stehn vnnd dieselbigen seiner boßhafften / verschlagnen / vnd lang abgeübten Art nach/so vil er kan / aintweder gar zuverhindern / oder doch zum wenigsten zu mindern/sich starck bemühet/ also der Sathan / den gueten Eyffer / Lieb vnd Threw / so die ersten Christen gegen den Priestern erscheinen liessen / in die leng nit dulden mögen/ sonder durch seine böse / teuflische/ arglistige Mittel / die Christen letzlich dahin bewegt vnd gebracht / daß sie allgemach / nach vnd nach / von ihrer Danckbarkeit gegen den Priestern abgelassen / vnd denselben mitler zeit je lenger je schlechter Lieb vnnd Threw mehr/ erzaigt haben.

CAPUT VIII.

Wann die Concilia vnd Geistliche Recht / den Zehendt auffgesetzt vnd gebotten.

Nach

NAch dem die Bäpst / Bischöff / Prælaten / Pfarrherrn / vnnd dergleichen Vorsteher / der Heiligen Christlichen Catholischen Kirchen / der Layen vndanckbares / vnthrewes vnd vnerkandtliches Gemüeth / gegen den Priestern / als Dienern Gottes (davon im nechst anvorstehenden Capitel kurtze andeuttung beschehen) vernommen / vnd darbey der Priester vnnd Kirchendiener Noth vnnd Mangel / allenthalben vor Augen gesehen / haben sie Römische Bäpst / dasselb für vnbillich vnd vnrecht erkennet / vnd solchem also lenger nit nachzusehen / sonder eheist mit haylsamen Gesatzen / der weitern Vntrew vorzukommen / für rathsamb vnd recht gehalten. Derenthalber vnnd hierauff mancherley Concilia / tam generalia, quàm provincialia, angestellt / vnnd gehalten / vnd in solchen Concilijs, nach dem Exempel deß alten Testaments / den Zehendt auffgesetzt / vnd den Leuthen starck / ernstlich / auch bey angetroheter Straff deß Geistlichen Banns gebotten vnd befolhen / solchen Zehendt / von allem Saamen / Früchten vnd Gewächs der Erden: Item vom Viech / vnd vilen anderen Sachen (welche der lenge nach

am 1. Capitl 2. Buechs / angezaigt vnnd erklärt worden) den Priestern / als Dienern Gottes zu raichen.

Vnd wie man schreibt / haben dergleichen Geistliche Gesatz (den Zehendt zugeben) gar frühe in der Christenheit jhren anfang gehabt / Teste Papa Clemente lib 2. Constitut. cap. 25. 34. 35. quem sequitur Suarez tomo 1. lib. 1. cap. 28. numero 5. versic. Et ita etiam.

Die Concilia aber / vermög derer / der Zehendt in der Christlichen Kirchen / auffgesetzt vnnd befolhen worden / seynd nachfolgende:

Als nemblich / das Concilium Aurelianense 1. cap. 17. Concilium Matisconense 11. cap. 5. Concilium Forojuliense capite ultim. Concilium Moguntinum tempore Caroli Magni. cap. 38. Concilium Moguntinum sub Rabano, cap. 10. Concilium Moguntinum tempore Imperatoris Arnulphi, cap. 17. Concilium Remense, tempore Caroli Magni, cap. 38. Concilium Valentinum temporæ Lotharij, cap. 10. Concilium Arelatense IV. cap. 9. Concilium

lium Cabilonense 11. cap. 19. Concilium Metense c. 2. Concilium Triburiense cap. 13.

Deren Concilia etliche mehr / dann vor Tausent / etliche vor 800. 700. 600. vnnd hernach gefolgten Jahren / gehalten worden. Dessen guete außführliche Anzaigung zu befinden bey Henrico Spondano in tract. in Annal. Ecclesi. Cæsar. Baron. Allda die Jahr eines jeden Concilij erzehlt werden. Deren auch guete Zeugknuß gibt der Hochwürdigist Cardinal. Rob. Bellarminus d. c. 25. lib. 1. Vers. Superest, ut jura Ecclesiastica profeeramus.

Vber das / seynd auch noch etliche andere Concilia / als Concilium Lateranense, so vnder dem Bapst Innocentio III. gehalten worden / darinn zu lesen / das 53. 54. 55. vnnd 56. Capitel. Item das Concilium Viennense, so gehalten worden vnder dem Bapst Clemente V. ita Bellarminus d. lo.

In welchen allen disen Concilien / den Zehendt getrewlich zuraichen / vnd niemandt darvon abzuhalten starck befolhen worden.

Wie solches in den allgemainen Gesatzen Geistlicher Rechten weitläuffiger / vnd mit mehrerm Innhalt zubefinden. Dann weil die Christen / das Gebott deß alten Testaments vnnd Mosayschen Gesatz / wegen darraichung deß Zehends / so vil die quotam vnd Zal betrifft (si quidem hæc præcepta quò ad quotam decimæ, partim iudicialia, partim cœremonialia fuerint) auß voriger Krafft nicht mehr verbinden möchte / vnd die Christen ohne Gebott / auß freyem Willen (wie anfangs der Heiligen Christlichen Kirchen / vnnd in primitiva Ecclesia, geschehen zu seyn / obgehörter massen thails angezaigt worden) den Priestern als Dienern Gottes / noch Zehendt / noch anderwerts genuegsame / vnd jhrem Standt gemesse Vnderhaltung / mitthaileten / dannenhero haben nothwendiger weiß / durch die Statthalter Christi / in der Christlichen Kirchen / zu gewiser vnd gemesser Vnderhaltung der Priester / newe geistliche Gesatz vnd Canones, gemacht vnd auffgericht / vnd in Krafft derselben der Zehendt ernstlich gebotten vnnd befolhen werden müssen / gestaltsame dann sie Statthalter Christi / vermög jhres / von Christo dem

HErrn

HErrn selbs empfangenen Gewalts / dergleichen Gesatz (nemblich den Zehendt zugeben) auffsetzen vnd anordnen haben mögen / vnd es also hernach auch auffgesetzt vnd angeordnet haben. Suarez tomo 1. lib. 1. cap. 10. n. 9. vers. Atque hinc obiter.

CAPUT IX.

Was vrsach / im newen Testament durch die Geistlichen Recht eben der Zehende Thail / den Priestern zu raichen / gebotten worden.

SOvil die Frag anbetreffen thuet / auß was Vrsachen man den Pfarrherrnen vnnd Seelsorgern den Zehendt geben soll: Ist bewußt / daß man laider nach Christi Geburt Anno 1300. Ketzer gefunden / so Fraticelli genannt waren / welche fürgeben vnd gelehrnt haben / man solle nur jhnen / vnd den Geistlichen / Pfarrherrnen / vnd Seelsorgern / keinen Zehendt geben.

Welcher diser falschen Lehr vnd mainung nachgefolgt ist / der Ketzer Wicleffus genannt /

der offentlich außgeben vnd gesagt hat: Dieweil die Zehendt nur Allmuesen seyen / daß derowegen vnnd in ansehung dessen / man der jenigen Priesterschafft / die mit Sünden behafft / nicht verbunden oder schuldig seye / einichen Zehendt zu raichen. Welche dise Lehr vnd Maynung / als ein falsche Ketzerische Lehr / durch das allgemaine Concilium zu Constantz / ist verdambt vnnd verworffen worden. Wie darinn zu sehen. Sess. VIII. Gregor. de Valentia tomo. 3. disp. 6. quæst. 5. puncto. 1.

Dergleichen Zehendtfeind / seynd auch Anno Christi 1568. in Sibenbürgen gewest / welche gleichermassen außgeben vnnd vermeldt haben / man seye nicht schuldig den Zehend zugeben.

Also wöllen wir solche vnd andere dergleichen falsche Ketzerische Mainungen / so vorlengst von der Heiligen Christlichen Catholischen Kirchen verdambt vnd verworffen worden beyseits setzen / vnnd die vorige Frag wie obstehet allda widerholen: Warumben nemblich im Newen Testament / die Statthalter

Christi

Christi / durch erstermeldte jhre Gesatz vnnd Canones geordnet vnnd befolhen / den Priestern zu jhrer Vnderhalt- vnd Belohnung / eben den Zehenden Thail zu raichen / da doch die Priester sich viler Orthen / mit einem wenigern Thail / erhalten vnd ernöhren möchten?

Hierauff vnd zu verantwortung dessen / pflegen die Gelehrten / vnnd Doctores mancherley Vrsachen / deren die fürnembsten folgende seyn / anzuzaigen.

Erstlich nun / sprechen sie Lehrer / daß solches eben zu einer Nachfolg deß alten Patriarchen Abrahambs beschehen sey / welcher auß sonderbarer Eingebung GOttes / dem Obristen Priester Melchisedech / auch eben den Zehenden Thail geraicht hat. Genes. 14. Item auch deß alten Vatters Jacob / so auch den zehenden Thail verlobt. Genesis 28.

Fürs ander / daß solches geschehen seye zu einem Exempel vnd Nachfolg deß alten Testaments / in welchem GOTT der HERR den Kindern Levi / daß ist den Priestern / auch eben

den

den zehenden Thail geordnet vnd geschaffen. Levit. 27. Daß derowegen es nit weniger also im Newen Testament den Christen wol anstehn vnd gezimmen wöllen / gegen dem Allmächtigen GOtt (als dem Schöpffer vnnd Erschaffer aller Sachen) sich mit dargebung deß Zehends / was danckbarlich einzustellen / vnd dardurch die von Gott / empfahende Gnaden was in erkandtnuß zuziehen. Suarez tomo 1. lib. c. 11, n. 5. verſ. Ratione declarari poteſt.

Drittens / dieweil die Christen anfangs der Christenheit im brauch hetten / den Priestern auß guetem freyen Willen / den zehenden Thail zu geben. Wie oben im 7. Capitel auß dem Ianſenio vnd Leſſio eingeführt worden.

Vierdtens / dieweil im Newen Testament die Bischöff / Pfarrer vnd Seelsorger über die Armen Leuth / Witteiben vnd Waisen / getrewe Vätter seyn sollen: Decimæ enim tributa egentium ſunt, Paul. Comitolus reſponſ. moral. lib. 1. q. 70. n. 4. Dannenhero sie Geistlichen / deß Zehenden / vnd nit eines wenigern Thails / hoch vonnöthen haben. Azorius lib. 7. cap. 34 in fine.

Fünff-

Fünfften / dieweil im newen Testament der Priesterliche Standt/aller Ehren würdig/ Also ist jhnen Geistlichen zu erhaltung jhres Standts/ ein genuegsames vnd solchem jhrem Standt gemesses Einkommend / vnd per consequentiam, nit ein weniger Thail / dann der Zehende / zuezuaignen gewest. Dann man allenthalben sihet / daß die Priester an denen orthen / wo sie noth vnd mangel leyden / von dem Volck gemainigklich verachtet / vnd deßhalber der gebühr nach / nit respectiert / noch in Ehren gehalten werden.

Sechßten / dieweil die Priester vnd Geistlichen grosse verrichtung/vnd schwäre Aembter ob jhnen haben/derohalben sie grosser Belohn- vnd Ergetzung / vnd also deß zehenden Thails wie vor stehet / wol würdig.

Zum sibenden / dieweil jhnen Geistlichen grosse Kunst/ Geschicklichkeit vnnd Erfahrung viler Sachen/ hoch vonnötten/ wegen derer sie zu erlangung derselben grosse Vnkosten auff- vnd anwenden müssen / es jhnen auch nit wol anstehn oder gezimmen will/sich mit der Hand-Arbeit/oder andern Handthierungen zu ernöhren / oder was darmit zugewinnen. Covarr. lib.

lib. 1. c. 17. num. 3. circa finem. Derenthalber haben jhnen die Geistlichen Concilia / billich kainen wenigern Thail / dann den Zehenden Thail / zugeaignet vnd assigniert.

Zum achten / dieweil im alten Testament / die Priester auß dem bluetigen Schlachtopffer / vil vnd grosse Nutz gehabt / Im newen Testament aber / dergleichen bluetige Schlachtopffer gantz auffgehebt / Also hat jhnen Priestern billich darfür im newen Testament der zehende Thail / vnnd nit ein weniger Thail / verordnet werden sollen. Jnmassen es dann auch beschehen / wie obstehet.

Has octo rationes & causas, propter quas in novo Testamento, Ecclesia quotam Decimæ, seu decimam, & non minorem partem instituerit, desumpsi & collegi ex Dn. Lessio d. tract. dub. 2. n. 9. & 10. Ubi adhuc alias tres rationes recenset.

Vber anvorstehende acht Vrsachen / kan auch dise Vrsach da angezaigt werden / daß nemblich die Gesatz der Geistlichen Rechten / vermuetlich auch deßhalber / den zehenden / vnd nit ein wenigern Thail / den Geistlichen werden verordnet haben / auff daß nemblich / so die

Pfarren

Pfarren vnd Gottshäuser / mit einem grossen vnnd statlichem Einkommend versehen / alsdann denselben / desto gelehrtere vnd tauglichere Seelsorger vnd Gsellpriester mögen fürgesetzt werden. Dann man sihet / daß an vilen Orten / da die Pfarren ein klains vnd schlechts Einkommend haben / die Pfarren offt vbel verwaltet werden: Seytemalen sich auff solchen Pfarren / gemainklich jene Priester befinden / welche sonsten anderer Orten nit vnderkommen / oder Dienst haben mögen. Deßhalben kan ein Statt oder Gemain / leichtlich einen wesentlichen / exemplarischen / vnnd gelehrten Pfarrer vnd Seelsorger vberkommen / wann sie jhr Pfarr / mit einem gueten Jährlichen Einkommend bessern vnnd begaben / oder es anderwerts / mehren vnnd erhöhen. lassen.

Ende deß ersten Buechs.

Zehend=

Zehend-Recht/

Das ander Buech.

Von den Zehendtbahren Sachen: Item von Gebräuchen / Mißbräuchen / vnd Betrug etlicher Zehend Leuth: Auch von der Zeit / Gestallt / vnd Vrsach deß Zehendts / vnnd Benennung der ordentlichen Zehendt-Herren / rc.

CAPUT I.

Von was Sachen man in Krafft Geistlicher Rechten / Zehendt geben soll.

DJeweil am 8. Capitel 1. Buechs / vermeldt vnd angezaigt worden / daß im newen Testament nach dem Exempel deß alten Testaments / durch die Concilia vnd Geist-

Geistlichen Gesatz der Zehendt auffgesetzt vnd verordnet worden: Als will es sich nun hierauff gebühren / ordenlich zu erklären / von was Sachen / der Zehendt / vermög der Geistlichen Rechten / geraicht werden solte. Derowegen will ich solches allda / mit etlichen Schlußredē / vnd darunder eingemengten Fragstucken / anzaigen vnd außführen / vnd jede Schlußredt mit vnfehlbaren Gesatzen Geistlicher Rechten / darthun vnd erweisen.

Erste Schlußredt: Ein jeder Christ / ist vermög allgemainer Geistlichen Rechten / von allem seinem: durch Gewerb / Kunst / Krieg / vnd dergleichen rechtsamer massen vberkommenem Gewinn / dem jenigen Pfarrer vnnd Seelsorger / in dessen Pfarr er die H. Sacrament empfahet / die H. Meß vnd Wort Gottes anhöret / den Zehendt zuraichen schuldig. Ita textus in c. Ecclesias 13. quæst. 1. c. decimæ cap. in sacris Canonibus. 16. quæst. 1. c. ad Apostolicæ c. novum ext. de decim. c. quicunque 16. quæst 7. cap. significavit. ext. de Paroch. & Parochian. Ubi Abbas, & alij D. Thomas in 2. 2. quæst. 87. art. 2. Es sey dann hierinn was anders in ainer oder

andern Pfarr/durch Verträg oder Gewonheit aufgebracht worden/ Less. d. tract. c. 39. dub. 3.

Vnd solche Zehenden/ so von allem Gewinn/ erstgehörter massen geraicht werden sollen/ werden persönliche Zehendt seu personales decimæ genennt/ vnd derselben ist anvor am 2. Capitel/ 1. Buechs/ auch meldung beschehen. Dieweil aber solche persönliche Zehenden/ allenthalben im Teutschlandt abkommen/ vnd nit mehr im brauch seyn/ als will ich solcher persönlichen Zehenden auch geschweigen/ vnd derselben fernere anregung allda nit thun. Allein kan ich vnangedeütter nit lassen/ was vrsach nemblich/ die Geistlichen Recht ermelte persönliche Zehenden auffgebracht vnd gebotten/ da doch GOtt der HErr selbs/ im alten Testament dem Jüdischen Volck/ solche nicht befolhen? Hierauff ist die Antwort/ daß GOtt der HErr im alten Testament/ auß ainer sonderbaren Vrsach/ die persönliche Zehenden nicht gebotten habe/ dieweil nemblich die ailff Geschlecht deß Jüdischen Volcks/ welche dem zwölfften Geschlecht/ daß ist dem Geschlecht Levi/ als jhren Priestern den Zehendt raichen müßten/ gewise ligende Güter/ Vich/ vnd dergleichen

gleichen hetten / darvon sie dem Geschlecht Levi als jhren Priestern / den Zehend (zu genuegsamer jhrer Underhaltung) geben kundten. Im neuen Testament aber / weil nit jederman ligende Güter / Vich und dergleichen hat / davon jeder Zehend raichen möchte / sonder bey dē Stätten / der mehrer thail der Menschen / sich mit Kunst / Gewerb / Handthierung / und dergleichē Gewinn auffhalt und ernöhret / derenthalben ist durch die Concilia und Geistlichen Gesatz / solcher persönliche Zehend auffgebracht und befolhen worden / auff daß hierdurch desto mehr Personen / zu raichung deß Zehends verbunden wurden. Ita, sed brevius D. Thomas d. q. 87. art. 2. vers. Ad primum Lessius d. c. 39. dub. 3. n. 13. Dann so die Juden im alten Testament / im Zehend raichen so eyferig und trew waren / daß sie auch die geringsten Sachen / als die Kraußmüntz / Aniß und Kümel verzehenden / wie bey Matth 22. zusehen. Also solte billicher massen bey den Christen (deren Gerechtigkeit vollkomner / dañ der Juden seyn solle / Matt. 5) ein grösserer Eyfer / mehrere Trew und danckbarkeit / gegen den Pfarrern und Seelsorgern / im Zehend raichen erscheinen.

Die ander Schlußredt: Von allen Früchten der Erden / solle man laut Geistlicher Rechten den Zehendt raichen.

Textus in cap. nuncios. illis verb. Et de OMNI fructu decimas persolvere, Ecclesiastica districtione compellas, ext. de decim. &c. ex parte Canonicorum. Ubi jubet Pont. Clemens III. Ut de OMNIBUS prædiorum fructibus, decimæ persolvantur. ext. eod. & textus in cap. non est in potestate. ext. eod. tit. Ubi Pont. Cælestinus III. mandat, Ut de OMNIBUS bonis decimæ tribuantur. Similiter præcipitur in cap. tua nobis. Ubi dicitur; ut de CUNCTIS omnino proventibus decimæ reddantur. ext. de decim. Et in c. quadragesima de Consecrat. distinct. 5. in fine. illis verb. Iubemur etiam omnipotenti DEO OMNIUM bonorum nostrorum decimas reddere. Pariter in c. quicunque 16. q. 7.

Darauß folgt / daß man in Krafft allgemainer Geistlicher Rechten / den Zehendt zugeben schuldig vom Waitzen / Roggen / Gersten / Haber / Reiß / Hirß / Arbesen / Linsen / Bonen / etc. Per textum in d. c. ex parte Canonicorum.

& d. c. nuncios. & d. c. non est in potestate, ext. de decim. & d. c. quicunque &c. omnes decimæ 16. q. 7.

Item vom Hew / vnd Gromat. c. pervenit ext. de decim.

Item / von allem Obs / als Aepflen / Pürren / Nussen / Köstinen / ꝛc. d. c. quicunque d. c. omnes decimæ, & d. c. nuncios.

Item von dem Wein. d. c. non est in potestate. & d. c. quicunqye.

Item von dem Oel. d. c. quicunque & d. c. nuncios, vnd von dem Safran. Rebuffus q. 8. n. 30.

Item vom Holtz. per textum in c. ex transmissa. ext. de decim. Rebuffus. q. 8. num. 26.

Item von allen anderen dergleichẽ Frücht / Gewächs / vnd Nutzungen / deren die Rechtsgelehrten vil erzehlen. Riccius Collect. 2392. vers. Unde decimæ, Rebuffus q. 8. n. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. & seq.

Dritte Schlußredt: Vermög Geistlicher Rechten / ist ein jeder schuldig zu geben den Zehendt von seinem Vich / als von den Rindern Kalben / Schaaffen / Gaissen / Lämmer / Gänsen / ꝛc.

sen/ꝛc. und allem andern/ so vnder deß Hirten Rueten gehet: was das Zehende kombt. per textum in c. quicunque &c. omnes decimæ 16. q. 7. & d. c. non est in potestate ext. de decim. davon hernach folgt am 6. Cap.

Item von der Woll. textus in c. pervenit ext. de decim.

Item von den Imben/ vnd ihrer Frucht als Wachs vnd Hönig. d. c. nuncios. Rebuffus q 8. n. 25.

Item von der Milch vnd Haar. siquidem lac, & pilus, etiam fructuum nomine veniat. L. in pecudum. 28. ff. de rer. divis. §. in pecudum fructu. 39. Instit. eod.

Item von andern dergleichen Sachen.

Auß vorstehenden 3. Schlußreden/ entspringen nachfolgende Fragstuck.

Erste Frag.

Ob man auch von dem Abersaat/ Kraut/ Rueben/ Hanff/ Flachs/ Zwibl vnd dergleichen: Item von der dritten/ oder gar vierdten Frucht deß Jahrs/ Zehendt geben solle?

Ant-

ANtwort: Dieweil man laut obgehörter 2. Schlußredt / von allen Früchten der Erden / den Zehendt zu geben schuldig / vnd der Abersaat Kraut / Rueben / Hanff / Flachs / Zwibel vnd dergleichen / auch Frücht der Erden seynd / vnd in der Erden wachßen / derwegen ist man in krafft Geistlicher Rechte / eben so wol den Zehend darvon zuraichen schuldig / als von andern Sachen / GOtt geb / solche Frücht wachßen in Gärten oder auff dem Feld / oder es werde in einem Jahr ein Grund vnnd Boden / zwey- oder einmal angebawt. per d. c. quicunque d. c, nuncios. d. c. ex parte Canonicorum. Item auch kain bedencken / obe schon in ainem Acker vil vnderschidliche Saamen angesäet / oder auff ainem Guet in einem Jahr mehr dann ein Frucht gepflantzt wirdt. Abbas d. c. ex parte Rebuffus d. q. 8. n. 7. in fine, c. ex multiplici, & cap cùm in tua. ext. de decim. Suarez d. c. 34. n. 3.

Die ander Frag.

Wann auff einem Acker/etliche Garben/oder Schober vberig bleiben/vnd die Zehende Garb oder Schober nicht erraichen? Ob der Zehend-Mann schuldig/auff einem andern Acker darauff zu zehlen/vnnd die Zehende Garb oder Schober zu erfüllen.

ANtwort: Sintemalen zu mehrmahlen/ lauter vnd klar vermeldt vnd dargethan worden/daß man alle Frücht vnd Samen der Erden/laut Geistlicher Rechten/völligklich verzehenden solle/als kan sich hierinn niemand auß der Schlingen ziehen/vnd deß Zehends von den übrigen Garben oder Schöbern/sich befreyt vnd exempt machen. Dannenhero ist ein jeder verpflicht/schuldig vnnd verbunden/seine Garben oder Schöber/von einem Acker zu dem andern/zusamen zurechnen/vnd den Zehend davon zugeben/nicht anderst/als wann gleichsamb all sein Getrait auff einem Acker stunde/oder schon im Stadel vnd Schewrn versamblet wäre. Dieweil die vberigen Garben/oder Schöber: Item auch die Weinbeer/es seyen gleich 3. 4. 5. 6. oder mehr oder

oder weniger eben sowol Frücht der Erden/ vnd vnder dem Gesatz deß Zehendraichens/ eingeschlossen vnnd begriffen seynd. per d. c. tua nobis. Ubi dicitur: quod de CVNCTIS omnino proventibus, decimæ sint reddendæ. ext. de decim. d. c. nuncios, & d. c. non est in potestate.

Es soll sich kainer vber dise/ vnnd vorige Antwort verwundern/ daß nemblich die Geistlichen Recht/ so scharpff/ so starck/ vnd so ernstlich von allen Früchten der Erden/ vnd andern bestimbten Sachen/ den Zehendt getrewlich zu raichen/ gebotten/ dann so einer in sich selbs gehet/ vnd die von GOtt dem HErrn gegebne Gesatz deß alten Testaments durchlauffet/ wird derselb viler Orten darinn befinden/ daß ebnermassen GOtt der HERR selbs im alten Testament/ den Zehendt von allen Sachen zu raichen/ ernstlich vnd bey höchster Straff befolhen. Also lesen wir Deuteron. c. 14. Da GOtt der HErr den Zehendt mit folgenden Worten gebotten:

Du solt den Zehend absöndern von "
allen Früchten/ die in deinem Landt/ "

zu

„ zu allen Jahren wachßen / ꝛc.

Item Numer. cap. 18. folgende Wort:

„ Den Kindern Levi / hab ich allen
„ Zehendt in Israel zum Erbguet / ge-
„ geben.

Item Levit. c. 27. folgende Wort:

„ Alle Zehenden im Landt / beyde von
„ Saamen / vnnd von Früchten der
„ Bäum / sein deß HErrn / vnd sollen
„ dem HErrn Heylig seyn / ꝛc.

Item ferner alldort:

„ Alle Zehenden von Rindern /
„ Schaafen / vnd Gaissen / ꝛc. daß ist
„ dem HErrn geheyliget.

Item bey dem Propheten Malach.
Cap. 3. Also:

„ Bringt allen Zehenden in meine
„ Schewren / damit in meinem Hauß
„ Brodt seye / ꝛc.

Ehe

Ehe vnd anvor ich zu einem andern Capitel komme / kan ich nicht vmbgehn / allda zum Beschluß mehrern Berichts halber anzuzaigẽ: Nemblich / daß ob zwar / laut vorgehörter Schlußreden / die Gesatz in Geistlichen Rechten / von allen vnnd jeden Früchten vnd Saamen der Erden: Item von allerley Viech / vnd von andern Sachen (wie anvor in der 2. vnd 3. Schlußredt begriffen) den Zehend zu raichen befohlen. Jedoch nicht desto weniger / an einem oder andern Ort durch ein rechtmässige Præscription, Gewonheit / oder Bäpstliches Privilegium / das Gegenspil thails eingeführt / vnd daß man von diser oder jener Frucht / als etwann vom Obs oder Kraut / oder Linsen / oder Bonen / oder Erbsen / oder Reiß / oder Haber / oder Abersaat / oder Zwibel / oder Holtz / oder Hanff / oder Vich / oder Hönig / oder Wachs / oder Woll / oder andern dergleichen Früchten vnd Sachen / ainer / oder mehr / keinen Zehend zuraichen schuldig / auffgebracht vnnd introduciert werden möge. Davon weitläuffiger am 7. Capitel / 3. Buechs gehandlet worden. Textus in c. in aliquibus. §. illæ verò, ext. de decim. Ubi habetur, quòd illæ

decimæ

decimæ necessariò solvendæ sint. quæ debentur ex lege divina, vel loci Consuetudine approbata: & textus similis in cap. dilecti. illis verb. De quibus Consueverunt decimas percipere, ext. eod. latè Covar. var. resol. lib. 1. cap. 17. n. 7. & 8.

Gleicher gestallt es dann auch/ in der Lands-Ordnung der Fürstlichen Graffschafft Tyrol 5. Buechs 22. Titl begriffen/ vnd also angezaigt worden: da also stehet:

„ Daß alle/ groß vnd klain Zehen-
„ den/ an allen Orten im gantzen Land
„ gegeben werden/ wie die an einem
„ jeden Orth/ von Alter her vor dem
„ Landtag deß 25. Jahrs/ gegeben
„ worden seynd/ threwlich vnd vnge-
„ fährlich/ 2c.

Jedoch sollen die Zehendleuth im Tyrol/ nit gedencken/ vnd disen Articket/ auß angeregter Tyrolischen Landts-Ordnung dahin verstehn/ daß/ ob schon vor dem Landtag deß 25. Jahrs/ bißhero etwan im Tyrol/ in ainer oder andern Pfarr/ der Zehendt mit Betrug vnd Vorthail

geraicht

geraicht worden seyn möchte / es dannoch bey solcher betrüeglicher aigennutziger vnnd vorthailiger Zehendtsraichung hinfüro also verbleiben solle. Dann vorstehender Artickel / ist gantz anderst / vnd also zuverstehn / daß nembslich die jenigen groß vnd klain Zehenden / welche vor dem Landtag deß 25. Jahrs / trewlich vnnd wie es dem alten rechtmässigen herkommen nach / sich mit einer oder andern Frucht vnnd Zehendtbaren Sache / gebührt / geraicht worden / noch weiter also threwlich vnd rechtmässig geraicht werden solten. Dannenhero / so an einem Orth / von vilen Jahren hero / der Zehend jmmerdar mit vorthail / vnd hindergang / vnd nit / wie es sich vermög der Rechten gebührt / geraicht worden / kan solchen betrügliche͂ vnd lüstigen Zehendtleuthen / obangezogner 25. Artickl / im wenigisten kain behelff oder fürschub geben / sondern dergleichen vorthailige vnd aigennutzige Personen / seynd verpflichtet den Zehendt ohne Betrug / vnd gefährlichkeit / vnd nach gewonheit der anderen getrewen Zehendleuth zu lifern / GOtt geb wie lang darvor selbiger Betrug angestanden / vnd geübt worden.

Dieweil

Dieweil die Sünd vnd Laster / vmb so vil grösser seyn / vmb so vil lenger ainer darmit behafft ist / wie der Bapst Gregorius der IX. diß Nahmens meldet / in cap. fin. ext. de Consuet. inquiens, quod peccata tanto sint graviora, quanto diutius infelicem animam detinent alligatam, Ideoque illud, quod ratione caret, extirpari necesse, teste Pontifice Damaso in c. Chorepiscopi, distinct. 68. idem traditur in c. quæ contra mores c. mala Consuetudo c. frustra distinct. 8.

Drittens.

Möchte etwann von Jemandt gefragt werden / ob vermüg Geistlicher Rechten / man den klainen Zehend / von noch andern Früchten vnd Sachen / die anvor in specie vnd mit Namen nit angezaigt worden / zu geben schuldig?

HIerauff volgt zu Antwort / weil man vermög Geistlicher Rechten / von allen Früchten den Zehendt zu geben schuldig / daß man derowegen von allen andern Früchten / die hierinn in specie nicht benennt worden seyn / den klainen Zehendt zu geben

schuldig

schuldig seye. c ex multiplici. c. cum in tua. ext. de decim. Farinac. p. 1. tomo 1. decis. 474. num. 2. Steph. Fagundez Soc. IESV, de Christ. offic. præcepto 5. lib. 1. c. 4. n. 1.

Darauß volgt / daß man den Geistlichen Rechten / nach auch vom Stro / den Zehend geben soll / weil das Stro auch vnder die Früchte gezehlet wird. Teste Speculatore tit. de decim. Fagundez d. c. 4. n. 2. inquiens, quòd palea, sit accessorium principalis, & propter hoc inter fructus numeretur.

Ferner / so ist auch der Zehendt zu geben von der Waid / die man pflegt als ein Graß vnnd Benutzung abzumähen / oder mit der Sichel abzuschneiden. Textus in c. commissum ext. de decim. Fagund. d. c. 4. n. 5.

Item von den Benutzungen der Milen vnd Vischereyen. text. in c. pervenit ext. de dec.

Item von den Bstand zinsen von den Häusern / d. c. pastoralis. Fagundez. d. lo. n. 5.

Beschleusse es also mit dem / daß nemblich nach laut der Geistlichen Rechten / man von allen Früchten der Erden den Zehendt raichen soll. Farin. p. 1. tomo. 1. deciss. 474. num. 2. Fagundez d. cap. 4. numer. 1. Es wäre

dann

dann Sach/ daß es an einem oder anderm ort/ in thails Sachen ein sonderbaren Brauch hette / so müßte gleichwol der alten allgemainen Gewonheit nachgelebt werden. Farin. d. lo. decis. 448. n. 3. Suarez d. cap. 34. num. 3. wie hieron im 3. Buech / 9. Capitl / mehrere meldung zubefinden.

Daß man aber alle Frücht der Erden / vnd dergleichen / verzehenden mueß / erfolgt es daher / weil GOtt ein Erschaffer ist aller Frücht vnd Gewächs der Erden / vnd man also zu erkandtnuß dessen / den Dienern Gottes / daß ist den Seelsorgern / von allen Früchten vnd Gewächs der Erden / ja billich den Zehendt zu geben. Fagundez. d. lo. c. 4. n. 1. inquiens, cum DEVS sit author omnium fructuum, quòd ratio naturalis dictet, illum esse recognoscendum authorem illorum, per oblationem decimarum de omnibus fructibus terræ, &c.

Hiehero reimbt sich wol die vierdte Frag.

Wann

Wann Jemandt ein Getraidt / oder ein andere Zehendtbahre Frucht (davon der Zehendt noch nit bezahlt) selbs verderbt oder da sonsten es durch Vngewitter / oder ander Vnglück / zu grund gehet / ob ein solcher Zehendtmann dennoch den Zehendt davon zugeben schuldig / oder den den Werth darfür.

HIerauff folgt zur Antwort: Daß ein dergleichen Thäter / ja verbunden / den Werth zu erstatten / wegen deß / durch jhne verursachten Schadens. Ita Dd. in c. commissum ext. de decim. Azorius lib. 7. cap. 35. versic. sexto quæritur. Dann ein jeder den jenigen Schaden / welchen einer verursachen thuet / den Rechten nach / selbs entgelten mueß. c. ex litteris, §. fin. ext. de dolo. Suarez de lo. tomo. 1. c. 36. n. 16.

Jngleichem da durch Vngewitter oder ander Vnglück / ein Zehendbare Frucht verderbt wurde / müßte ein Zehendmann / dem Zehendtherrn / den Schaden abtragen / im fahl er Zehendtmann mit außsteckung deß Zehends / oder in ander weeg verzügig gewest. Vnd ein Zehendtman wird für verzügig vnd saumbse-

lig gehalten/ wann er den Zehend zu rechter zeit nit folgen lasset. Hostiens de decim. q. 15. Im fall aber ein Zehendtmann/ den Zehendt zu rechter zeit vnd weil dargeben/ vnnd aber der Zehendherr den Zehend nit annemmen/ vnd also der Zehendtmann seiner septe alles thuet/ was er wegen guetmachung deß Zehends/ zuthun schuldig. In disem fall/ hette der Zehendtmann nichts zuentgelten/ ob schon hernach die Zehendbare Frucht zugrund gangen. Fagundez d. loc. cap. 6. n. 9. ubi inquit, si decimæ motà rustici pereunt, quòd hoc in casu, decimæ rustico pereant, cum per illum steterit, & ille in mora non solvendi, fuerit, ac proinde ad restitutionem illarum teneatur.. Si verò per illum rusticum non stetit, quia vel admonuit illos, ad quos spectabat huiusmodi decimas colligere, ut eas aveherent, vel posuit diligentiam in iis conservandis ac tuendis, quam quisque diligentissimus paterfamilias, tunc pereunt Ecclesiæ, & agricola non tenetur, Sylvester verb. decima. n. 13. §. quintum.

Ebnermassen seynd schuldig den Zehend zu

geben

geben jene Personen / welche ein Zehendbare Frucht entfrembden / auch diejenigen / welche in gar grosser anzahl / auff den Ackern die Korn-äher hinweg tragen. Fagundez d. lo. cap. 6. n. 6. Sylvester verb. decimæ. n 12. argum c. pastoralis ext. decim. vers. Nisi cum onere, &c.

Von dem Viechzehendt / vnd was deme anhängig.

DJeweil in disem Capittel gehandelt wirdt / von was für Sachen man den Zehend zugeben schuldig / also will es sich allda gezimmen / auch außführung zuthun von dem Vichzehend.

So vil nun den Vichzehendt anbetrifft / pflegen die Gelehrten den Vichzehendt abzuthailen in drey Vnderschid. Vnd zwar erstlich zusetzen den Zehendt von der Jugend / als von Kälbern / Kitzen / Lämblein / Hünlein / vnd dergleichen. Zum andern von der Milch vnd Käß. Dann drittens / von der Woll. Fagundez. d. lib. 1. c. 5. n. 1. 2. 3.

Jedoch sagen sie / daß der Viechzehend von der Jugend/nit geschwind zu geben/sonder daß man müsse anvor / die jungen Kälber / Kitz/ Lämblein/ vnd dergleichen/ so lang zu Hauß behalten / biß sie köndten der Muetter Milch entrathen / vnd also ohne derselben / anderwerts aufferzogen werden. Fagundez d. lo. cap. 5. n. 14. Sylu. verb. decima. n. 14. Lessius tomo 1. lib. 2. dub. 3. cap. 39. Suarez. d. lo. c. 37. n. 6. Rebuffus q 6. n 30.

Der Zehendt aber von der Woll / ist zu raichen/ so bald die Schaaf geschoren seyn / oder der Werth darfür / oder wie es dißfahls von alters herkommen ist. Fagundez. d. lo. n. 2. Von der Milch/ ist der Zehend zugeben/in dessen Pfarr das Vich gemolcken wirdt.

So ist nit weniger auch / der Zehend zu geben von dem Nutz der Imben / in dessen Pfarr die Imbenkörb oder Imbenhäußlen sich befinden/dieweil die Imben jhren Nutz/ gemainklich in derselben Pfarr zusamen tragen / vnd also auch deßhalber in solcher Pfarr verzehendt werden müssen. Angelus verb. decima n. 8.

Im fahl das Vich / in einer Pfarr pflegt die Waidt zu geniessen / zu Nacht aber / anhaimbs

in

in ein andere Pfarr getriben wird/ möchte etwas ein Stritt darauß entstehn/ welchem Pfarrer oder Curato der Viechzehendt davon zuständig? Hierauff wird geantwortet/ daß der Viechzehendt davon gebühre dem Pfarrer/ in dessen Pfarr das Viech/ die Waid/ vnd Bluemsbesuech/ genossen hat. D. Thomas 2. 2. q. 87. a. 3. ad 2. Sotus lib. 4. q. 4. a. 3. ad 2.

Vnd das zwar auß diser Vrsach/ dieweil das Viech an jenem Orth/ wo es auff die Waid das Graß vnnd den Bluembesuech geneußt/ der Zehendbahren Frucht alldort/ es sey Hew/ Gromat/ oder dergleichen/ was abbruch vnd schmälerung zuefügt/ vnd dahero zu dessen ergötzung/ jhme Pfarrer vnd Curato, in dessen Pfarr solches zubeschehen pflegt/ der Zehendt von dem Viech zu erfolgen/ vnerachtsonsten dich Viech in einer anderen Pfarr vber Nacht ligt. Dieweil die Zehendsliferung dahin gehörig/ wo die Frücht der Erden genossen werden. Ita Fagundez d. c. 5. n. 10. & 11.

Vnd so das Viech in mehr/ dann ainer Pfarr pflegt gewaidet zu werden/ soll der Zehend von dem Viech zwischen jhnen Pfarrern proportionabiliter gethailt werden. Summa

 angeli-

angelica verb. Decima. n. 8, D. Thomas d. quæst. 87. art. 3 verſ. ad ſecundum dicendum. Dn. Cornelius Ianſenius d. lib. in Concord in Evangel. cap. 84. verſ. Mixtæ verò. Hieron. d. Cevallos. d. lo. n. 18.

Es iſt gleichwol er D. Thomas vnd etliche anderer Lehrer der mainung / daß auch dem jenigen Seelſorger / in deſſen Pfarr das Vich vber Nacht ligen thuet / etwas vom Vichzehendt erfolgen ſoll / gleichwol daß dem jenigen Pfarrer vnnd Curato, in deſſen Pfarr die Waydungen / Almen / oder Bergwiſen ſeyn / der gröſſer vnd mehrer thail deß Vichzehends zuſtehen ſoll. Da aber dißfahls an einem orth / wegen deß VichZehends / ain ſonderbahrer Brauch wäre / hette es bey der alten einhelligen Gewonheit zuverbleiben. Argum. c. in aliquibus §. ult. c. commiſſum c. dilecti ext. de decim ſumma Angel. verb. d. decima. n. 8. Covar. d c. 17. n. 6. 7. 8. Dannenhero / da an einem orth gebräuchig / daß man jenem Pfarrer vnder deſſen Pfarr das Vich pflegt die maiſte zeit deß Jahrs gewaidet zuwerden / den völligen Zehendt zugeben / hette es bey ainem ſolchen Brauch zubewenden. Rebuffus

q. 6.

q. 6. n. 27. Fagundez d. c. 5. n. 7. Inquiens, quòd tempus breve, unius vel alterius mensis, non consideretur in ordine ad solutionem decimarum.

Sofern aber ain Vich im Sommer/ an einem/ vnnd im Winter andern Orth gehalten wirdt/ vnd also in zweyen Pfarren/ in disem fall seynd die Vichzehend/ nach länge der zeit zwischen ihnen beeden Zehendherren zuthailen. Suarez d. lo. Fagundez d. lo. n. 6. Rebuff. sus tract de decim. q. 8. n. 11. Angelus verb. decima. n. 4. & 8. Es wäre dann daselbs ein sonderbahrer allgemainer Brauch/ so müßte demselben nachgelebt werden. Filliucius p. 2. tract. 27. c. 9. n. 188. Fagundez. d. lo. c. 5. n. 6. Angelus verb. decima. n. 4.

Vnd im fall/ wegen eines Kriegs/ oder einer Sucht vnd Kranckheit halber/ ein Vich auß einer Pfarr: in ein andere Pfarr getriben vnd dort eingestellt wurde/ so hette der Zehend von der Jugend/ dem Pfarrer daselbs zuverbleiben. Tholosanus in Synt. lib. 2. c. 25. in fine. Also ist der Zehendt von den Käsen/ zu geben dem Pfarrer/ in dessen Pfarr die Käß gemacht werden. Rebuff. de decim. q 6. n. 27.

CAPUT II.

Von etlichen sonderbaren Betrug/ vnnd Aigennutzlichkeiten etlicher Zehendt-Leuth.

SOvil die Betrug/ List/ vnd Aigennutzlichkeiten (die von etlichen Zehendtleuthen wider GOTT/ vnd alle Billichkeit verüebt werden) anbetrifft/ wäre zwar hievon der länge nach zu reden/ dieweil aber mein Vorhaben nit ist/ grosse vnd lange außführung hierin zuthun/ so will ich derowegen allda/ allein etliche böse Zehends Betrug vnd Vorthail/ anzaigen.

Erster Betrug erscheinet/ bey den jenigen Zehendleuthen/ welche/ so sie allein ein Stuck (so deß Zehends rechtmässig befreyt ist) haben/ sie ain/ oder andere/ nechst daran stossende Stuck vnd Güter/ zusammen brechen/ vnd zu einem Acker anbawen/ vnd also dardurch vilmals den Zehendherrn vbel betrügen vnd vbervorthailen. Wie schwärlich sich aber dergleichen Geitzhälß versündigen/ vnd was für ein vnverantwortliche Burd sie darmit jhren armen

men Seelen aufladen / ist hievon genuegsame außführung am 1. Capitl / letsten Buechs beschehen.

Ander Betrug lauffet für alsdann / bey den jenigen Zehendleuthen / welche / wann sie sehen vnd verspüren / daß ein guts Weinwimmet / oder ein guts Hew- vnd Gromat Mad / oder ein guter Traidtschnitt verhanden / sie solche reiche- vnd wol erspießliche Gaaben Gottes / den Priestern als Dienern GOttes / nit gonnen / sonder allerley Mittel vnnd Weeg suchen vnd erdencken / wie sie den Pfarrern vnnd Seelsorgern (sonderlich denen / die deß Gelts hoch vonnöthen haben) den Zehend davon abschwätzen / oder abkauffen / oder ein wenig ein Benannts darfür geben mögen / vnd fragen offt nit vil darnach / ob schon die Pfarrer vnd Seelsorger den guten künfftigen- vnd allberait an der hand stehenden Ertrag deß Zehends / nit verstehen / sonder ohne bericht der Sachen / vnnd also gleichsamb blinder weiß / den Zehend verhandlen.

Dritter Betrug ist jener Zehendleuth / welche zum Zehendt mit fleiß kleine Garben oder Schöber machen / oder sonst nit vil guets dar-

ein binden. Item so pflegen etliche zwar anfangs grosse Zehend Schöber / oder Zehend-Garben zu machen / vnd stehen zu lassen / jedoch bey der Nacht / oder zu Morgens frühe / ehe der Zehendtherr seine außgesteckte Schöber oder Garben einfexet / vnnd haimbführt / sie auß den Zehendt Schöbern vil Garben herauß ziehen vnd hinweck nemmen. Etliche andere Zehendleuth / führen offt haimblich ein gantzen Schober hinweck / vnd machen hernach auß einem andern grossen Zehend Schober / zween Zehends Schöber / damit an der Zahl nichts mangle.

Vierdter Betrug im Weinzehend beschihet alsdann / in deme etliche Zehendtleuth / das schlechtest vnnd znichtest zum Zehendt geben / oder daß / so gar saur / oder sonst nit vil werth ist. Item etliche andere / welche nicht die gantzen Weintrauben / sonder die Weinbeer schon geprastleter verzehenden / üben disen Vorthail / vnd thun mit fleiß die zehende Zumen / Schäffel / oder anders Geschirr / mehrerstheils mit den Stinglen / Prätsch / Bösen / vnd dergleichen anfüllen / vnd das guet vnd lauter für sich selbs behalten. Etliche andere aber

thun

thun ains / vnd wann im zehlen 2. 3. 4. 5. oder mehr Zufften oder Schäflein mit Weinbeer vberig bleiben vnd die zehende Zahl nit erraichen / sie solche vberige Thail / nit verzehenden / sonder selbs allain behalten / so auch ein Betrug ist. Es sey dann / daß es an ainem Orth also gebräuchig / vnd von alters herkommen / daß man dergleichen nit schuldig zu verzehenden / so die zehende Summen nit erraichet.

Fünffter Betrug / beschihet durch jene Zehendleuth / welche so sie ein Vich- oder dergleichen Zehende zugeben schuldig / sie vor raichung deß Zehends / die Schaaff scheren / die Gänß ropffen / oder vnzeitige Lämblein vnnd dergleichen / darbringen / vnd folgends / mit einem so verfälschten Zehend / die Diener Gottes begaben.

Sechßtens / pflegen etliche andere Zehendleuth / in raichung deß Zehends von dem Kabis Kraut / disen Betrug zu üben / in deme sie anvor das beste Kabiskraut / vnd die grossen vnd harten Kabisköpff hinweg nemmen / vnd das schlechte Kraut / vnd die lären Täschlein zu Zehendt lassen.

CA-

CAUTP III.

Ob man in dem Zehendraichen das böseſt / oder das beſte geben ſoll?

HJerauff volgt zur Antwort / wie daß man vermög der Rechten / in raichung deß Zehends / nit das böſeſt / ärgiſt / kleineſt / ſchlechteſte oder geringſt außſuchen / vnd es dem Zehendtherren liferen ſoll / ſonder die Geiſtlichen Recht gebietten / den Zehend trewlich zu geben:

Was iſt trewlich geben?

Daß iſts / wie es die Recht ſelbs alſo außlegen / nemblich / daß man weder das ärger / noch das weniger gebe / oder opffere / von der Kornfrucht / oder vom Wein / oder von den Früchten der Bäum / oder von dem Vich / oder von Gärten. ita habet textus in cap. quicunque 16. q. 7. ubi dicitur. QVID EST FIDELITER (ſcilicet decimas) DARE? niſi, ut nec pejus, nec minus aliquando offerat, de grano, aut de vino, aut de fructibus arborum, aut de pec-

pecoribus, aut de horto, &c. Derenthalber so der Zehendmann / seinem Zehendherrn / ain Lämble / Kitz / Kalb / Ganß / oder was dergleichen zugeben schuldig / muß er nicht das allerklienst / oder mageriſt / oder so gleichsamb schon halb todt / oder sonsten gantz vnd gar abgefallen / raichen / sonder das mittelmässig / oder / wie es trewlich vnd vngefährlich im zehlen kombt / liferen. per d. c. quicunque, & cap. omnes decimæ 16. q. 7. Wie dann solches in ainem nit vngleichen fahl / auch von den Weltlichen Rechten / geordnet vnd erklärt / nemblich / so ainer dem andern / in einem Testament oder Codicill, etwas verschafft vnd legiert, als etwan ein Pferdt / ein Kuhe / oder ein Ochßen / oder ein Kalb / oder ein Castraun / ꝛc. vnd der Testamentsmacher / vnd Erblasser / auff sein Absterben / mehr dann 1. Pferdt vnd mehr dañ 1. Kuhe / vnd mehr dann 1. Ochßen / vnd mehr dann 1. Kalb / oder 1. Castraun / vnd also derselben etliche hinderlasset / so ist alsdann dem Erben nicht zugelassen / daß er auß denen verhandnen Pferdten / Kühen / Ochßen / Kälbern / oder Castraunen / daß allerznichtest / schlechtest vnnd ärgest herauß nemme / vnnd darmit deß

Testie-

Testierers letsten Willen also vollziehe/ sonder er muß die Mittelmässigkeit darin brauchen. textus in l. legato generaliter. vel Dd. §. de legat. 1. So dann nun solche Testaments legata mit dem bösestem/ nicht bezahlt werden mögen/ vmb wievil mehr solle diß in bezahlung deß Zehends (welchen wir als ein Schuld gegen den Dienern GOttes abrichten) nit stat noch platz haben? Dann es warlich ein grosse Vnwürdigkeit dem Allerhöchsten GOtt/ oder seinen Dienern (daß ist den Priestern) das wenig raichen/ welches jemand anderer/ wann mans jhme schuldig wäre/ nit annemmen thäte. c. fin. distinct. 49. in fine. ubi dicitur; quod indignum sit, id dare DEO, quod de dignatur homo.

Fürs ander/ ist bey raichung deß Vichzehends zu mercken/ daß der Zehendmann nit alsbald mit einem jungen Lamb/ Kitz/ Kalb/ ꝛc. so kümmerlich dreymal vmb sein Muetter geblerzt/ zu seinem Zehendherrn lauffen/ vnd darmit den Zehend abzahlen/ sonder anvor solches junges Vich ein zeitlang dahaimb bey der Muettermilch behalten/ vnd dann erst es dem Zehendherrn liferen solle. Dieweil dergleichen

junges

junges Vich / da es so frühe von der Muetter-milch genommen vnnd entwehnt wirdt / gemeinklich pflegt abzunemmen / vnd zu zeiten gar zu laid zugehen. Derowegen sollen die Zehendleuth dergleichen junges Vich so lang bey sich behalten / biß es zimblicher massen erstarckt / vnnd zugeniessen ist. Argument. L. servus 68. illis verbis: Ne datio ex illorum imbecillitate pereat. ff. de solut. Hostiens. Ioann. Andr. & alij in d. c. cum homines, ext. de decim. Leonardus Lessius d. loc. dub. 3. num. ult. in fine; dicens, quod fœtus fovendus sic usque ad statum utibilem. Agni etiam, teste Varrone, desiderio matrum cito senescunt.

Ja / was noch mehr / ich findt in den Gesatzen deß alten Testaments / daß GOtt der Allmächtig / den Juden im alten Testament gebotten / daß man so gar das allerbeste / vnd außerwöhlteste zu Zehend geben solle: Dann also liset man / Num. 18.

Alles / daß ihr opffert auß dem "
Zehenden / vnd zu Gottes Gaaben "
absön-

„absöndert / soll das allerbeste vnnd
„außerwöhltest seyn / rc.

Item Ecclesiast. cap. 33. also:
„Gibe Gott nit vngerechte / oder arge
„Gaben / dann er nimbt solche nit an rc.

Drittens / ist nicht weniger allda zu mercken vnd in obacht zunemmen / wie daß die Gesatz der allgemainen geistlichen Recht / erfordern vnnd befehlen / die Zehend gantz völligklich / vollkommenlich / vnverfälscht / vnnd nit gemindert / oder von der ein Frucht nur etwas wenigs / vnd von jener Frucht / auch nur was wenigs zugeben. per textum in cap. in aliquibus cap non est in potestate, cap. tua nobis ext. de decim. Ubi Pontifex Innocentius III & Cælestinus III. statuerunt, quòd decimæ cum integritate solvendæ sint. Lessius. d tract. dub. 3. n. 16 Creditor siquidem solutionem, non nisi integram accipere tenetur L. tutor. 41. §. Lucius 1. ff. de usur. L. obsignatione 9. C. de solut.

Jedoch / wann in raichung deß Zehendts ohngefährlich / vnd nit mit fürsetzlichem Willen

im zehlen ein magers / oder was schlechts / zu Zehend kommen thäte / auff ein solchen fall der Zehendmann nit schuldig / etwas anders vnd bessers darfür zu geben / sonder das jenige also zu Zehendt lassen / so ohngefahr die Zehende Zahl ist. Cardinalis Tuſcus verb. decima. concl. 74. n. 2. verſ. Adde, quod. Fagundez. d. lo. cap. 4. n. 7. Ubi inquit, ſicuti in decimis, aliquis non tenetur ſolvere meliora, ita neque deteriora dare debeat, ſed bona fide agere prout res ſeſe offerunt. Sylv. verb. decima. n. 15. §. 3. Leſſius d. lo. cap. 39. dub. 3. n. 16.

CAPUT IV.

Wie / vnd wañ man die Frücht Zehendt geben soll.

WAnn man dise Frag einem Geitzigen vnd aigennutzigen Zehendmann für haltet / vnd fragt / wie vnd zu welcher Zeit man die Früchtzehend lifern soll / wird er ohne langen bedacht sprechen / niemalen: So man aber die Gesatz geistlicher Rechten / hierüber anfragen thuet / werden sie jhren gründ-

lichen vnnd vnverzuckten Innhalt anzaigen/ vnd sprechen/ daß man alsbald die Frücht gesamblet/ den Zehendt darvon geben solle. per textum in cap. cum homines, ext. de decim. Ubi Pontifex Alexander III. statuit, quod decima statim fructibus collectis persolvenda sit. Ahbas in cap. pervenit. ext. eod.

Dannenhero so folgt hierauß / daß der Zehend von dem Getraidt alsbald / vnnd ehe es abgetroschen / mueß geraicht werden. Ita Abbas in d. cap. pervenit, dicens; quòd decimæ frumenti solvendæ sint, antequam frumentum separetur à paleis: Siquidem palea in fructu etiam sit, per L. adeò ff. de acquir. rerum dominio & cap. multi, 2. q. 1. Summa Angel. verb. decim. n. 4.

Vnd der/ welcher den Zehendt nicht alsbald entrichtet / thut sich deß vnbillichen Auffzugs halber versündigen/ alldieweil der jenig/ welcher sein Schuldt langsamer / als sich gebührt / abstattet / diß seines vbenden Verzugs halber / gleichsamb weniger bezahlen thuet. Rebuffus quæst. 12. numero 17. Also/ da

ent-

entzwischen deß Verzugs / das Zehendtbahre Getraidt / Wein / Viech / oder dergleichen / verdurbe / oder entfrembdet wurde / er Zehendtmann wegen seines mit der Zehends bezahlung geübten Verzugs / den Zehend dannoch guet machen vnnd erstatten müste. Rebuffus d. lo. quæst. 12. num 3. Es wäre dann an einem Orth ein sonderer Brauch / zu was Zeit die Zehend zu raichen / deme wäre alsdann gleich wol nachzukommen. Rebuffus jam d. loc.

Es melden auch die Rechtsgelehrten / daß ein Zehendherrn / seinen Zehendleuthen gebieten möge / daß sie jhr Getraidt vnnd dergleichen / ehe nicht einfexen vnd zu Hauß führen / es seye dann daß der Zehendherr / oder jemand in seinem Nahmen / darbey vnd zugegen sey / auff daß hierdurch allem Betrug / Vorthail / vnnd allerhand Arglistigkeeit / begegnet vnnd vorkommen werde. Ita Abbas in d.c. ex parte. Rebuffus d. loc. quæstione 5. n. 23. Covarruv. d. cap. 17. num. 8. versic: octavo. ex his Tyraq. de retract. lib. 1. §. 1. glossa. 7. numero 39. Generale siquidem est, ut is, cujus interest, possit pro suo inter-

esse assistere actui, qui geritur. Gutierez. d. loc. n. 49. Aloysius Riccius collect. 1136. Papponius decis. lib. 1. titul. 12. asserto 6. Es wäre dann sach/ daß an einem Orth/ vermög eines daselbs wol hergebrachten brauchs/ man die Früchte einfexen möge/ obwolen der Zehendt noch nicht davon abgerichtet worden/ wañ man nur den Zehend der gebühr nach auff dem Feldt davon stehn last. Gutierez d. loc. num. 50. Tuscus tomo. 2. conclus. 74. n. 3. Jedoch wann eines solchen Brauchs halber/ etwann Betrug/ Vorthl/ vnd Aigennutzigkeiten geübt wurden/ hette ein solcher vnvernünfftiger Brauch nit bestandt noch krafft. Card. Tuscus. d. lo. n. 3. vers. Restringe.

Item/ da schon an einem Orth kein dergleichen Brauch verhanden wäre/ vnnd aber der Zehendmann den Zehendherrn zu besichtigung vnnd auffhebung seines Zehends/ anmahnen liesse/ vnd er Zehendherr es dannoch verschieben thäte/ wäre alsdañ er Zehendtmann/ weiter nicht schuldig/ seine Früchte ferrer auff dem freyen Feld zulassen/ sonder er möchte das seinig einführen/ vnd den Zehend gleichwol stehn lassen. Regin. p. 2. lib. 19. sect. 3. q. 5. n. 100.

Dann

Dann ob wolen ein Zehendtherr wegen deß Zehends / einen theil bey den Früchten hat / vnd also hinder rugs seiner / die Frücht nicht weck zuführen / so hat doch diß nicht stat / wann es jhme Zehendtherrn wäre zuwissen gemacht worden / vnd doch derselb seinen Zehendt nicht erheben lassen wolte / dann auff disem fall der Zehendtmann daß seinig weck führen lassen möchte. Filiucius tomo 2. tract. 27. p. 2. cap. 12. n. 257.

Allda möcht jemandt fragen:

Ob der Zehendt müesse begehrt werden?

SOvil dise Frag antrifft / findet man in den allgemainen Geistlichen Rechten / weil ein Zehendtmann alsbald den Zehend zugeben schuldig / wie obstehet / daß er Zehendmann nit erst warten soll / biß der Zehendtherr den Zehend von jhme ab- vnd einfordert / sonder er Zehendmann ist verbunden den schuldigen Zehend alsbald von sich zugeben / so bald er seine Frücht gesamblet. Rebuffus d. quæst. 12. art. 7. 8. 9. Suarez. tom. 1. lib. 1. cap. 37. num. 2. Et hæc opinio est contra Baldum

folio 370. Es wäre dann an einem Orth ein Gebrauch/ krafft dessen keiner schuldig den Zehend zugeben/ biß so lang der Zehendherr denselben anvor begehrt vnnd fordert / so hette es auch darbey zubewenden. Moneta cap 6. quæst. 3. numero 23. in fin. vers. Valet autem Consuetudo, ut decimæ non solvantur, ante quàm petantur: ex D. Thoma, Anton. Sylv. & alijs. Gutierez Canon. quæ. lib. 2. cap. 21. num. 45. Im fall aber dißfahls an einem Orth kein allgemainer Brauch verhanden wäre / so müste ein Zehend alsbald geraicht werden / ob er schon nicht gefordert worden. Dieweil im Gewissen einer schuldig ist / daß jenige von sich zugeben / was jhme nit zuständig ist. Suarez cap. 37. n. 1. Filliucius tom 2. tract. 27. part. 2. cap. 12. num. 250. vnnd vil Theologi der mainung / daß jemandt sein Schuld bezahlen soll / so bald sie verfallen / vnangesehen es nit begehrt worden. D. Thomas quæst. 87. artic. 1. ad 2. Derowegen ist der Zehendt zu liferen / so bald es gelegenlich seyn kan. Glossa in d. c. cum homines. Vnd der jenige Zehendmann / so durch seinen Verzug / dem Zehendtherrn ein

Schaden

Schaden verursachen thut / ist schuldig dessen zu entgelten. Arg. L. quòd re ff. si cert. per. L. mora 2. ff. de V. O. / wie auch oben vermeldet worden am 1. Capitl diß andern Buechs.

Da aber ein Zehendtmann seinen Zehendt geben wolte / er Zehendherr aber solchen nicht annemmen / mag er Zehendmann den Zehend depositiern. Filliucius d. cap. 12 n. 250.

Jedoch da einem Zehendtmann das Getraidt mit Gewalt hinwegk kommen wurde / ehe er den Zehendt darvon raichen möchte / so hette in disem fall / er Zehendtmann es nicht zu entgelten / cum non fuerit in mora solvendi. arg. L. argentum. ff. locati.

Weiter möchte man allda fragen:

Wer die Zehendt abholen soll.

IN den gar alten Geistlichen Rechten / scilicet in Decretis Gratiani, befinden sich etliche Rechtsstellen vnd Text / laut deren die Zehendtleuth auff jhren vnkosten die Zehendt der Kirchen für die Thür führen sollen / ita habetur in cap. quæsti sunt,

& in cap. revertimini ubi Glossa. 16. q. 1. Abbas in cap. ex parte 2. ext. de decim. Layman. lib. 4. tract. 6. cap. 5:

Dargegen ist aber zu wissen/ daß man dißfahls eines jeden Orths gebrauch vnd gewonheit ansehen soll/ vnd wie es in einer vnnd andern Pfarr/ in dergleichen fählen/ von alters gebräuchig gewest vnnd observiert worden/ sich volgends ein jeder Zehendmann darnach zurichten/ da anderst selbige Gebräuch vnnd Gewonheiten rechtmässig/ vnd nit Deckmäntel eines Betrugs seyn.

Derenthalber/ da von alters hero an einem Orth der brauch/ daß man daselbs die Zehend auff dem Feldt nit stehn last/ sonder dem Zehendherren den Zehendt in Säcken liferet/ seynd solche Gewonheiten auch kräfftig/ im fall anderst durch dergleichen Sackzehend nicht Betrug vnd Vorthl mit einlauffen. Ita Cravetta vol. 1: consil. 21. per totum. Riccius pag. 4. Collectan. 997. vers. Hinc est. Siquidem in solutione decimarum. passim attendendam esse consuetudinem, Canones moneant, uti patet ex cap. in aliquibus. §. ult. cap. commissum, cap. dilecti. cap. ad

Aposto-

Apostolicæ, ext. de decim. doctè, ut omnia, Covarruvias in dicto cap. 17. num. 8. & Abbas in cap. pervenit, extra de decimis.

Item / da an einem Orth der brauch / daß die Zehendherren durch jhre bestellte Leuth die Zehend abholen lassen / ist ein solcher Brauch auch kräfftig. Reginaldus p. 2. sect. 3. lib. 19. q. 5. n. 99. in fin. Gutierez. d. cap. 21. n. 45. vers. Secundò.

Gleicherweiß / da an ainem Ort / ein gewisser Brauch / zu was Zeit man die Zehendt liffern solte / wie obstehet / hette es auch darbey zubewenden. Moneta c. 6. q. 3. n. 15.

Allda entspringt abermalen ein andere Frag:

Ob der Zehend vor anderen Zinsen vnd Oblagen abzurichten.

HIerzue sagen die Geistlichen Recht / daß man die Traidt- Wein- vnnd andere Zehenden raichen solle / ehe vnd anvor die Zinß / Stewren Vngelt / Vnkosten / Lohn / vnd dergleichen / davon abgericht vnnd bezahlt

werden. per textum in cap. cùm non sit in homine, cap. cùm non est in potestate, cap. cùm homines, cap. pastoralis, ubi Abbas, extra de decimis. Lessius d. tract. dub. 3. num. 26. versic. Secundò debent. Riccius p. 6. Collectan. 22. 2292. vers. Unde ex decimis.

Dieweil an raichung deß Zehends (der vrsprünglich / den Dienern GOttes gebührt) mehr gelegen / als an andern Oblagen vnnd Außgaben.

Item / so darff man auch den Saamen nicht anvor darvon abziehen. Cap. Tua nobis. ext. de decimis. Moneta, cap. 6. quæst. 4. num. 30.

Letztlich kan allda gefragt werden:

Was zu thun / wann ein Zehend nicht will geraicht werden.

AVff dise Frag / geben die Rechtsgelehrten die Antwort / wann einem Zehendherrn / der Zehendt nicht volgen wölle / daß er alsdannn den Zehend nicht aigens Gewalts an sich reissen / sonder denselben gleichwol starck forden solle. Suarez. tom. 1. lib. 1.

cap.

cap. 38. num. 2. versic. Secundò. Moneta. cap. 6. q. 3. n. 25. Rebuffus. q. 9. n. 20.

Wann aber die freundtliche Erinnerung auch nicht helffen will / kan man jhne Zehendmann darzu anhalten / mit Betrohung deß geistlichen Banns: vnnd nicht allein den verfallnen / sonder auch den ins künfftig verfallenden Zehend zugeben. cap. pervenit ext. de decim. Vnnd wann daß auch nit verfänecklich seyn will / kan auch die Weltliche Obrigkeit / vmb Gerichtliche Handbietung angerueffe werden. Rebuffus d. lo. quæst. 15. n. 18. Ja / wann vneracht der beschehnen dreymaligen Ermahnung deß Geistlichen Banns / durch jhne Zehendtmann / der Zehend dannoch nicht will geraicht werden / so kan hernach die Geistliche Obrigkeit jhne Zehendmann in den geistlichen Bann thun. d. c. pervenit. Moneta d. lo. cap. 8. quæst. 5. num. 69. Davon hernach am 1. Capitl / letzten Buechs / auß dem Heiligen Concilio zu Triendt / ein mehrers zuvernemmen. Suarez. cap. 48. lib. 1. tom. 1. num. 3.

Es kan auch ein Weltliche Obrigkeit für sich selbs / vnd von Ampts wegen / wider dergleichen

gleichen Zehends Auffhalter/ gerichtlich verfahren/ seytemahlen solche Zehendleuth offentliche delinquenten vnnd Mißhandler seyn. Moneta cap. 8. q. 6. n. 76. Gleicher gestallt/ wann die Hohe Geistliche Obrigkeit/ Visitatores im Bistumb außschickt/ vnnd sie Visitatores in wehrender verrichtung jhrer Visitation vernemmen/ daß man an etlichen orthen deß Bisthumbs/ den Pfarrherrn/ Seelsorgeren/ vnnd zugethanen/ den gebührlichen Zehendt nit raichet/ können alßdann die Visitatores die Zehendtleuth auch zur gebühr vnd schuldigkeit anhalten/ vnd im fahl an einem Orth/ ein Zehend strittig wäre/ sie zu dessen Außtrag für das Hohe Geistliche Gericht beschaiden. Moneta d. cap. q. 6. n. 77. 79.

CAPVT V.

Welchen Geistlichen man in krafft der Rechten/ den Zehend geben soll?

DEmnach der Zehendt aigentlich vnd regulariter den jenigen Geistlichen/ welche

welche den Layen die H. Sacrament mitthailen. Item für die Layen betten / singen / fasten / wachen / vnnd dergleichen Gottseelige Werck mehr vollbringen / verordnet vnnd zugeaignet worden. Also / da ein Lay sich eines solchen Zehends ohne fueg anmasset / er ein Geistlichen Diebstall vnd Gottsraub begehet / vnd sich in die Gefahr der ewigen Verdambnuß begibt. textus in cap. decimas, 6. quæstione 7. Dannenhero / ist in den Gesatzen Geistlicher Rechten / bey Straff deß Geistlichen Banns / den Weltlichen (daß sie sich deß vnbefuegten Zehendts enthalten / vnnd nit anmassen sollen) gebotten worden. textus in cap. adhæc. capitulo prohibemus, cap. quamvis, c. fin. extra de decimis, capitulo causam, quæ, ubi Doctores, extra de præscript.

Dieweil aber in allen Bisthumben jederzeit vil Pfarrer / Seelsorger / vnd andere Geistliche wohnen / welche dergleichen Dienst vnd Werck zu der Layen Seelen Nutz vnd Hayl vollbringen / vnnd also gezweiffelt vnnd gestritten hette mögen werden / wem / vnd welchem Geistlichen / an ainem vnd anderm Orth / der Zehendt zuständig seye derenthalben zu vorkommung deß

Zancks / vnd verhütung allerhand Streittigkeiten / ist durch die Geistlichen Constitutiones, Gesatz / vnd allgemaine geistliche Recht / erklärt vnd außgeführt worden / daß alle Zehenden / in ainer Pfarr erfolgen sollen / jenigem Pfarrherrn vnnd Seelsorger / in dessen Pfarr die Zehendbahre Güter ligen / oder hernach entstehn. Cap. commissum, capit. quoniam cap. cum contingat, extra de decim. cap. fin. ext. de Paroch. & Parochian. cap. ad decimas, de restit. spoliat, in 6. Ubi habetur, quod perceptio decimarum ad Parochiales Ecclesias pertineat. Suarez tomo 1. lib. 1. cap. 21. num. 4. Farinac. p. 1. tom. 1. decis. 371. num. 4. ubi ait, quòd decimæ debeantur Ecclesiæ Parochiali intra cujus fines colliguntur.

Es seye dann dißfahls in ainer oder andern Pfarr was anders auffgebracht worden / eintweder durch ein rechtmässige Præscription, (laut dero ein Seelsorger in eines anderen Pfarrherrns Pfarr / Zehend auffheben kan) oder durch ein Gewonheit vnd alt hergebrachten Brauch. juxta c. cum sint homines, cap. ad Apostolicæ, ext. de decim. Covarruv. d.

cap.

cap 17. num. 8. verſ. Tertio deducitur. Oder durch ein Freyheits Brieff von der Bäpſtlichen Heyligkeit. juxta c. nuper, extra de decim. c. ſi de terra, ext de privileg & d. cap. ad decimas. Oder durch ordenlicher maſſen auffgerichte Verträg vnnd Vergleichungen. juxta cap. ex multiplici, ubi Canoniſtæ, extra de decim.

Derowegen wann ein Seelſorger von denen: in ſeiner Pfarr ligenden Zehendbahren Gütern / den Zehend fordert / hat er hieran ein billiches begehrn / vnd iſt ſolche ſein Anſprach / weiter zuerweiſen nit ſchuldig / in bedenckung diß ſein begehrn in den allgemeinen Geiſtlichen Rechten begriffen / fundiert vnnd gegründet / daß nemblich einem jeden Seelſorger in ſeiner Pfarr / die Zehend gebühren vnnd zugehören. Riccius p. 4. collectan. 1136. & p. 6. collect. 2468. Hieron. de Cævallos in tract de cognit. per viam violent. quæſt. 55. num. 22. Stephanus Gratianus diſcept. forens., tomo. 3. c. 595. num. 1. 17. 18. 21. Farinacius d. tomo 1. p. 2. deciſ. 193. num. 5. Wie dann bald hernach mehrere meldung hierin beſchehen thuet.

Ja auch so gar wider einen Bischoff selbs/ hat ein Pfarrer in seiner Pfarr / vnd deren darinn ligender Zehendtbaren Sachen halber/ zu dem Zehend fueg vnnd recht. Rebuffus quæst. 7. n. 5. Verallus decis. Rom. p. 2. decisione 353.

Jedoch in folgenden Fählen / hat ein Bischoff zum Zehend bessern Fueg dann ein Pfarrer.

Erstlich / wann ein Zehendt ligt in jener Pfarr / dero er Bischoff selbs vorstehet. Rebuffus d. lo. q. 7. n. 7. Da aber derselben Pfarr jemand anderer vorstunde / auff ein solchem Fahl / gehörete der Zehendt jhme Seelsorger/ vnnd nicht dem Bischoff zu. Azor. l. 7. c. 36. vers. Nono quæritur. Moneta c. 7. q. 2. n. 7. in fin. illis verb. Nisi alius esset illius Ecclesiæ curatus. Rebuffus jam d. n. 7. in fin. Verallus jam d. lo. n. 3.

Fürs ander / gehöret einem Bischoff jener zehendt/ welcher vnder keines andern Pfarrers Pfarr ligt. Moneta jam dict. lo. textus in c. quoniam ext. de decim. Da aber zwischen zwayen Pfarrern / zehendbare Güter ligen / man

man also aigentlich nicht wissen kan / ob sie innerhalb diser oder jener Pfarr ligen / auf disem fahl kan der Zehendt zwischen selbigen Pfarrern gethailt werden. Moneta d. q. 2. n. 11.

Drittens / wann in ainem Bisthumb die Pfarrern nit underschaidt / und nit abgethailt seyn / und also ein gantzes Bisthumb / gleichsamb ain Pfarr ist / bey so beschaffenheit der Sachen gehört der Zehend darinn / allein dem Bischof alldort zu / und sonsten Regulariter niemand anderm. textus. in c. omnes 26. q. 7. Rebuffus. q. 7. n. 9. Moneta d. lo. n. 10.

Vierdtens / wann in einer Pfarr einem Bischoff der Zehend von alters hero / sonderbar zugehörte / möchte der Pfarrer daselbs / alsdann den Vorzug auch nit haben. Rebuffus d. q. 7. n. 10. Glossa in c. dudum.

Fünfftens / so hat ein jeder Bischoff auch den Vorzug / in sua Canonica portione, Rebuffus d. lo. n. 11. Es ist aber in wenig Bisthumben im Teutschlandt mehr gebräuchig / daß die Bischöff dergleichen Canonicam portionem empfahen.

Sechßtens / wann in einer Pfarr kein Seelsorger mehr verhanden / der sich deß Zehends

alldort vnderfangen möchte. Moneta jam d. lo. n. 16. Rebuffus d. lo. n. 12.

Letztens / wann ein Bischoff einen Zehend in einer Pfarr schanckweiß / oder anders Titls an sich gebracht hette / möchte alsdann der Pfarrer daselbs / den Zehend nit an sich ziehen. Rebuffus d. lo. n. 13. Moneta cit. lo.

Zum Beschluß allda.

Ist zu wissen / daß ob wolen wie anfangs diß Capitls gemelt / jener Pfarrer vnnd Seelsorger / so einen Zehendt von denen / in seiner Pfarr ligenden zehendbaren Gütern / begehrt vnd einfordert / nit schuldig / solch sein begehrn zuerweisen / so hat aber diß nit stat / wann ein Pfarrer oder Seelsorger / in aines anderen Pfarrers Pfarr / einen Zehendt ansprechen wolte: Dann auff selbigem fahl müste er solche sein Anspruch beweisen vnd darthun / wohero er diß prætendierenden Zehends / in aines andern Pfarrers Pfarr berechtiget vnnd befuegt. Rebuffus quæst. 13. numero 84. Derenthalber / wann ein Pfarrer oder Seelsorger / in eines vnderen Pfarrers Pfarr/einen Zehendt einnemmen thäte / vnd jhme hernach

dassel-

dasselbig von dem Pfarrer oder Seelsorger selbigen Orts abgelegt vnd widertriben wurde / so möchte ein solcher Pfarrer sich kaines Spolij beklagen / noch zu nutz vnnd gewehr gesetzt werden / er hette dann gute Sigl vnd Brieff / oder ein vnfürdenckliche Possession desselbigen Zehendts / dessen er sich in deß andern Pfarrers Pfarr also angemaßt hat. textus expressus in cap. 2. de restitut. spoliat. in 6. Canisius in summa Tit. de Decim. versic. Hinc quæsitum est. Vnd solches folgt auß dem / dieweil vermög Geistlicher Rechten einem jeden Pfarrer vnnd Seelsorger / nur zugethailt seyn worden jene Zehendt / die in seiner Pfarr ligen / oder in seiner Pfarr entstehn / vnd nit auch das / so in eines andern Pfarrers Pfarr ligt. Rebuff d. q. 13. n. 84. Er hette dann wie gemeld / sonderbare guete Brieff darumb auffzulegen / oder wäre dessen in vnfürdencklicher Possession. Wie man es dann in einem gleichen fahl sihet mit den Fürstlichen Superioriteten vnd Landtsfürstlichen Hochheiten: Nemblich daß / so weit sich eines Landtsfürstens Land vñ Gebiet erstreckt / also weit auch regulariter ein Fürst darin seine Hochheiten exerciern möge /

Andreas Knichen de regal. & ſublim. territor. jur. cap. 5. n. 97. 98. Wann aber ein Fürſt / in eines andern Landtsfürſtens Landt vnd Gebiet / Hoch-Obrigkeitliche Actus exercieren wolte / auff ſolchem fall müſte er beweiſen / daß er deſſen befuegt / dieweil er in eines anderen Fürſtens territorio intentionem fundatam nit hat. Andr Knichen jam d. lo. c. 4. n. 4.

Alſo vnd in gleichem / da jemand ander / auſſerhalb deß Pfarrers daſelbs / einen Zehend jnnen behielte / thut man dahin ſchlieſſen / daß er es mit fueg vnnd recht nit beſitze / er möchte dann den Fueg deſſen / zu recht darthun vnnd erweiſen. Cap. fin. ext. de Paroch. c. ad decimas ext. de reſtit. ſpol. Vnnd alſo möchte der jenig / deme ohne fürweiſung deß Tittls / ein Pfarrer in ſeiner Pfarr nit wolte geſtatten einen Zehend auffzuheben / ſich wider jhne Pfarrer keines Spolij der Entwehrung / wie obſtehet / beklagen / cum Parochus in ſua parochia quò ad decimas & alia jura Parochialia, intentionem fundatam habeat. Gloſſa in c. ad decimas de reſtit. ſpol. in 6.

Beſchließlich / vnd obwolen anvor angezeigt worden / daß regulariter die Zehendt in

einer

einer Pfarr erfolgen sollen dem Ordinari Seelsorger daselbs. So ist aber hiebey zu wissen/ im fahl ein Thumb Capitl an einem Orth/ ein Pfarr vnnd Seelsorg hette / so müste alsdann der Zehend in derselben Pfarr / ebnermassen dem Thumb Capitl daselbs erfolgen. Farinac. in decis. posthum. p. 1. decis. 652.

Ein gleiche Mainung hette es / da ein Teutsches Hauß oder Commenthur (oder jemandt ander) ein Pfarr hette / dann der Pfarrliche Zehendt darin / müste der Commenthur oder einem jeden / so die Seelsorg vnd die Pfarrliche Oblagen daselbs verrichtet / erfolgen. Arg. c. cum contingant, ext. de decim. Farinac. p. 1. decis. 677. n. 2. Dieweil den Geistlichen Rechten nach / den Pfarrlichen verrichtungen / der Pfarrliche Zehend anhängig. d. c. commissum cap quoniam, extra de decim. c. fin. ext. de Paroch. & Parochian.

CAPUT VI.

Auß was Vrsach / man den Pfarrern vnd Seelsoegern / den Zehend geben soll.

SIntemahlen im nechst anvorstehenden Capitl erklärt worden / daß aigentlich vnnd regulariter in krafft Geistlichen Rechten / die Zehend einem jeden Pfarrer in seiner Pfarr zugehören / als will es sich gebühren / in disem darauff folgenden Capitel anzuzeigen / auß was vrsach eben den Pfarrern vnnd Seelsorgern der Zehend zugeaignet vnd verordnet worden.

Antwort.

Vmb welcher vrsachen halber GOtt der HERR im alten Testament / dem Geschlecht Levi / daß ist / den Priestern / den Zehend zu geben anbefohlen. Derenthalber ist ebnermassen im newen Testament / durch die Geistlichen Recht der Zehend eingesetzt / vnnd solcher den Pfarrern vnd Seelsorgern deputiert vnd verordnet worden. Dieweil aber zwischen den Priestern deß Alten: vnnd den Priestern deß Newen Testaments / ein so grosser vnderschid ist / als grosser vnderschid ist zwischen einem gemahlten / vnd einem rechten lebendigen Menschen / deßwegen soll alles / so in disem Capitel hernach folgender massen angedeuttet / vnnd

dar-

dardurch dargethan wirdt / wie billich vnnd recht es auffgesetzt vnd gebotten worden / den Priestern den Zehendt zugeben / aigentlich auff die Priester deß Newen Testaments verstanden werden. Dann weil das Priesterthumb deß Alten Testaments / durch das Sacerdotium vnnd Priesterthumb deß Newen Testaments / gäntzlich auffgehebt vnnd wegk genommen worden / derentwegen es sich nicht mehr gezimbt / allda von den Priestern vnd jhrem Ampt deß alten Testaments (welche GOtt den Allmächtigen mit bluetigem Schlachtopffer verehrt haben) zu handlen / oder derenthalber außführung zuthun / sonder vil mehr von den Priestern deß Newen Testaments (in welchem durch sie Diener Gottes / das allerköstlichiste vnd höchste Opffer vollbracht / das ist / vnsers HErrn JEsu Christi wahrer Leib vnd Bluet / auffgeopffert wirdet) was kürtzlich allda zu erzehlen. Deßhalber dann der Gottseelig vnd Geistreiche Lehrer Thomas de Kempis, in seinem guldenen Büechel von der Nachfolgung Christi / lib. 4. cap. 11. gantz recht also spricht:

„O quàm magnum, & honorabi-
„le est officium Sacerdotum, qui-
„bus datum est Dominum, Ma-
„jestatis Verbis sacris consecrare,
„labijs benedicere, manibus te-
„nere, ore proprio sumere, & cæ-
„teris ministrare.

Auff Teutsch also lautend:

O wie groß vnd würdig/ ist das Ampt der Priester/ welchen verlyhen ist/ daß sie den HErren der Mayestät/ mit den H. Worten in das Hochwürdig Sacrament bringen/ mit jhren Lefftzen segnen/ mit jhren Händen handlen/ mit jhrem Mund geniessen/ vnd andern mitthailen mögen.

So vil nun die vrsachen/ derenthalber durch die Gesatz Geistlicher Rechten/ der Zehend gebotten/ vnd solchen den Parrern/ Seelsorgern/ vnd jhrẽ Mitgenossen zu raichen befolhen worden/ antrifft/ sich hierin sonderlich zwey vrsachẽ befinden.

Die

Die erste Vrsach ist: die Erkandnuß/der Allerhöchsten Herrligkeit GOTTES deß Allmächtigen.

Die ander Vrsach ist: die Underhalt vnd Belohnung der Pfarrer/Seelsorger/vnd ihrer Mitgenossen.

Was die erste Vrsach antrifft/nemblich die Erkandtnuß der Allerhöchsten Herrlichkeit GOttes deß Allmächtigen/ist jeden Menschen bewust/daß GOtt der Allmächtig durch Erschaffung aller Geschöpff/vnnd wesentlicher Dingen/die Herrlichkeit vber alle Geschöpff vberkommen/also/daß ob zwar GOtt der Allmächtig den Menschen vber etliche Geschöpff zu einem Herrn verordnet vnnd gesetzt/so ist doch nichts desto weniger/bey GOtt dem HErren die Herrlichkeit in einer vil vollmächtigern vnnd vollkommnern Gestallt/Form vnd Maß/dann bey den Menschen verbliben/auch in alle Ewigkeit verbleiben wirdt. Vrsach/weil jenes dominium vnd jene Herrlichkeit/so die Menschen vber etliche Geschöpff empfangen haben/allein in etlichen sonderbaren Sachen vnd gewisen Dingen/zu Nutz vnnd Gebrauch der Menschen dienet: die Herrlichkeit aber/vnnd

das dominium so GOTT als ein Schöpffer aber alle Geschöpff hat / sich nit gleich zu Gebrauch etlicher wenig Sachen / sonder aller vnd jeder Ding / die man erdencken oder ersinnen möchte / erstreckt. Pulchrè Ludov. Molina de justitia & jur. lib. 1. disput. 18.

Dannenhero / weil GOtt der Allmächtig wie vermelt / ein vollmächtigister / vollkomnister vnd obrister HErr ist aller Geschöpff vnnd wesentlichen Sachen / vnd ein thail derselben den Menschen auß gnädiger Güte vnd mildreicher Gnad geschenckt vnd mitgethailt / also soll billicher massen allen Menschen jhr Hertz auffgehn / sich solcher grossen Gnaden vnnd Guetthaten erinneren / vnd sich derenthalben gegen GOtt / möglichster Danckbarkeit nach einstellen / darmit zu bezeugen / vnnd anzuzaigen / daß sie alles vnnd jedes (so sie innhaben / possidieren / vnnd geniessen) von dem Allmächtigen GOTT / als dem Schöpffer vnd obristem HErren / vberkommen vnnd erlangt haben. Dieweil aber solche Erkanntnuß gegen GOtt zum aller außtrucklichisten beschihet / wann der Mensch ein thail seiner von GOtt dem HErrn empfangener Güter /

GOtt

GOtt dem HERRN widerumb gibt vnnd auffopffert. Hierauff haben die Geistlichen Recht / nach dem Exempel deß Alten Testaments (in welchem GOTT der Allmächtig / jhme zu einem Zaichen seiner Allerhöchsten Herrligkeit / wie auch zu Auffenthaltung der Priester / als seiner Diener / den Zehendt vorbehalten) nicht vnbillich im Newen Testament widerumb auffgesetzt / vnnd gebotten / den Pfarrherrn vnnd Seelsorgern / jedem in seiner Pfarr / von allen Zehendbaren Sachen / den Zehend zu raichen / vnd damit (das alles von GOtt dem Allmächtigen herkomme) zu bekennen / dardurch alßdann ein solcher Mensch gegen GOTT / als den Schöpffer aller Geschöpff / sich mit dem Zehend / als einer erkandtlichen Gegenverehrung vnd zu erhaltung der Priester / was danckbarlich einstellen thuet. Textus elegans in c. tua nobis. ext. de decim. Ubi dicitur; quòd decimas DEUS in signum universalis dominii sibi reddi præceperit, & textus in c. cum non sit in homine. ext. eod. Ubi Innocentius III. Pontifex ait; Quod in signum

univer-

universalis dominii, quasi quodam titulo speciali sibi Dominus decimas reservaverit. Cardinalis Bellarminus d. tract. cap. 25. versic. Neque obstat. Inquiens, quod ista hæc recognitio & professio supremi dominii finis mediatus & remotus sit, propter quem per ministros DEI, DEO decima solvatur. idem tradit Lessius d. tractat. dub. 1. n. ult. Also sehen wir in einem gleichen fall/ daß es nemblich ein ebenmässige beschaffenheit habe mit den Erbpawrechten/ vnd Grundgütern/ seu bonis Emphyteuticis: dann weil der Grundtherr seinem Bawmann auß gutem freyen willen/ ains oder mehr Güter zu Erbpaurecht hinlasset/ vnnd alle Nutz vnd Niessung dardurch von sich gibt/ deßwegen muß der Bawmann sich Jährlich mit einem Zinß/ gegen jhne seinem Grundtherrn erzeigen/ vnd darmit zuerkennen geben/ daß er jenes Guet (dessen er Bawmann in nutz vnnd gewehr ist/ vnd wegen dessen er sich mit darraichen deß Jährlichen Zinß erkandlich einstellet) von jhme Grundtherrn empfangen habe. L. 2. ubi Dd. D. de jur. Emphyt. c. potuit, ubi Canonistæ, ext. de loc. & cond.

Die

Die ander Vrsach / derentwegen den Pfarrern vnd Seelsorgern / vnd jhren Mitgenossnen / der Zehend verordnet / vnd asignirt worden / ist / wie anfangs diß Capitels vermeldt worden / die Vnderhalt- vnnd Belohnung der Priester.

Wann ein vernünfftiger Mensch sein Hertz eröffnen / vnd bey sich recht vnd vmbständlich erwegen will / was der Pfarrer / Seelsorger / vnd jhrer zugethanen / Ampt vnd Verrichtung seye / wird er befinden / daß in der Warheit / sie Pfarrer vnd Seelsorger vilfältige Mühe vnd Arbeyt für die Layen auff sich nemmen: dann sie nit allein mit Betten / Singen vnd Predigen / sonder auch mit Wachen / Fasten / vnnd darreichung der Heyligen Sacrament. Item mit begrabung der Todten / haimbsuchung der Krancken / vnnd in vil ander Weeg / bey Tag vnd Nacht gegen Jederman müssen gespannt vnd bemüehet seyn.

Wer wolt also nit erkennen / vnd für billich erachten / daß man den Pfarrherrn / Seelsorgern / vnd jhren Mitgenossen / wegen jhrer so manichfaltigen Mühe vnd Arbeyt / ein würdige vnnd gemessne Belohnung geben solte?

Ist

Ist jhme dann nicht also / daß der / welchem ein Mühe aufgelegt wirdt / hernach von dem Lohn auch nicht solte außgeschlossen werden. Textus in cap. cùm secundùm. ext. de Præbend. & dignitat. Ubi dicitur, quòd, qui ad onus eligitur, non debeat repelli à mercede fusè in cap. 1. §. his itaque. 13. q. 1. cap. ex his autem 12. quæst. 1. Covatruvias var. resol. lib. 1. cap. 17. n. 2. vers. Consequitur.

Das heilige Concilium zu Triendt / hat solches auch hoch beherzziget / dannenhero (wie Seß. 24. cap. 13. versic. In Parochialib. &c. zu sehen) den Bischöffen anbefohlen vnd aufgetragen / daß so ver in jhren Bisthumben etliche Pfarren / mit einem so schlechten vnd geringen Einkommen versehen / wegen dessen die Pfarrer jhrem Ambt schuldiger massen / nicht außwartten mögen / alsdann / vnd bey sogestalten Sachen / die Bischöff die Sachen also anstellen / vnd aintweder den Pfarren die Gefäll etlicher anderer Beneficien einverleiben / vnd mit der Pfarr verainigen / oder mit zuaigung der Zehenden vnnd Primitien, oder auß dargebung vnd Anlag der PfarrKinder Stewrt

oder

der durch ander weeg / wie es jhnen den Bischöffen zum besten / vnnd gelegenlichisten gedunckenwirdt / ein solches Einkommend / so zu der Pfarr vnd Pfarrkirchen Noth genuegsamb ist / schöpffen vnd richten sollen. Idem ante Concil. Trident. statuit Innocentius III. Pontifex in c. extirpande. ext. depræbend.

Vnd diß ist je nicht vnbillich: dann so den Tagwerckern / deren theils die äcker anbawen / theils das Getrayd anschn̄en oder abschneiden: theils das Hew / oder Gromat abmähen / theils das Getrayd außtröschen / theils die Weinbeer lösen / vnd dergleichen Arbeyt vnd Dienst verrichten / jhr Mühe vnd Arbeyt der gebühr nach abgestattet vnd bezahlt wirdet: wie nit weniger so man die Hirten so das Vich waiden vnd hüten / aintweder mit Milch / Butter / Käß / Gelt / oder in ander weeg / jhrer habenden Mühe vnd Sorg belohnet: Vnd da so gar den Ochßen vnd Pferdten / mit welchen man eintweder die äcker vnd Wisen vmbreißt vnd anbawet / oder das Getrayd / Hew / Gromat / vnd dergleichen einfexet / jhr Arbeyt vergolten wirdt / (dann sie neben dem Hew vnnd Gromat / zum wenigisten von dem Getraydt das Stroh /

wo

wo nicht allzeit das Fuetter / zu jhrem Auffenthalt vberkommen) warumben dann / solte nit ebnermassen den Pfarrern / Seelsorgern / vnd Mitgenossen / jhr so wol verdiente Belohnung mitgethailt werden? Thun dann nicht die Pfarrer / Seelsorger / vnnd jhre Mitverwohnte die trucknen / vnd aller Feuchtigkeit der Tugend beraubte Hertzen der Menschen / auff daß sie nit gantz vnd gar außdorren / vnd dem Höllischen Fewr zuverbrennen / vbergeben werden / mit jhrer kräfftigen Lehr / wässern vnd befeuchtigen? Thun dann nicht die Pfarrer / Seelsorger / vnnd jhre zugethane Priester / mit dem Pflueg / daß ist / mit dem Predigen / die harten / vnnd in der Boßheit erstarrten Hertzen der Sünder / vmbkehren / eröffnen / vnd darein das Heilige Wort GOttes säen / auff daß es alldort grosse / vnnd sich biß hinauff in Himmel erstreckende Frücht herfür bringe? Thun dann nicht die Pfarrer vnd Seelsorger / als geistliche Hirten / alle Christen Menschen / als jhre jhnen von GOtt anvertrawte Schaaf mit dem Heiligen Wort GOttes wayden vnnd speisen / sie vor allem Einfall vnd Anlauff der Höllischen Wölff vnnd Beeren bewahren / vnd dann zu

Abends

Abends haimb in den sichern Schaffstall/vnd zur Ruhe (daß ist/in den Todt/in das Himmelische Vatterlandt deß ewigen Paradeiß) führen vnd laitten? Müessen sie dann nicht am grossen Tag deß HErren/daß ist am Jüngsten Gericht/dem Allmächtigen GOtt/als dem allerstrengsten/vnd gerechtisten Richter/vmb jedes Schäflein/so durch jhr vnachtsambkeit/vnfleiß/nachlässigkeit/oder klainen gehabten Sorg/von den Höllischen Wölffen weck genommen/vnd in den verdamblichen Rachen verschluckt worden/rechenschafft geben? Warumben dann/spriche ich widerumb/wolten die Layen/gegen jhren Pfarrherren vnd Seelsorgern/als Dienern Gottes/wegen jhrer so grossen Mühe/Arbeyt vnnd Sorg/so sie für die Layen haben/mit gebührender Belohn- vnd Ergötzung/nit entgegen gehn? Ja/wann sonsten nichts wäre/soll diß alles vbertreffen/daß sie die Layen/von gebornen Hayden/durch den Heiligen Tauff/zu Christen machen/was noch mehr/eben sie die Layen/vnd fürnemblich die geitzigen ZehendFeind/von solchen jhren geitzigen/vnd andern vnzahlbaren Lastern vnnd Sünden (wo anderst ainer das Glück hat) in

der Beicht absolviern/vnd auß ainem gewesten verschribnen Höllischen Brandt / zu ainem Kind GOttes machen. Wo ist ein Keyser/König / oder anderer weltlicher Potentat/ welcher mit seinen järlich empfahendē Gefällen/ Rent- oder Stewren / einigen Menschen / mit aller seiner Macht / dise Gnad thun kundte? Wer ist auch hingegen / welcher dise so grosse / von den Priestern empfahende Gnad / will geschweigen mit einem schlimmen Zehend/ bezahlen kunde? Ainen Menschen auß der Höllen gefahr / vnd auß dem Rachen deß Teuffels zu retten/ vnd in Himmel zuversetzen/ist ein anderer Verdienst/ als jhnen die Geitzigen vnnd aigennutzigen Zehendleuth fürbilden. Wer wolt also so wild/ so grob / vnd so verstockt seyn / vnd solche / der Pfarrer vnd Seelsorger so hohe vnd mühesame Dienst / nit in rechte obacht ziehen / sich deren stets erinnern / vnd für höchst billich erkennen / dieselbigen mit gemesser Vnderhalt vnnd schuldiger danckbarlicher Belohnung zu begaben? Gezimbt es sich dann nit / das man den Arbeytern jhren gebührenden Lohn vnd Sold gebe? Ja freylich gezimbt vnd gebührt es sich / vnd nit allein alle weltliche Gesatz vnd

Recht

Recht erfordern solches / sonder Christus der HErr selbs bezeugt das: wie zusehen bey dem Evangelisten Lucas am 10. Cap. da er spricht: Das ein Arbeyter seines Lohns würdig seye. Welches der H Apostel Paulus an vilen orthen seiner Epistlen / bevorab am 1. zu den Corinth. 9. weitläuffiger außführet vnd anzeicht / da er also meldet:

Quis militat suis stipendijs unquam? quis plantat vineam, & de fructu eius non edit? quis pascit gregem, & de lacte eius non edit? „

Auff Teutsch also lautend:

Welcher kriegt auff seinen aignen Sold? welcher pflantzt einen Weingarten vnnd isset nicht von seiner Frucht? Oder welcher waidet ein Herdt/ vnd isset nicht von der Milch der Herde? „

Als wolt der Heilig Apostel Paulus sagen / Dieweil andere Leuth nicht vmbsonst/ oder ohne

Belohnung arbayten/ auß was vrsachen dann sollen die Diener GOttes/ daß ist/ die Priester/ ohne genuegsamer Besoldung vnd gebürlicher Ergötzlichkeit dienen / vnd der Layen halber / so hoch vnd starck bemühet seyn? Dann spricht er S. Paulus.

„ Der da pflueget/ soll auff Hoffnung „ pfluegen/ vnd der da tröschet/ soll trö= „ schen in Hoffnung/ daß er der Frücht „ thailhafftig werde. So wir euch nun „ (sagt weiter S. Paulus) das Geist= „ lich gesäet haben / ists dann ein groß „ Ding / ob wir euch Fleischliches ab= „ mähen? wisset jhr nit / daß die so im „ Tempel arbaiten/ die essen von denen „ Dingen / die im Tempel seynd / vnd „ die so dem Altar dienen / die haben „ jhren Thail von dem Altar? Also hat „ hat der HErr befolhen/ daß/ die das „ Evangelium verkündigē / sollen auch „ von dem Evangelio sich nöhren.

Auß

Auß welchen disen deß H. Apostels Pauli/ vnd anderen vor angezogenen Worten auß H. Göttlicher Schrifft vnnd Geistlichen Rechten abzunemmen / wie hoch vnd schwärlich sich die jenigen Kirchen Verweser/ Kirchenpröbst/ Lehenherrn/ seu Patroni, Kastenvögt vnd dergleichen Verwalter / vnnd Commissarij vber die Gotshäuser (hinder dero Bewahr- vnd Behaltnuß / die Kirchen- vnd Pfarrs Vrbaria / Item die Gült- Zehend- Zinß- Stifft- vnd dergleichen Brieff ligen) versündigen / welche den Pfarrherren / Seelsorgern / oder andern Geistlichen / jhre gebürliche vnd jährliche Gefäll / Rent / Zinß / Zehendt / oder Gülten/ offtermahls haimblicher weiß hinderhalten / die Haupt- Gült- Zinß- Zehend- vnnd Stifft-Brieff vertuschen / oder die Einkommenden völlig vnnd gantz / nit raichen / oder die gueten vnd richtigen Zinß/ gegen vnrichtigen oder vnnutzen Zinsen abwexlen / oder jhre / oder jhrer Befreundten zehendbare / oder zinßbare Güter samentlich / oder thails / auß den Vrbarien vnd Zehend Registern (davon sie den Pfarrern vnd Seelsorgern zu vermäntlung jhres Betrugs / newe Abschrifften geben) außtilgen/

vnd solche Güter dann / mitler Zeit / als Zinß- vnd Zehendfrey / verkauffen / vnd dergestalt in einem höheren Werth hindurch bringen. Welche dise vnnd andere zu schmälerung der pfarrlichen Einkommend / angesehene Betrug / gantz vnChristliche vnnd Gottsrauberische Thaten seyn / vnd von dem Bapst Innocentio III. starck verfluecht worden / wie zusehen in cap. extirpand. ext. d. præbend. & dignitat. Dannenhero soll es niemand wunder nemmen / woher es etwann vnd maisten thails kommen möchte / das an vilen Orten im Teutschlandt / etliche Persohnen deß Zehends von jhren Gütern befreyt zuseyn / fürgeben / da sie doch ainiches rechtsames briefliches Documentum jhrer Zehends Freyheit halber / nit auffzuweisen haben / sondern es sich auß dem alten Brieffen / Vrbarien / Stifftungen oder andern Schrifften außtrucklich ein anders befindet / zugeschweigen daß ein jeder Seelsorger in seiner Pfarr die Zehend regulariter einzufordern / wann er schon weiter deßhalber kein Brieff auffzulegen hat / wie obstehet am 5. Cap. 2. Buechs.

Für das ander / auch hierauß entspringt / wie weit sich die jenigen Personen vergreiffen

vnd

vnd jhr Gewissen beschwären / welche jhre etwañ in ainer Pfarr habende Zehends Gerechtigkeiten / weiter / dann jhre Zehendsbrieff vermögen / außstrecken / ja offt so weit vnnd brait extendiern / daß sie in krafft jhrer Zehendbrieff (vneracht dieselbigen sich allein auff ein gewisen thail der Zehenden verstehn) auch offt die Zehenden ab den Newreüt: vnd Newbrüchen wider alle Recht / einlangen / davon meldung beschicht am 4. Buch / 4. vnd 5. Capitl / Oder da sie etwann an etlichen gewisen Orthen den grossen Zehend / oder ein theil desselben einzufordern haben / sie sich mit der That auch deß kleinen / oder andern mehrern vnbefuegten Zehends anmassen / vnnd also durch solche / vnnd dergleichen vngezimbte Eingriff / den Pfarrherren vnnd Seelsorgern / jhre Jährliche Einkommend schmälern vnd mindern.

Fürs dritte / haben sich in obgehörten Texten H. Schrifft / vnd geistlicher Rechten nit wenig zu spieglen die jenigen / welche auff dem Fahl jhnen ein Pfarrer sein Lebenlang / oder so lang er Pfarrer ist den Zehend schenckt vnd nachsihet / oftermals solcher gnad sich also mißbrauchen / dz sie auf absterbẽ vnd abtrit diß Pfarrers dẽ newen

Pfarrer den Zehend gantz widersprechen vnd verwaigern / mit dem vngründtlichen Fürwandt / jhre Güter seyen von alters hero deß Zehends befreyet / gestaltsamb dann der vorige Pfarrer jemahlen kein Zehendt davon eingenommen. Mit welchem disem falschen Fürwandt / sich mancher Pfarrer / sonderlich der sich mit den fürnemmen Leuthen nicht gern feindselig machet / vberreden / vnd von den Zehend abschröcken lasset. Dardurch dann dem Pfarrlichen Einkommend / offt nicht geringer Abbruch beschihet vnd angethan wird.

Für das vierdte / sollen besser hindersich gedencken die jenigen / welche / wann sie etwann ein stuck Erdtrich jnn haben / so deß Zehends rechtsamer massen befreyet / sie sich dessen nicht benügen lassen / sonder ain- zwey- oder mehr andere / nechst daran ligende Stuckh / darzu kauffen / solche zusamen brechen / vnd zu einem Stuck / ohne allem vnderschid anbawen / vnd dann dardurch manchen Pfarrer / sonderlich jenen / welcher der Zehendbaren Gütter kein wissenschafft hat / nach vnd nach / vmb vil Zehend betriegen.

Für das fünffte / thun sich hoch vergessen

die

die jenigen Aebbte / Prælaten / Pfarrer / Seelsorger / welche selbs (vneracht es jhnen die Geistliche Recht starck verbiettē / vnd alles was sie hierwider handlen / für krafftloß vnd nichtig erkennen. Per cap. monemus. cap. Diaconi 1. q. 2. cap. nulli ext. de reb. Eccles. alien. & c. ambitiosæ, in extravag. Commun. Tit. eod.) von jhren Gottshäusern / Klöstern vnd Pfarren / die Zehend vnd andere Gülten ohne vorwissen vnd verwilligung jhres Herrn Ordinarij / oder anderer jhrer Hohen geistlichen Obrigkeit verkauffen / oder in ander weeg illicitē verwenden. Darauß jhren Nachkommen an dem jährlichen Einkommen / ein mercklicher Abgang alle Jahr (biß die Sachen widerumb zu recht gebracht werden) entstehet.

Für das letzte / auch auß obangezognen Gesatzen erfolgt / wie weit darwider handlen jene Thumbherrn / Prælaten / Doctores / vnd andere dergleichen ansehenliche Pfarrer / welche / wann sie jhre Pfarren selbs nit besitzen / oder besitzen könden / jhren Vicariis / Verwaltern / vnd Verwesern / jährlich ein geringes / schlechtes / vñ jhrem Stand vnd Ampt nit gemessnes Einkommen erfolgen lassen / da doch sie von

 sel-

solchen ihren Pfarzen alle Jahr ein grosses Einkommend haben/ welches bey dem Allmächtigen GOtt schwärlich zuverantworten. Wie vbel nun deßhalber solche Pfarzen verwaltet werden/ dessen hat sich schon vor 400. Jahren/ allerhöchst ernandter Bapst Innocentius III. hoch beklagt/ Uti videre est in d. extirpandæ ext. de præbend. Vide Covarr. var. resol. lib. 1. cap. 17. n. 3. circa fin. Dom. de Soto de just. & jur. lib. 9. q. 3. art. 1.

Derowegen die Doctores vnnd Lehrer/ nit ohne vrsach schliessen vnnd melden/ daß wann die Pfarrer vnd Seelsorger/ für sich vnd ihre zuthane Priester/ nicht genugsame vnnd gemesse auffenthaltung haben/ die Pfarzkinder/ in krafft natürlicher vnd Göttlicher Rechten/ schuldig vnns verpflicht/ auch darzu gezwungen vnd getriben werden mögen/ ihre Pfarrer vnd Seelsorger mit so vil Opffergelt/ zuversehen/ auff daß sie vnd ihre Mitgenossnen/ einichen Mangel oder Noth/ nicht zu leyden. Ita D. Thomas in 2. 2. quæst. 86. articulo 1. Abbas in cap. causa. ext. de V. S. & in Rubric. Tit. de Paroch. & Parochian. Covarru. d. lib. 1. c. 17. num. 3. in princ. facit hoc

textus

textus in c. cùm secundum ext. de præbend. & dign. ubi dicitur.

Cùm secundùm Apostolum, "qui altari servit, vivere debet de "altari, qui ad onus eligitur, re- "pelli non debet à mercede: Pa- "tet à simili, ut clerici vivere de- "beant de patrimonio IEsu Chri- "sti, cujus obsequio deputantur. "Vide Gutierez d. lib. 2. cap. 21. n. 139.

Jedoch sprechen die Lehrer / wann an einem Orth die Pfarrkinder den Zehendt vnd anders fleissig dargeben / selbiger Zehend aber nicht jhme Pfarrern / sonder andern Personen zugehörig wäre / wegen dessen er Pfarrer nicht genugsame Vnderhaltung hette / sonder deßhalber Noth vnd Mangel leyden müste / auff ain solchen fahl seyen die Pfarrkinder nicht verbunden / jhrem Pfarrherren weitere Gefäll zu raichen / sonder man müste andere Mittel für- vnnd an die Hand nemmen / vnnd der Noth der Pfarr dardurch helffen / sonderlich

aber

aber wurden alsdann schuldig seyn etwas dar-zu stewren die jenigen / so den Zehend alldort einnemmen / wie sie Lehrer es außtruckhlich melden. Suarez, d. tomo, 1. lib. 1. cap. 5. num. 7. & 8.

Dieweil in disem Capitel / sonderlich zu anfang dessen / von vnderschidlichen der Pfarrer vnnd Seelsorger verrichtungen / was meldung beschehen / also hab ich gleich allda vor beschluß diß Capitls / was mehrers außführen wollen.

Was vermög der Geistlichen Constitutionen, jeder Pfarrer vnnd Seelsorger zuverrichten schuldig.

Erstens nun ist ein jeder Pfarrer vnd Seelsorger verbunden / daß er in seiner Pfarr bey seinen PfarrKindern / als seinen Schäflein wohne vnd bey jhnen seye.

Fürs ander / ist jeder Pfarer vnd Seelsorger schuldig / für sein Pfarrmenig das H. Sacramene deß Altars auffzuopffern / oder so offt es die Noth erfordert / nicht weniger wann er ausserhalb der erstermelten Ordinari Gottsdienst / sonderbare Gottsdienst / als für die Abgestorb-

gestorbnen / oder wann Hochzeiten seyn / oder sonsten zu halten verbunden / er dieselbigen auch selbs verrichte / oder durch jemandt andern verrichten lasse.

Drittens / daß er seinem Volck die Heyligen Sacrament mitthaile / vnnd die Trägen vnd Faulen Schäflein darzu vermahne / sonderlich in Zeiten deß Lebens gefahr.

Vierdtens / daß er selbs / oder jemand an seiner stat / alle Son- vnd Feyertäg / seinem Pfarr Volck das Heilige Wort GOttes fürhalte / darunder auch die Kinderlehr begriffen.

Fünfftens / daß er seinem Volck ein guets Exempel gebe.

Sechßtens / daß er jhme die Armen / wol befolhen seyn lasse.

Zum sibenden / daß er seine krancke Schäfflein heimbsuche / vnd die Abgestorbnen / Christlicher Ordnung nach / begrabe.

Zum achten / daß er auff ainmal nit mehr Pfarren / dann aine habe.

Zum neundten / daß er die offentlichen Laster Vätterlich straffe / oder dieselbigen seiner hohen Geistlichen Obrigkeit anzaige.

Zum zehenden / daß er den Bischöfflichen Gesatz-

Gesatz- vnd Ordnungen / gehorsamb laiste / vnnd die Geistlichen Constitutiones fleissig halte. Ita Reginaldus p. 2. lib. 20. sect. 3. num. 68.

Alda erhebt sich ein wichtige Frag:

Nemblich / ob ein Pfarrherr vnd Seelsorger den jenigen Pfarrkindern (so jhme den Zehend nit raichen) die H. Sacrament verwaigern möge.

HJerauff geben die Gelehrten die Antwort / daß / wann sie PfarrKinder in krafft eines rechtmässigen Tittls / deß Zehend raichens befreyt / vnnd also diß jhres Tittls halber / den Zehend nit raichen wöllen / auff ainen solchen fahl / ein Pfarrherr jhnen PfarrKindern die H. Sacrament deßhalben nit verwaigern möge.

Jngleichem / wann sonsten etliche / oder vil Pfarrkinder / in der Possess vnnd Jnnhabung wären / keinen Zehend zugeben / vnd man nit geschwind satten Bericht haben möchte / ob sie Pfarrkinder deß Zehends wol mit fueg vnnd recht / ledig vnd loß seyen oder nicht / bey so beschaffnen zweiffelhafften Sachen / möchte ein

Pfarrer

Pfarrer vnd Seelsorger seinen Pfarrkindern / die sich deß Zehends angeregter vrsachen halber verwaigern / die H. Sacrament deßwegen nit auffhalten / sonder er Pfarrer müste anvor dise strittige Zehends Sach / Gerichtlich außtragen.

Auff dem dritten fahl aber / wann nemblich die Pfarrkinder jhrem Pfarrer / vnd Seelsorger / die Pfarrliche Zehend gantz ohne Fueg / ohne rechtmässigem Tittel / vnnd allein auß Trutz / vnd widerspennigem znichtem Gemüt / auffhielten / alsdann vnd bey so gestalten Sachen (wann nemblich solcher Pfarrkinder vnfueg / vnd vnbilliche Zehends vorenthaltung / offentlich am Tag wäre) möchte gleich wol ein Pfarrer vnd Seelsorger selbigen seinen Pfarrkindern / die jhme also wider Recht / wider Fueg / vnd wider die offenbare Billichkeit den Zehend auffhalten / die mitthailung der Heiligen Sacrament verwaigern / ja auch letztlich dergleichen offentlich vnrechtmässigen Zehends auffhaltern / in jhrer Beicht die Absolution nit erfolgen lassen. Ita Val. Reginaldus d. p. 2. lib. 19. sect. 3. quæst. 6. num. 102. Suarez. tomo 1. lib. 1. cap. 38. num. 2. illis verb.

Niſi

Nisi quando est publicum & indubitabile delictum. Das H. Concilium zu Triendt gebeut/ daß man solche Personen soll in Geistlichen Bann thun/ vnd vor beschehener Gnuegthuung/ sie deß Banns nicht entledigen/ wie hernach folgt am letzten Buech 1. Capitl.

CAPVT VII.

Ob man den bösen vnd vntugendsamen Pfarrern vnd Seelsorgern/ den Zehend zugeben schuldig oder nit?

DJe Boßheit vnd Begierdt deß aignen nutz etlicher Menschen/ ist dermassen soch hoch vnd weit auffgestigẽ/ darauß allerhandt Vnrath vnder den Menschen erwachßen. Dann etliche jhr Hertz vnd Gemüt/ nach vnd nach von der Danckbarkeit vnd Erkandtnuß der schuldigen Threw/ abwenden: Etliche aber/ je lenger je mehr/ so vil jhnen nur möglich/ sich auß dem Band vnd Obligation der Gesatz/ bevorab der Geistlichen/ zu ziehen/ sich starck bearbeyten/ vnnd auff daß hierin nit

etwann

etwañ jhr verdeckter Geitz/vnd anders gespürt vnd vermerckt / oder jhnen ichtwas zu ainem vngehorsamb gerechnet werde / pflegen sie jhren Schalck mit wundersaltzamen / vnnd dem eüsserlichen schein nach / was glantzenden Beschönungen / zubedecken / vnd zuvermäntlen. Welches / damit ich anderer wercken geschweige / genugsamb auß dem abzunemmen vnd zuerkennen / dieweil etliche / den Göttlichen vnd Geistlichen Gesatzen widerspennige Christen / gefunden werden / die mit jhrem thails groben / thails hartnäckigen / thails widersinnigen Verstandt / so weit herfür brechen / daß sie dörffen sagen vnd fürgeben / man seye den bösen vnnd vnfrommen Pfarrern vnd Seelsorgern / ainichen Zechend zuraichen nit schuldig / alldieweil der Zehendt den Priestern / nicht anderer gestallt / dann als ein Allmuesen mitgethailt werde / also den vnfrommen vnd bösen Priestern / nit geraicht werden solle.

Welche dise Lehr ein falsche / vnd von den Widertauffern vnnd jhrem Anhang erdichte Lehr ist / vñ mit vilen in H. Göttlicher Schrifft vnnd Geistlichen Rechten begriffnen Fundamenten vnd Rechtsgründt (deren ich geliebter

kürtze halber / allein volgende allda anziehen vnnd beybringen will) widerlegt vnd hinder-tribenwerden mag.

Erstlich / weil der Zehend nit nur den Seel-sorgern allain / sonder vil mehr dem Allmäch-tigen GOtt selbs / auffgeopffert wirdt zu ainer Erkandtnuß vnnd Dancksagung für die Ge-wächs der Erden. Rebuffus de decim. q. 7. n, 15. in fine.

Zum andern / dieweil man in Außlegung der Gesatz vnnd Rechten / ab intentione seu à causa finali, & mente disponentium: das ist: von der Mainung / Ende vnnd Zweck deß Gesatzgebers / ein kräfftige vnnd schließliche Außlegung deß Gesatz vnnd Gebotts / pflegt zunemmen. L. cum pater. §. dulcissimis. ff. de leg. 2. L. cum mulier. ff. sol. matr. Cra-vetta, vol. 2. consil. 245. n. 2. Ergò kan ei-ner massen allda / auß der Mainung vnnd In-tention (derenthalber die Geistlichen Rech den Priestern den Zehendt zu geben / auffgesetzt vnnd verordnet) vnser Mainung allda auch dargethan vnd erwisen / vnd der Gegenthail wideriges Fürgeben / widertriben werden. Nun so ist wissentlich / daß der Zehendt den

Pfar-

Pfarrern vnd Seelsorgern / dero vrsachen halber (weil sie als Diener GOttes / für die Layen müssen bey Tag vnd Nacht arbeiten / betten / wachen / vnd mit Predigen / singen / darraichung der Heyligen Sacramenten / vnd in vil ander weeg / jmmerdar hoch gespannt vnd bemühet seyn) durch die Gesatz Geistlicher Rechten (wie im vorigen Capitel stehet) verordnet vnd deputiert worden. Also im wenigisten nicht kan gesagt / zugeschweigen dargethan vnd erwisen werden / daß den Pfarrern (vmb wegen daß sie in andern jhren Wercken fromb / Gottseelig vnd tugendtsamb seyn) der Zehend geraicht vñ gegeben werden solte. Cardinalis Bellarminus d. 5. controv. gen. tomo. 1. lib. 1. cap. 25. vers. Denique tertiò. Leſſius dicto tract. de iust. & jur. c. 39. dub. 1. n. 2.

Zum dritten / bezeugen dise vnser Mainung etliche Gesatz in den Geistlichen Rechten / mit außtrucklichen Worten / als in cap. tua nobis ext. de decim. Da der Pabst Innocentius III. lautter sagt: daß wegen fürwendung der Boßheit der Priesterschafft / der Zehendt niemandt anderem / dann deme er von Rechtswegen gebührt / mitgetheilt werden solte.

Ita dispositum in dist. c. tua nob. illis verbis,

Prætextu verò nequitiæ Clericorum nequeunt decimas, nisi quibus ex mandato divino debentur, pro suo arbitrio erogare, &c.

Dessen die vrsach: dieweil als obvermelt/ der Zehend den Priestern (vmb wegen daß sie sich der Layen halber/ so vilfältiger massen in Geistlichen sachen bemühen/ vnd für dieselbigen in geistlichen Wercken arbeyten müssen) vnd nit/ vmb wegen daß sie in anderen jhren Wercken/ gantz fromme vnd in allem/ tugendhaffte Leuth seyn/ ex justitia vnd von Gerechtigkeit wegen erfolgen mueß. Cardin. Bellar. d. c. 25. vers. Secundò ubi plures rationes pro hac nostra opinione adducit.

Also folgt schließlich/ auß disen dreyen erst gehörten Fundamenten/ das angeregter Gegenthailer fürgeben/ gantz ohne grund/ vnd ein falsche Ketzerische Lehr seye. Zugeschweigen/ wann denen was vnfrommen Priestern/ jhr gebührlicher Zehend geschlossen werden solte/ vnd tausend aber tausenmal mehr/ den jenigen weltlichen Personen/ welche ärgerlich/ wue-

cherisch / aigennutzig / Gottloß / verrucht / vnerträglich / vnd mit dem Geitz- vnd politischem Teuffel besessen seyn / jhre Rennt / Zinß / Gülten / vnd dergleichen jhre jährliche Einkommenden / gantz vnd gar arrestiert vnd auffgehalten werden solten. Sintemalen die Priester / Pfarrer vnd Seelsorger / ob sie schon als Menschen bißweilen auch in Sünden stecken / wie dem allem doch / für die Gemain jhr schuldiges Ampt GOtt dem HErrn fürtragen / dise Weltliche aber / weder jhnen an der Seelen / weder anderen am Leib / oder an der Seelen nutz / sonder hingegen schädliche / vnerträgliche / vnmenschliche / vnd den gemainen Mann außsaugende / vnnd gleichsamb vngehewre Raubthier seyn. Gleich aber / wie weder solchen weltlichen bösen vnd lasterhafften Menschen / jhre Rennt / Zinß / Gülten / Geföll / vnd dergleichen / auß diser Vrsach nit mögen aufgehalten vnd gesperrt werden. Also ebner massen / vnd vmb gar vil mehr denen / was vntugendtsamen Pfarrern vnd Seelsorgern / jhr schuldiger Zehendt nicht kan entzogen oder detiniert werden. Dann man ainem Glaubiger / Gott geb er seye gantz fromm / oder in etwo böß / daß seinig bezahlen soll:

Also auch den Pfarrern vnd Seelsorgern / ihr schuldiger Zehendt gelifert werden solte / GOtt geb wie sie in andern ihren Wercken leben. Ita Bellarminus d. c 25.

Jedoch aber / so sollen nicht destoweniger die jenigen Seelsorger besser in ihr Gewissen gehen / welche / vneracht sie in einem- oder mehr Dörffern vil Zehendt (derenthalber sie / an einem Sontag in disem Dorff / an ainem andern Sonn- vnnd Feyrtag / in ainem andern Dorff / ain Gsellpriester zu haltung deß Gottsdienst stellen sollen) auffheben vnd einnemmen / sie dannoch ihnen das zeitlich Guet offt also in das Hertz sitzen lassen / daß sie zu mehrmahlen mit fleiß kain Gesellpriester auffnemmen / oder die Gesellpriester also tractieren / daß sie lang bey ihnen zuverbleiben nit vrsach haben / also je seltner sie Gesellpriester haben / je lieber es ihnen ist / Gott geb es werden die ordinari oder extraordinari Gottsdienst / für die Gemain (welche Jährlich ihren gebührlichen Zehend / vnd andere Schuldigkeit fleissig raichet / gehalten oder nicht. So sie Pfarrer allein zu dem End anspinnen / auff das ihnen durch abgang der Gesellpriester vnnd Cooperatoren, desto

destoweniger Unkosten aufflauffe / dardurch sie aber jhnen bey dem Allmächtigen GOtt / ein schwäre Verantwortung auffladen / weil jhnen unverborgen / das Jener / so nichts verdient / auch nicht soll belohnt werden: Cum beneficium detur propter Officium. textus in c. fin. de rescript. in 6. Ubi enim nulla opera, laboresque nulli, ibi nullæ mercedes, & ubi nulla militia, ibi nullum stipendium esse debet: nam teste D. Gregorio, ille solùm, qui Ecclesiasticis inservit, Ecclesiastica remuneratione gaudere debet, c. consulvit. distinctione 79. Et qui in labore & servitio est, ille sine mercede, præmio, & recompensatione condigna, stare non debet. c. charitatem. 12. quæst. 2. ubi dicitur, quòd justum sit, ut illi consequantur stipendium, qui pro tempore suum commodare reperiuntur obsequium.

CAUTP VIII.

Obe ein Reicher Pfarrer / den Zehend / bevorab von den armen Zehent-Leuthen mit fueg / einfordern möge.

DJeweil ein jeder von seinen Zehendbahren sachen/schuldig ist den Zehend zugeben. Also seynd ebnermassen die Armen verbunden den Zehend zugeben / vnd daß zwar auß disen Vrsachen. Erstlich/ weil der Zehend ein Schuld / vnnd also ein Armer eben so wol als ein Reicher / solche Schuld deß Zehends / abzurichten hat. Zum andern/ weil der Zehend als ein frembdes Guet durch fürwand der Armut / mit gutem Gewissen nicht kan vorenthalten werden. Drittens / weil man den Zehend / nit allein den Pfarrern zu ihrer Vnderhalt: vnd Belohnung / sondern auch zu einer Erkandtnuß gegen GOtt/(daß nemblich GOtt ein Schöpffer aller Gewächs vñ Frücht der Erden seye) zubezahlen. Derowegen ein Armer / eben so wol / als ein Reicher Zehendman zu solcher Erkandtnuß vnd Bekandtnuß verbun-

verbunden/ vnd also wegen dessen/ den Zehend zugeben schuldig. D. Thomas 2. 2. q. 87. art. 4. Fagundez. d. cap. 3. n. 1. Bonacina disp. ult. q. 5. p. 1. propos. 3.

Darauß folgt/ daß die Lehr vnd Mainung der jenigen/ welche fürgeben/ daß man den Pfarrern vnd Seelsorgern/ welche ohne das/ mit genugsamen Jährlichen Einkommend versehen/ einigen Zehend/ bevorab so der Zehendmann arm vnnd bettlhafft ist/ zu geben nicht schuldig/ gantz zu hauffen falle. Wie weit aber solches fürgeben den Rechten zu wider vnnd entgegen/ es leichtlich auß deme abgenommen vnd erkandt werden mag. Dieweil nemblich einiger Schuldner/ ob schon sein Glaubiger oder Creditor, eines grossen statlichen/ oder ansehenlichen Vermögens ist/ deßhalber vnd auß diser Vrsach/ seiner Schuld nit loß wird/ dann sonsten/ da das statt vnd wirckung hette/ fürwar wenig Fürsten/ wenig Potentaten/ wenig grosse Herren/ vnd andere vermögliche Personen/ zu erlang- vnd Habhafft werdung jhrer Schulden gelangen wurden. Rebuffus q. 7. n. 14. Vnd weil dann der Zehend/ als eine von den Geistlichen Rechten vnnd respe-

ctivè von GOtt selbs / vberschaffne Schuldt den Pfarrern vnd Seelsorgern / als Creditorn zustehet vnd gebührt / also könden die Schuldner (daß ist / die Zehendtleuth) mit dem Fürwand / jhre Pfarrer vnd Seelsorger / als Creditores, seyen jhrer Schuld / daß ist / deß Zehends / nit bedürfftig / sich deß Zehends im wenigisten nit entschuldigen. Ita D. Thom. quod lib. 6. art. 10. Abbas in c. cum homines ext. de decim. Covar. var. resol. lib. 1. c. 17. n. 4. vers. Secundo principaliter. Dessen die vrsach / dieweil in bezahlung der Schulden / nit die qualitet vnd Person deß Glaubigers / oder deß Schuldners / sonder die Schuldigkeit vnd Gerechtigkeit der Schuld anzusehen / vnd zubedencken. D. Thomas d. quod lib. 6. Covarr. d. n. 4. Abbas d. lo. Rebuffus d. lo. quæst. 5. n. 14. Filliuc. d. lo. c. 8. n. 168.

Item / das etliche fürwerffen vnd sprechen / daß den Geistlichen deßhalber grosse Einkommenden gemacht worden / damit sie den armen dürfftigen Leuthen / zu hilff vnd trost kommen. textus in cap. aurum. cap. gloria 12. q. 2. Ergò, so ein Zehendmann arm / manglhafft / vnnd vnvermöglich / Er reicher Pfarrer / als

Zehend-

Zehendtherr / von den armen Zehendleuthen / mit recht kainen Zehend fordern möge: solches fürbilden im wenigisten nit fuessen / noch bestehen kan. Dann man zwar zulasset / daß die Geistlichen / nach jhrer möglichkeit / den armen Leuthen / Nahr- vnd Underhaltung mitthailen sollen / jedoch vermaint man / daß ein Priester ein Barmhertzigkeit eben diser oder jener / also ainer gewisen / vnnd nicht ainer anderen Person erzaigen möge.

Derowegen / so ein Pfarrer reich vnd vermöglich ist / vnd arme Zehendtleuth hat / ist er aigentlich vnd præcisè, nicht verbunden / daß er eben seinen armen Zehendleuthen ein Barmhertzigkeit erweise / vnnd denselben den Zehend nachlasse / dann er Pfarrer ohne Sünd / von solchen armen vnnd mangelhafften Zehendtleuthen / den Zehendt nemmen / vnd mit demselben / andere arme Personen / vnd nit eben die armer Zehendtleuth erhalten vnnd ernöhren mag. Ita D. Thom. d q. 87. art. 4. in fin. Covar. d. c. 17. n. 4. Lessius d. tract. c. 39. Bellarm. d. lo. dub. 2. Es sey dann sach / daß ein armer Zehendmann in der eusseristen Noth vnd Armuth sich befunde / vnd anderer gestalt

dann

(dann allain der Zehendtherr / lasse jhme Zehendmann / den Zehend) sein Leben zu erhalten / jhme vnmöglich wäre. In solchem fahl alsdann / kundte der Zehendherr von jhme Armen / vnd in der eussersten Noth steckenden Zehendtmann nichts fordern / oder nemmen. Rebuffus quæst. 5. n. 14. verſ. Vel ſi forte. Nicht zwar / vmb wegen daß er sein Zehendmann / vnd arm ist / sondern dieweil er seiner Armuth halber / in Gefahr seines Lebens stehet. Gloſſa in cap. quicunque. 16. quæſt. 7. c. ſicut. diſt. 47. cap. paſce. diſtinct. 86. cap. ſi quis propter. ext. de furt. facit. L. 2. §. cum in eodem, in fin. Ubi Dd. ad Leg. Rhod. de jact. Dann in der Noth / so lang dieselbig wehret / alle Ding / zu erhaltung Leib vnd Lebens gemain seynd. Cap. quod non eſt. ext. de Reg. Iur. D. Thomas in 2. 2. q. 32. art. 5. Aloyſius Riccius p. 6. collectan. 2391.

Wie

CAPUT IX.

Wie der Zehend / vermög der alten Geistlichen Rechten / durch die Seelsorger / solte ab- vnd außgethailt werden.

OB zwar wie obgehört / alle vnnd jede Zehenden / in einer Pfarr / regulariter dem Pfarrer alldort / mit Recht zustehen vnnd gebühren / jedoch aber so sollen vermög der alten geistlichen Rechten / die Pfarrer vnd Seelsorger / solche jhre Zehendt / in vier gleiche thail außthailen vnd distribuieren. Per textum in cap. Vulteranæ. c. quatuor c. de reditibus. cap. cognovimus. c. mos est. 12. quæst. 2. Covarruv. in cap. officij n. 1. ext. de testam. Vide Lessium d. tract. de just. & jur. lib. 2. c. 4. dub. 6. n. 49.

Den ersten Thail deß Zehends / sollen die Pfarrer vnnd Seelsorger / für sich vnd jhre Priester / vnnd zu dero Auffenthaltung behalten.

Den andern Thail vnder die armen Leuth / Pilgram / vnd dergleichen Persohnen / außtheilen.

Den

Den dritten Thail zu reficier: vnnd besserung der bawfälligen Gebäw jhrer Kirchen anwenden. Rebuff. q. 2. n. 4. Bey disen Zeiten aber / da schier allenthalben die Pfarrkirchen / zu erhaltung dero Gebäw aigne jährliche Geföll haben / pflegen die Pfarrer vnnd Seelsorger angeregten vierdten Thail deß Zehends / weniger orten mehr hierzu / zu contribuieren. Ja was noch mehr / so ist an vilen Orthen der Brauch / daß / ob schon die Pfarren / zu erhaltung der Gebäw / keine aigne Geföll vnd Einkommenden haben / die Pfarrer vnd Seelsorger mehr gedachten ain vierdten Thail jhres Zehends / dannoch darzu nit raichen / sonder man aintweder / auß andern der Kirchen Geföll / die Kirchen Gebäw vnderhaltet / oder aber auff ein gantze Gemain oder Burgerschafft / ein gewise Anlag vnd Contribution deßhalber leget. Derowegen muß man in disen vnnd andern dergleichen Fählen / jedes Orts löbliche vnd wol hergebrachte Gebräuch ansehen / sonderlich / weil in den allgemainen Rechten / wegen reficier: vnd aufferbawung der nidergefallnen Gottshäuser / allerley Gesatz vnd Rechtsstellen zu finden / welche von dem Doctor Paulo

de

de Citatinis schön erklärt / vnd mit vnderschid außgelegt werden.

Sofern aber der günstige Leser zu wissen begehrt / daß wann etwann ein Pfarrhoff zum Abfall kombt / oder gantz zu hauffen fallet / wer in krafft Geistlicher Rechten / solchen widerumben zu bessern / oder auffzubawen schuldig / der mag hiervon lesen den ernendten Doctor Paulum de Citatinis, olim in Academ. Friburg. Canonú Professor. in suo tract. de jur. Patron. 5 art. 6. p. principal. Daselbs er dise Frag also entschaidet

Daß wann ein Pfarrhoff zu Abfall kom̃en vnd bawföllig worden / oder gantz zu hauffen gefallen / solchen alsdann widerumb auff zubawen vnnd zu bessern schuldig sey der jenig / welcher derselbigen Pfarr Einkommend einnimbt. Dannenhero wann der Pfarrer oder Seelsorger alle Zehend / alles Opffergelt / vnd all andere Geföll seiner Pfarr einnimbt / er den Pfarrhoff zubessern / vnnd widerumb auff zubawen / verbunden seye: sover aber der Patronus oder Lehenherr seu Collator, alle Zehenden / ꝛc. in der Pfarr einnimbt / alsdann der Patron oder Lehenherr den Pfarrhoff zu bessern vnd auffzubawen schuldig.

So-

Sofern aber ein Thail deß Zehends der Patron, vnd ain thail der Pfarrer oder Seelsorger einnimbt / so seyen sie bayde / nemblich der Pfarrer vnd Lehenherr pro rato, zu auff-erbaw- oder besserung deß Pfarrhoffs / verbunden.

Den vierdten Thail deß Zehends / sollen die Pfarrer vnnd Seelsorger jhrem Bischoff vnd Odinario lifern. Cap. de quarta. extra. de præscript. cap. conquerente. ext. de offic. jud. ordin.

Im Teutschlandt haben sich die Bischoff schier samentlich (weil sie ohne das grosse Einkommenden / auch vil derselben stattliche ansehenliche Lehen / vnnd Fürstliche Regalia von Ihr Kays. Mayest. vnnd dem H. Römischen Reich haben / vnd deßhalber Fürsten vnd Glider deß Römischen Reichs seyn) dises jhres vierdten Thail der Pfarrlichen Zehenden begeben vnnd verzyhen. Der Bischoff zu Constantz aber / pflegt wol noch etlicher Orthen seines Bisthumbs / wie man mich berichtet hat / solchen vierdten Thail von den Pfarrlichen Zehenden einzulangen.

Sovil aber das Bisthumb Brixen anbe-

trifft /

triffe / haben sich die Bischöff zu Brixen / vorlängst dises vierdten Thails der Pfarzlichen Zehenden in etlichen Orthen verzyhen / dieweil sie Bischöff zu Brixen ebenfahls Reichsfürsten seyn / vnd Stätt / Gericht / Herrschafften vnd anders / von dem H. Römischen Reich zu Lehen erkennen / vnd davon alle Jahr / jhre Geföll vnd Einkommenden empfahen. Vnd nach laut der alten Regalien, oder Fürstlichen Lehenbrieff / seynd die Bischöff zu Brixen schon vor 400. Jahren / Fürsten deß Heiligen Römischen Reichs gewesen. Inmassen ich als gewester Cantzler zu Brixen solche alte Lateinische Lehenbrieff / so im Fürstl: Brixnerischem Archiff zubefinden / selbs vnder handen gehabt / vnd gelesen hab.

Im Heiligen Concilio zu Triendt / ist wegen erbawung der Pfarzkirchen / volgendes Gesatz gemacht worden / wie zu lesen Sessione 21. De Reform. cap. 7. ubi ita statutum est.

Parochiales verò Ecclesias, e-"
tiamsi juris Patronatus sint, ita"
collapsas refici & instaurari pro-"
L curent

„ curent ex fructibus & proven-
„ tibus quibuscunque ad easdem
„ Ecclesias quomodocunque per-
„ tinentibus: qui si non fuerint
„ sufficientes, omnes Patronos, &
„ alios, qui fructus aliquos ex di-
„ ctis Ecclesijs provenientes per-
„ cipiunt, aut in illorum defectum
„ Parochianos omnibus remedijs
„ opportunis ad prædicta cogant,
„ quacunque appellatione, exem-
„ ptione, & contradictione remo-
„ ta, &c.

Auff Teutsch lauttet es also:

Die Pfarrkirchen aber / ob sie schon ainen Patron vnd Lehenherrn haben / wann sie also zerfallen seyn / sollen solche (die Bischöff) widerumb erbawen vnd besseren lassen / auß allen vnnd jeden

eden / in ainicherley weiß / denselben Pfarrkirchnen zueständigen Gefällen vnd Einkommenden / vnd da solche nit erklöcken / so sollen die Patroni vnd andere / so ein Einkommend derselben Pfarrkirchen geniessen / oder in Ermanglung deren / die PfarrKinder durch bequeme Mittel zum Beytrag gezwungen werden / hindan gesetzt aller Appellation, Freyheit vnd Widerred / ꝛc.

Zehend-Recht/

Das dritte Buech.

Von Anzaigung der Zehendleuth / vnd deß Tittls der weltlichen Zehendtherrn: Item von Abstattung der außständigen Zehenden: Transferierungen der Zehends Freyheiten / vnd von etlichen andern nutzlichen Fragen: dann von Præscriptionen vnnd Gewonheiten deß Zehends.

CAPUT I.

Wie vnd durch was Tittl / die Zehend auff- vnd an die Weltlichen kommen?

DBen am 4. Capitel / andern Buechs ist der länge nach erklärt vnd vermeldet worden / wie nemblich alle vnnd

jede

fede Zehenden / jhrer rechten Wesenheit vnd Aigenschafft nach / regulariter mit Recht zustehn vnd gebühren dem jenigen Pfarrer vnnd Seelsorger / in dessen Pfarr die Zehendbaren Sachen / als Acker / Matten / Weingärten / Wälder / Bäum vnnd dergleichen ligen oder entstehen. Also nun zweifels ohne vil deren seyn / welche sich vber besagtes 4. Capitel / andern Buechs / hoch verwundern / vnd bey jhnen selbs gedencken / vnd sprechen: So die Zehendt allein den Geistlichen / als Pfarrern / Seelsorgern / vnd jhren Mitgenossen gebüren vnd erfolgen sollen / wohero kombt es dann / vnd auß was vrsach beschihet es / daß allenthalben in der Christenheit / mit wissen jhrer Bäpstlichen Heyligkeit / vnd der Bischöffen vnd Prælaten / so vil weltliche Fürsten / Grafen / Freyherrn / Edelleuth / vnd andere / hohen vnd nidern Standts Persohnen / etlicher Orthen den Zehend auffheben?

Auff diß ist die Antwort:

Daß vor dem Concilio Lateranensi / so nach Christi Geburt Anno 1179. vnder dem Bapst Alexandro III. zu Rom / in Lateran gehalten

worden / die Bischöff vnd Prælaten / den feu-
gen Layen / welche jhnen vnnd jhren Kirchen /
Gottshäusern vnnd Klöstern / gueten Schutz
vnd Schirm hielten / Hilff erzaigten / oder son-
sten dienstbar gegen jhnen waren / pflegten die
Zehend zugeben: Also daß die Layen / solche
jhnen zu Lehen verlyhene Zehenden wol ein-
nemmen vnnd geniessen möchten. Entgegen
aber sie als Lehenleuth / den Bischöffen vnnd
Prælaten getrew vnd gewärtig seyn / vnd mit
jhren Diensten jederzeit denselbigen hilfflich
erscheinen vnd beyspringen solten. Also ist hier-
auß erfolget / daß solche Zehenden nach vnnd
nach / von ainer weltlichen Persohn auff die an-
der kommen: Deren thails zwar widerumben
durch die Weltlichen den Kirchen vbergeben
vnd geschencket worden: thails aber noch biß
auff dise Zeit bey den Layen (wie es der Augen-
schein allenthalben in der Christenheit mit sich
bringet) verbliben.

Nach deme aber die Statthalter Christi /
bevorab allerhöchst besagter Alexander III.
vernommen vnd gesehen / daß durch solche von
den Bischöff vnd Prælaten gepflogne verleyh-
vnd hinlassung der Zehenden / die Zehenden so

viler

viler Orten auß der Geistlichen Händen kommen / dardurch den Seelsorgern jhre Jährliche Gefäll vnnd Einkommenden / mercklich geschmählert vnnd geringert / auch beynebens von den Lehenleuthen vnnd Possessorn solcher Zehenden / wenig oder gar kaine Lehendienst / wider alle Pflicht vnnd Threw / den Lehenherrn erzaigt wurden: Als haben sie Statthalter Christi solcher Vndanckhbarkeit vnd solchem Vnwesen nicht ferrer nachsehen / sonder demselben bey zeiten vorbawen / vnnd mit hailsamen Gesatz vnnd Gebotten / der gebühr vnnd notturfft nach / begegnen wöllen. Derentwegen Allerhöchst ernanndter Papst Alexander III. in angeregtem Concilio oder Synodo Lateranensi, ernstlich allen Bischöffen vnd Prælaten verbotten / vnd interdiciert, daß sie fürterhin / den Weltlichen ainichen Zehend zu Lehen / ferrer nicht mehr geben / noch hinlassen sollen. Textus expressus in cap. quamvis cap. prohibemus. ext. de decim & cap. 2 §. sanè eod. in 6 & c. Cùm Apostolica, ext. de his. quæ fiunt à Prælat. Covarruv. d. lib. 1. cap. 17. n. 5. vers. Olim sanè.

Allda aber wol zumercken / daß ob zwar / wie gehört / die Bischöff vnd Prælaten / den Layen ainigen Zehend zu Lehen / wegen obernendten Anno 1179. gehaltnen Concilij, weiter nit hinlassen können: Jedoch die Weltlichen / die jenigen Zehend / so vor erstberürtem Concilio oder Synodo Lateranensi, durch die Bischöff vnd Prælaten / den Layen gehörter massen zu Lehen hingelassen worden / wol mit guetem Fueg vnnd sicherem Gewissen / innhaben / possediern, vnnd geniessen mögen. Textus in dicto capitulo 2. §. sanè de decim. in 6. Covarr. jam dicto cap. n. 5. vers. Olim. sanè.

Auß disem entspringen allda drey schöne vnd sehr nutzliche Fragen.

Die erste Frag ist:

Wie mans der Zeit wissen könne / ob diser oder jener Zehend / dessen ein Lay in der Posseß vnd Besitzung ist / vor oder nach dem Concilio Lateranensi / an die Weltlichen kommen?

Antwort: Wann die Weltlichen ain Zehend an ainem / oder mehr Orten in

vnverwigter Possession, Nutz/ vnd Gewöhr/ von vnerdencklicher Zeit/ vnd also von mehr Jaren dann sich Menschens gedencken erstrecket/ innhaben vnd besitzen/ entstehet vnd erfolgt/ auß solcher vnfürdencklicher Possession, ein so starcke Vermuethung/ daß dardurch genuegsame Beweiß- vnnd Bescheinung deß Titl eingeführt vnd fürgebracht/ vnd also ex consequenti sattsamb dargethan vnd probiert wirdt/ daß solcher Zehend vor dem Concilio Lateranensi/ an die Weltlichen kommen. Arg. c. 1. §. ult. de præscr. in 6. Zasius in epit. feud. 4. p. n. 24. Covarr. d. c. 17. n. 5. vers. Sed si dubitetur. ubi multos allegat Franc. Duarenus in comment. feud. cap. 5. n. 7.

In curia Romana receptum est, laico non suffragari immemorialem quasi possessionem decimandi, nisi etiam fama privilegij vel recognitio ab Ecclesia, vel aliud æquipollens concurrat. Farinac decis. tomo. 1. p. 1. decis. 207. n. 1. Canisius cap. 13. n 9. & 10. Vel communis opinio militet. glossa in c. causam, quæ verb. detinere. Ubi Canonistæ. Covar. d. lo. n. 5. vers. Sed si debetur, Rebuffus q. 10. n. 24. & q. 1. n. 64.

Vnd also sagt gar recht der Vincentius Filliuccius tomo 2. tract. 27. part. 2. cap. 9. num. 20. daß obwolen ein solche Zehends Gerechtigkeit / so vil Weltliche innen haben / anderst nit / als durch ain langwürigen Brauch / vnd allgemainen Wohn erwisen werde / jedoch die Beweisung hiemit genuegsamb sey. Verallus decis. Roman. p. 1. decis. 241 & 242. ait, quòd laici possint habere decimas ex privilegio, vel ex immemoriali possessione, cum fama privilegij, &c.

Daß aber die Weltlichen Persohnen / ihr Zehends Innhabung müssen darthun vnnd beweisen / aintweder durch ein Bäpstliches Privilegium, oder durch ein Zehendtlehen / (so vor dem Concilio Lateranensi, de Anno 1179. erlangt worden) oder durch ain vnfürdenckliche Possession, oder durch ain andere gleichgültige Manier vnnd Æquipollentiam, volgt solches dahero / weil der Zehend seiner Natur vnnd anhabender Aigenschafft nach / nur den Pfarrern vnd Seelsorgern / wie obstehet / zuständig / vnnd sich also dessen kain Lay vnnd Weltlicher regulariter anmassen kan / es seye dann / daß er dessen ain

recht-

rechtmässigen Tittl / oder vnfürdenckliche Possession, oder andern gleichmässigen Fueg anzaigen möge. Abbas in c. cum Apostolica, n. 12. ext. de his, quæ fiunt à Præl.

Da aber ein Weltlicher einen vnrechtmässigen Tittl hette (als da etwann ain Prælat / Probst / oder Prior / Commendator, oder dergleichen / ohne vorwissen jhrer hohen geistlichen Obrigkeit / ain Zehends Gerechtigkeit ainem Weltlichen thätte verkauffen) in disem Fahl wurde ein solcher nichtswertiger vnnd verbottner Tittl / jhme Kauffer kein krafft oder würckung zubringen / noch dessen sich ein Innhaber mit Fueg bedienen mögen / sonder er müste von ainer solchen vnrechtmässigen Zehends innhabung abtretten / ob es schon vil hundert / ja vil tausend Jahr angestanden wäre. Dann ein so böser, vor Augen ligender / vnd verbottner Tittl / welchen die Recht nicht zulassen / macht ein so böses Gewissen / daß bey so offentlich am Tag ligender Beschaffenheit / deßhalber nie kain Præscription lauffen kan. Vilagut. de reb. Eccles. non alien. lib. 2. cap. 3. num. 135.

Die ander Frag:

Ob ein Bischoff / oder Prælat jenen Zehend / welcher vor dem Concilio Lateranensi den Weltlichen schon ainmahl zu Lehen verlyhen worden / vnd dann nach dem Concilio Lateranensi / dem Bißthumb oder Kloster als Lehenherrn haimbgefallen / widerumb ainem andern Layen / zu Lehen hinlassen könne / oder nicht.

BEy verantwortung diser Frag / seyn die Rechtsgelehrten nit ainhellig / noch ainer Mainung.

Dann Ioan. Andr. & Abbas in c. prohibemus. ext. de decim. Zasius in epit. feud. 4. p. n. 25. Fachin. lib. 7. c. 72. sagen / daß ein Bischoff vnd Prælat / solches zu thun nit macht habe / auß Vrsach / weil nach dem Concilio Lateranensi / die Geistlichen den Weltlichen kain Zehend mehr zu Lehen hinlassen dörfften: Ergò sie auch den jenigen Zehend / so vor dem Concilio Lateranensi den Layen zu Lehen / ainmal verlyhen worden / vnd hernach widerumb haimb gefallen / den Layen zu Lehen / ferrner nicht hinlassen können. Per text. in d. c. prohibemus.

Dise / der ernenndten Rechtsgelehrten Mainung

nung wirdt von vilen andern Rechtsgelehrten impugniert, vnnd widerlegt: Die samentlich schliessen / daß ein Bischoff oder Prælat den jenigen Zehend (welcher durch sie Bischöff vnd Prælaten / vor dem Concilio Lateranensi / den Weltlichen ainmal zu Lehen verlyhen / vnd nach solchem Concilio / dem Bisthumb / oder Kloster / widerumb haimgefallen) wolhernach weiter / auch einem andern Layen zu Lehen verlassen möge / argum. cap. 2. ubi Glossa, & Canonistæ, ext. de feud. Covarruvias dicto lib. 1. cap. 17. n. 5. vers. Præter hæc & illud Clarus §. feud. q. 13. n. 2. Sonsbecc. in Comment: feud. 8. p. n. 11. Zu beweiß- vnnd verificierung dessen / sie sonderlich das anziehen vnd sprechen: Dieweil nemblich ein Sach / so einmal ist veränderlich worden / immer vnd allzeit veränderlich bleibet / per L. pater. §. quindecim. ff. de legat. 3. L. cætera §. ult. ff. de Legat. 1. L. ult. C. de remiss. pign. ubi habetur, quod res semel facta alienabilis, perpetuò maneat alienabilis. Derowegen sprechen sie / vorstehende Lehrer vnnd Rechtsgelehrten / weil die jenigen Zehenden (so vor erst ermeltem Concilio Lateranensi / den Layen

zu

zu Lehen verlyhen worden) durch gültige Hinlassung derselben/ ainmal seynd veränderlich worden. Dannenhero sie je vnd allezeit/ noch veränderlich bleiben/ vnd solche jhr veränderlich empfangene gestallt/ in allweg behalten/ Also hernach/ so offt sie obvermelter massen haimfallen/ widerumb jemand anderem zu Lehen verlyhen werden mögen: Septemalen solches kain newe Zehends Belehnung/ sondern allein/ ein vollfahr- beharr- vnd weitere Continuierung der alten vnnd ersten gültigen Zehends Belehnung seye/ vnd angedeütes Concilium Lateranense allein von dem jenigen Zehenden/ so von newen nicht sollen zu Lehen verlyhen werden/ vnd nicht von den Zehenden/ die schon einmahl vor dem Concilio zu Lehen kräfftig verlyhen worden seyn/ zuverstehn/ vnd dise Mainung/ meinem geringen Verstande nach/ ich für die bessere Mainung halte/ wirdt auch solche/ meines wissens in den Bischofflichen Curijs, im Teutschlandt also obſerviert. Hanc ſententiam etiam acceptat Suarez tomo 1. lib. 1. cap. 26. num. 9. verſ. Nihilominus tamen.

Jedoch sagen die Gelehrten/ das (vnerachtet

deß

deß vorermeldtem Concilij Lateranensis) ein Bischoff einem Weltlichen (der vmb sein Kirchen wol verdienet) auff sein Lebenlang / oder auff etliche gewise Jahr / wol noch der Zeit gewise Zehendts Nutzungen / mitthailen möge. Glossa in capit. quamvis, extravag. de decim. Reginaldus dicto, lib. 19. part. 2. q. 3. sect. 3. n. 91. Suarez d. lib. 1. c. 26.

Die dritte Frag.

Ob ein Lay den jenigen / vor dem Concilio Lateranensi herrührenden Zehend / einem andern Layen zu Affterlehen verleyhen / oder sonsten in ander weeg verwenden möge / oder nicht.

IN aufflösung vnd verantwortung diser Frag / seynd abermahlen die Rechtsgelehrten einander zuwider.

Dann erstlich vil deren seyn / die da lehren vnnd sprechen / daß solches nicht beschehen könne / auß Vrsach / dieweil im Concilio Lateranensi außtruckhlich verbotten / daß die Layen die jenigen Zehenden / so sie Innhaben vnnd possedieren / vnnd vor dem Concilio

Late-

Lateranensi an sich gebracht / an andere welt-liche Persohnen / in ainicherley weiß nicht ver-wenden mögen / per dictum cap. quamvis & d. cap. prohibem. ext. de decim Ioan. Andr. Hostiens Abbas & complures alii ibidem. quos, & alios allegat. Covar. d. c. 17. n. 5. vers. Præter hæc.

Zum andern / sein etliche andere Rechtsge-lehrte / einer gantz widrigen Mainung / so der vorigen ersten Mainung / gantz entgegen laufft / solche sprechen / daß ein Lay / jenigen vor dem Concilio Lateranensi / den Weltlichen zu Lehen hingelassnen Zehend / wol ainem andern Lay / zu Afterlehen hinlassen / oder sonsten verwen-den möge. Ita Franc. Duarenus in dicto Com-ment. feud. cap. 5. n. 7. ubi Molinæum alle-gat. Dessen er Duarenus zu Vrsach einführt / dieweil Ihr Bäpstl: Heylig: (in dem sie die / vor dem Concilio Lateranensi hingelassne Ze-henden / guet gehaissen vnnd nit retractiert) hierdurch stillschweigender weiß auch darmit die gewohnliche Afterbelehung vnd dergleichẽ / zugelassen habe / non obstante illo cap. pro-hibemus. Siquidem ex natura uniuscujus-que feudi, sub infeudatio, si debito modo

fiat,

tat, concessa sit, per textum in §. beneficium Tit. si de feud. defunct. content. sit inter dom. & agnat. vasal. In usibus feud.

Quis verus & genuinus sensus sit, dicti capituli. (Prohibemus) anxiè à Doctoribus tam Theologis, quàm Iurisconsultis investigatur. Covarruv. d. cap. 17. n. 5. vers. Tertiò contigit. duas explicationes eiusdem Capituli affert. Cujus & unam adducit Lessius d. tract. dub. 4. n. ult. in fine. Alij Doctores alias explicationes afferunt, quas Lector, apud illos authores, qui de decimis tractant, invenire poterit.

Dritte Mainung / ist deß weitberümbten Doctors Vlrichen Zasi / gewesten vnnd allort verstorbenen Professoris zu Freyburg: welcher in seinem Epit. feud. part. 4. n. 26. vermeldt / daß ob zwar vermög angezogner Besatz Geistlicher Rechten / ein Lay die vor dem Concilio Lateranensi / den Weltlichen zu Lehen eingelassne Zehenden / ainem anderen Layen / zu Affterlehen nicht widerumb hinlassen möcht / wegen deß im Concilio Lateranensi beschehenen Verbotts / ubi habetur in dict. capit. quamvis, & dict. cap. prohibemus. Jedoch

in Teutschlandt/ in krafft der Gebräuch vnnd Gewonheiten/ das widerspil vnd contrarium beschehe/ dann spricht er Herr Doctor Zasij, daß man sehe/ wie die Fürsten den Weltlichen/ bevorab denen vom Adel/ jhre habende Zehend Lehen/ zu Affter Lehen hinlassen. Deßgleichen bezeugt auch gedachter Doctor Duarenus, daß im Königreich Franckreich der Brauch seye/ nemblich/ daß man die Zehendtlehen anderwerths hin verwendte/ wohin man wölle/ gestalltsame man dann allenthalben es auch in Teutschlandt sihet/ daß die Weltlichen/ auch geringen Standtspersonen/ welche an ainem oder anderem Orth/ ain Zehends Gerechtigkeit haben/ dieselb jhr Zehends Gerechtigkeit weme sie wöllen/ verkauffen/ vnnd wohin sie wöllen verwenden. Welches vermuethlich daher erfolgt/ weil an gar wenig Orten bewust/ welche Zehends Gerechtigkeiten herrürig seyen von jenen Zehenden/ die vor dem Concilio Lateranensi/ von den Bischöfen oder Prælaten zu Lehen verlyhen worden seyn.

Jedoch kan ich allda nicht verhalten/ was der Edel/ Gestreng vnnd Hochgelehrt Herr Hainrich von Rosenthal/ in sua synop.

feud.

eud. Capitulo 4. Concluſ. 27. in fine, von
ergleichen Zehendt (ſo die Weltlichen innen
aben vnd poſſidieren) melden thuet. Nemb-
ich / dieweil bewuſt / ſpricht er / zu was Gott-
eligem Ende / die Zehend auffkommen / dero-
wegen er mit dergleichen Zehendt nit gern ſein
Gewiſſen beladen wolte / vnd daß dannenhero
olche Weltliche Zehendts Innhaber / einen
gueten thail deſſelben / zu der Ehr GOttes:
Item zu vnderhaltung der Kirchendiener vnd
er Armen / außthailen / vnd alſo jhr Gwiſſen
armit ringer machen ſollen.

CAPUT II.

Welche Perſohnen den Zehend geben ſollen.

IN den nächſten vorſtehenden Capitlen / iſt zu genüegen außgeführt vnnd erzehlt worden / wie / wann / weme / vnd wa-umb man den Zehendt geben ſoll. In diſem Capitel aber wirdt erklärt / wer den Zehendt ugeben ſchuldig. Darüber hernach folgende Schlußreden zuvernemmen.

Erste Schlußredt: Ein jeder Lay/ auch Kayser/ König/ Fürst/ vnd alle andere hohen vnnd nidern Standts Layenpersonen (es sey dann/ daß ainer durch ein rechtsames Pivilegium Præscription, oder gewonheit exempt) seyn verbunden/ von allen Zehendbaren Sachen/ den Zehend zu geben. Textus in cap. si quis Laicus 16. q. 1. cap. nuncios c. ex parte c. cum homines, exr. de decim. Rebuffus, d. loc. q. 5. n. 25. & q. 8. n. 27. Vrsach dessen ist/ weil ein jeder Mensch/ er sey hohes oder nidern Standts/ schuldig/ von seinem Aigenthumb/ dem Allmächtigen GOtt/ als Erschaffer aller Sachen/ den Zehend auffzuopffern/ vnd also sich gegen GOtt dardurch erkandlich einzustellen/ daß es von GOtt herkomme. Rebuffus q. 5. n. 26.

Welche Sachen aber Zehendbar seyn/ ist oben am 1. Capitl 2. Buechs/ die anzaigung beschehen.

Ander Schlußredt: Nit allain die Christen/ sondern auch die Juden/ seyn in krafft Geistlicher Rechten/ verpflichtet/ von jhren ligenden Gütern/ rc. den Zehend zuraichen/ oder sich der Zehendbahren Güter zu entschlagen.

Textus

Textus in cap. de terris, ubi Abbas. ext. de decim. Rebuffus. q. 5. n. 11. Dergleichen Beschaffenheit hat es auch mit den Ketzern/ Türcken/ Hayden vnd dergleichen Personen/ die ebenfals von jhren ligenden/ oder andern Zehendbaren Sachen/ den Zehend zu geben schuldig. Rebuffus d. q. 5. n. 11. & 12.

Dritte Schlußredt: Dieweil der Zehend aigentlich von den Früchten geraicht vnd gegeben werden soll/ dannenhero ist ein jeder Bestandtsmann vnnd Innhaber (so die Frücht/ der Zehendbaren Güter genossen) den Zehend davon zugeben verbunden. Decimæ enim, fructuum perceptionem sequuntur per cap. dilecti cap. tua nobis. cap. in aliquib. ext de decim. Et regula juris est, quod, qui fructus colligit, & functionum gravamen subire debeat. L. neque stipendium. ff. de impens. in re dot. fact. L. inter debitorem ff. de pact. L. fructus. ubi Dd. c. de Empt.

Vierdte Schlußredt: Damit ein Bößglaubiger Besitzer oder Niesser eines Zehendtbaren Guets/ nit eines bessern Wesens vnnd Stands seye/ dann der/ so ein Guet mit rechtem Titel/ gutem Glauben/ vnd vnverletzten

Gwissen jnn hat vnd possidiert, ist derowegen er Bößglaubiger Innhaber / in krafft Geistlicher Rechten / von den Früchten seines / mit bösem Tittl/ vnd bösem Glauben jnnhabenden Guets / den Zehendt zu raichen verobligiert. Argumento d. c tua nobis d. cap. nuncios cap dilecti cap. nuper ext de decim Rebuffus d. loc. q. 8 n. 29 Abbas in cap. ex transmissa ext. de decim. Ubi in fine dicit, quod in decimali, non sit ponderanda qualitas possessoris, quia possessio est onerata, scilicet mala fide: Et sic Ecclesia à quocunque possessore licitè recipit decimam prædialem. idem tradunt Glossa, & alij in d. c. ex transmissa.

Dessen die Vrsach. Sintemahlen in herfür vnd auffwachßung der Frücht der Erden / noch die Mühe vnd Arbeyt dessen/ der da säet/ noch die Kunst dessen / der pflantzt / oder peltzet, sonder die Krafft vnd Allmacht GOttes/ durch vnd auß dessen Erschaffung / alles vnnd jedes Gewächs herfür kommet / anzusehen / vnd zu erwegen. Text. in cap. cum non sit in homine, ext. de desim. Moneta de decim. c. 4. num. 39. 40.

Also ob schon von ainem / ain Guet mit unrechtem Titl / vnd bösem Gewissen possiert vnnd genossen wird / so hat es doch deß Zehends halber kein bedencken / sonder der Zehendt mueß von den Früchten desselbigen Guets / ebnermassen / als von andern Güetern (die nemblich mit guetem Gewissen besessen werden) abgestattet vnd geraicht werden. Azorius lib. 7 c. 35. versic. Decimò tertiò quæritur.

Dieweil die Frücht nit auß der Mühe vnd Arbeit deß bößglaubigen Innhabers sonder auß erschaffung deß allerhöchsten GOttes (der den Zehend / neben andern Vrsachen / jhme auch zu ainer Erkandenuß seiner allgemainen Herrlichkeit vorbehalten) herfür wachßen: wie ebner massen der Heilige Apostel Paulus bezeugt / da er spricht: Ich hab gepflantzet / Apollo hat begossen / aber GOtt das Gewächs geben. So ist nun weder der da pflantzt / noch der da begeüßt / etwas / sonder der es wachßen macht. Paulus 1. ad Corinth. 9.

Coronidis loco hic in fine, hujus quartæ conclusionis notandum, quod personales decimæ ex illicitè acquisitis non solvantur. Vide Panormit: in d. cap. ex transmissa. in verb, licitè. Porrò personales decimas in Germania non amplius in usu esse, supra cap. 1. lib. 2. dictum est.

Fünffte Schlußredt: Gleich wie die Weltlichen zum Zehendtraichen/ wie erst gehört/ verbungen/ also sein nit weniger auch die Layenpriester/ vnd andere Geistliche Personen höhern oder nidern Standts/ schuldig zuverzehenden die Frücht von jhren aignen Gütern/ so sie eintweder Erbs-kauff- vñ schanckswejß/ oder andern Tittls/ vberkommen/ vnd von denen man schon anvor pflegte den Zehend zugeben/ ehe sie an sie Layenpriester kommen. Textus in cap. si quis Laicus 16. q. 1. & cap. novum genus, in fine, ubi Canonistæ, ext. de decim. D. Thomas in 2. 2. q. 87. articulo 4. Moneta q. 1. cap. 5. n. 3. & 6. Covar. d. lib. 1. cap. 17. num. 8. vers. Primum hinc constat. Dessen die Vrsach: Dieweil der Zehend nit den Personen/ sonder den Früchten/ GOtt geb/ sie kommen auff wem sie wöllen/

anhan-

anhanget. Per d. cap. dilecti & de cap. tua nobis. & de cap. in aliquibus, ext. de decim. Regula enim juris est, quòd quævis res cum onere suo transeat. cap. cum non sit cap. ex litteris, ext. de decim. L. alienatio 67. ff. de Contrah. empt. Hier. de Cevall. d. lo. q. 55. num. 55. Vnnd solche Zehendt müssen sie Geißliche von angeregten jhren Gütern raichen dem jenigen Seelsorger / in dessen Pfarr selbige zehendbare Güter ligen. Moneta c. 5. q. 1. n. 3. & 6. Filliuc. d. c. 8. n. 134.

Es seynd gleichwol etliche Gelehrte der Mainung / daß von jhren Gütern nit schuldig seyen / ainen Zehend zugeben / jene Geistliche Personen / welche in selbiger Pfarr / darin jhre vberkommne Güter ligen / die Pfarrlichen dienst verrichteen helffen / ita Sylv. & Angel. & alij. Jedoch aber / so wird solche Mainung nit angenommen / sonder man laßt es dißfahls bey vorstehender fünfften Schlußredt verbleiben. Suarez. d. lib. 1. cap. 17. n. 22. vers. Sed inde nihil probari potest quantum ad decimas ex secularibus bonis, &c. Covarruv. d. num. 8. vers. Primum hinc constat dicens: Clericos Ecclesiarum Rectores obno-

xios esse decimarum solutioni, ex prædijs patrimonialibus, quæ sint vel in propria, vel in aliena Parochia constituta, &c.

Hoc tamen aliqui limitant in decimis ex possessionibus vel redditibus Ecclesiasticis. Suarez d. c. 17. n. 23. v. Intellecta. & n. 16. & 2 Filliuc. d. lo. n. 178. Fagund. d. lib. 2. cap 2. n. 1. 2. 3.

Sechste Schlußredt: Die Bischöff seynd von jenen jhren Güttern / seu bonis mensæ Episcopalis, die sie zu jhrer vnnd der jhrigen Underhaltung bawen lassen / kainen Zehendt zugeben schuldig. Cardin. Tuscus verb. decima, conclus. 65. n 6 Suarez. d. lo. n. 15. vers. Illa ergo, Inquiens, de prædijs Ecclesiasticis, si qua fortasse in stipendium & sustentationem propriam Episcopo applicentur, decimas non deberi. Moneta c. 5. q. 1. n. 23. 24. per text. in c quæst. 16. q. 1.

Jedoch verstehn die Gelehrten solches allein auff dem Fahl / wann sie Bischöff / selbige Gueter selbs besitzen vnd bawen lassen / vnnd nit auff andere verwenden. Moneta jam, d. q. 1. cap 5. n. 25. vers. Declara. dicens, si bona talia mensæ Episcopalis in alium transferantur;

tur; quod tunc decimæ subiiciantur. Card. Tuscus, d. Conclus. 65. num. 6. ubi ait: quod decimæ non debeantur ex prædijs, quæ Episcopi colunt pro se, & suis Conventibus.

Sibende Schlußredt: Die Ordens Leuth vnd Religiosi/ seyn ebnermassen schuldig vnd verobligiert/ von jhren Güetern den Zehendt zu geben/ dem jenigen/ in dessen Pfarr selbige Güter ligen. Textus in cap. commissum. ubi Abbas, ext de decim. Lessius d. loc. dub. 5. n. 24. Moneta c. 5 q. 1. n. 9. Hier. de Cevallos d. lo. q. 55. n. 56. Hostiens. & alij in d. cap. novum genus.

Es hette dann auch solcher jhrer an sich gebrachter Güter ain Kloster deß Zehendts halber/ sonderbare Freyheiten. Moneta d. q. 1. n. 18. vers. nisi speciali jure, aut privilegio super hoc muniti sint d. c. cõmissum & c. fin. §. cæterum de dec. in 6. Rebuff. dict. q. 5. n. 21.

Jedoch seynd alle Ordensleuth nit schuldig Zehendt zugeben/ von jenem jhrem Vich/ so sie zu jhrer vnderhaltung haben. Glossa in Clem. 1. vers. Animalibus de decim. Moneta quæstione 1. num. 14. noch auch von jhren

Innha-

jnnhabenden Gärten. c. ex parte, verſ. Cæteris verò, ext. de decim. Moneta d. q. 1. n. 14. c. 5. Rebuff. d. num. 21. verſ. Tamen, Noch auch von jhren Newreütt/ vnd Newprüchen/ so sie jhnen selbs bawen/ oder auff jhren Vnkosten bawen lassen/ texsus in d. c. cap. ex parte, verſ. Cæteris verò, ut de novalibus ſuis, quæ proprijs manibus, vel ſumptibus excolunt &c. Decimas non perſolvant &c. decimas 16. q. 1. Moneta d. c. 4. q. 3. n. 56. Rebuffus q. 14. n. 45.

Similiter ſtatuitur in c. quæſti, 16. q. 1. Quod Abbates (& Epiſcopi) de agris & vineis, quæ ad ſuum, vel fratrum ſtipendium habent, decimas alijs ſolvere non teneantur, ſed de iſtis vineis, vel agris, ac frugibus quæ ad ſuum, vel fratrum uſum laborant, decimas ſibi pro benedictione, vel hoſpitum ſuſceptione habeant, &c.

Von anderen jhren Gütern aber/ seyn sie OrdensLeuth schuldig den Zehendt zugeben/ wie vorstehet in der sibenden Schlußredt. Moneta d. quæſt. 1. n. 18. Es seye dann/ daß sie auch selbiger Güter halber/ vom Römischen Stuel Freyheit vberkommen hetten.

Achte

Achte Schlußredt: Obwolen anvor vermeldet worden / daß die Ordensleuth (doch ausser dessen / wie vorstehet) schuldig seyn Zehend zugeben. Hieron. de Cevallos q. 55. n. 56. Gutierez d. cap. 21. n. 133. Wie dem allem / so seyn von dem Bapst Adriano (der Anno 1155. angefangen zu regieren) die Cistertzienser Mönch (dessen Ordens ist das Closter zu Stambs / deß Bisthumbs Brixen) Item die Templarij (deren Orden aber vndergangen) wie auch die Hospitalarij / deß Zehends also befreyt worden / daß sie von den jenigen jhren aignen Güetern vnnd Stucken / welche sie mit aigner Hand / oder auff jhrem selbs aignem Vnkosten / vmbreissen vnd anbawen / ainichen Zehend zuraichen nit schuldig. D. Thomas d. q. 87. art. 4. & textus in d. cap. ex parte, ubi DD. extra de decimis. Rebuffus q. 5. n. 29. Gutierez dicto loco n. 134. Vnnd solche Freyheit erstreckt sich nit allein auff die Güer / so sie Cistertzienser Mönch / Hospitalarij / rc. von newen anbawen vnd also Newreitt / oder Newbrüch seyn / sonder auch auff jhre andere Güeter / so zwar schon darvor angebawt worden / aber von jhnen Ci-

stertzienser Mönch / mit selbs aigner hand hernach angebawt werden / oder doch auff jhrem Vnkosten. ita textus expressus in c. ad audientiam, ubi Doctores ext. de decim.

Jedoch so erst ernendte Ordensleuth jhre Stuck vnd Güeter jemand anderm Bestandtsweiß hinlassen / müssen sie Bestandsleuth von solchen / bestandtsweiß jnnhabendem Stuck / vnnd Gütern den Zehendt darvon raichen / vnd seyn deß Zehends nicht befreyt / sie hetten dann noch sondere Freyheiten deßhalber. cap. licent, ubi Dd. extra de decimis. Dessen die Vrsach / dieweil die Freyheiten / so dem dritten zu benemb- vnd schmälerung seiner habenden Recht vnd Gerechtigkeiten / jemandt erthailt werden / eines engen vnnd eingezognen Rechtens seyn / vnd auff andere Personen / denen es nit gemaint / nicht zu ziehen. Textus in cap. porrò & c. sanè ext: de privileg. Dieweil dann von den Bäpsten obvermelte Cistertzienses / Hospitalarij / ꝛc. deß Zehends / wie vorstehet befreyt worden / dardurch den Pfarrherren vnd Seelsorgern (denen in krafft Geistlicher Rechten regulariter das Zehend Recht ainig vnnd allain zustehet) an jhrer Zehends-

Gerech-

Gerechtigkeit ein Abbruch vnnd Minderung beschehen. Also soll vnnd mueß solchs / der besagten Ordensleut Zehends Freyheit nicht zu weit / vnnd auff andere Personen gezogen werden.

Fürs ander / müssen sie Cistertzienser Mönich vnnd Hospitalarij / auch andere Ordensleuth / verzehenden jene jhre Güter / welche sie nach den General Concilium Lateranense (so Bapst Innocentius Anno 1215. gehalten / teste Ioanne Andrea & aliis) überkommen vnnd an sich gebracht / oder fürterhin noch vberkommen möchten / GOtt geb sie bawen solche / nach dem 1215. Jahr / vberkomne Güeter selbs an / oder nicht. Textus in cap. nuper ubi Abbas & alii, extra. de decimis & in cap. 2. § Cæterum ijdem Religiosi, de decim. in 6. Rebuffus quæstione 14. numero 42. Es seye dann / daß sie Ordens Leuth / von dem Römischen Stuel / noch sonderbare Freyheits Brieff deßhalber vom newem erlangt / vnnd vermög derselben erhalten / daß sie auch von den Gütern (die sie nach dem besagten 1215. Jahr vberkommen) deß Zehends befreyt /

vnd

vnd exempt seyn solten. Vide Monetam d. c. q. 1. n. 11. Gutierrez d. c. 21. n. 136. Fagundez d. lo. cap. 3. n. 11. ex cap. 4. n. 2. ubi allegat Societatis IESV desuper obtenta privilegia.

Drittens / wann solche Ordensleuth / vnerachtet jhrer Zehends Freyheiten / sich verobligiert hetten / den Zehendt dennoch zugeben / so köndten sie sich hernach der Zehendts Freyheit / auch nicht mehr bedienen / cap. ex multiplici. ubi Dd. extra de decimis. Moneta c. 4. quæst. 3. num. 59.

Neündte Schlußredt: Obwolen anvor vnderschidliche Fähl angezaiget / laut derer die Ordens Leuth von dem Römischen Stuel deß Zehendraichens befreyt worden / jedoch sprechē die Recht / wann sie Ordensleuth gar zu vil Güter an sich bracht hetten / dardurch den Pfarrherrn vnd Seelsorgern / an jhren Pfarrlichen Zehenden gar ein grosser Abbruch zufiele / auff ein solchem Fahl / von der Zehendts Freyheit geschritten / vnnd dem Pfarrer der Zehend geraicht / oder aber die Sachen verglichen werden müste. Textus in cap. Suggestum. ext. de decimis. Moneta cap. 5. q. 1. num. 13. & cap.

cap. 4. q. 3. n. 61. Rebuffus q. 14. n. 55. Gutierez d. cap. 21. num. 135.

In was Fählen aber möge gesagt werden/ daß dergleichen Zehendts Freyheiten (so von dem Römischen Stuel erlangt worden) einer Pfarr vnnd dero Seelsorger / gar zu grossem Abbruch vnd Schaden geraichen/stehet die Erkandtnuß dessen bey der Bäpstl: Heyl: oder deme Sie die Erkandtnuß dessen anbefehlen vnd aufftragen / Abbas in d. cap Suggest. Moneta c. 5. q. 1. n. 13. vers. Quando autem.

Vnd dergleichen Fahl / beschihet auch hernach meldung am 4. Cap. diß dritten Buechs.

CAPUT III.

Ob die Kirchen vnnd Widen-Güter dem Zehend vnderworffen / oder nit?

Es pflegen die Rechsgelehrten zu fragen / ob die Kirchen- vnd WidenGüter/ es seyen Aecker / Wisen/ Peunten/ Weingärten vnd dergleichen / eben so wol als andere Güter/ Zehend geben sollen/oder nit.

Bey welcher diser Frag / die Rechtsgelehrten / nit einhellig seyn.

Dann deren etliche solches vernainen/ etli-che aber solches bestättigen/ jedoch aber ist vil besser vnd in Rechten mehr gegründt/ die Lehr vnd Mainung der jenigen Rechtsgelehrten/ die da schliessen vnd sagen/ daß wann solche den Kirchen angehörige Güter/ ehe sie an die Kirchen gekaufft/ getauscht/ oder darzue geschenckt/verschaffen/ oder sonsten durch andern dergleichen Tittl/ derselben zu thail worden/ schon Zehendbar waren/ sie in solchem fahl/ von dem Zehendraichen (vnangesehen ob sie schon hernach an die Kirchen kommen) nit befreyt/ oder exempt, sonder gleichfahls dem Zehendt vnderworffen seyen. Argument. dict. capitulo commissum illis verbis.

Quæ prius quam solebant persolvi. ext de decimis & in cap. nuper illis verbis: Vt decimas persolvant Ecclesijs, quibus ratione præditorum, antea solvebantur. ext. eodem. Innoc. & Ant. de Butr. in cap. novum genus. ext. de decim. novissime Dn. Less. de tract. dub. 5. n. 22. & 23. Covarr. resol. c. 17. n. 8.

Mit

Mit den WidenGütern hat es ein gleiche gestallt / dann so ein Acker / Wisen / Peunten / Weingarten / vnd dergleichen Güter / ehe sie einem Pfarr Widen / einverleibt / vnd zu WidenGüeter worden / schon Zehendbar einem andern gewest / vnd jhme der Zehend darvon geraicht worden / müssen solche Güter hernach dem Zehenet noch vnderworffen verbleiben / vnerachtet sie Widengüter worden. Dieweil ein jede Sach / vnd ein jedes Ding sein Burd vnnd Auflag / mit sich bringt / GOtt geb es komme selbe Sach / auff wem da wöll. textus in cap. ex literis, extra de pignor.

Derowegen / so man von ainem oder mehr Stucken / Aeckern / Weingärten / Wisen vnd dergleichen Gütern / darvor pflegte den Zehend zugeben / tragen solche Zehendbare Güter / dise jhre Burd vnnd Auflag deß Zehendraichens mit sich / GOtt geb wo sie hinkommen / vnd ob sie schon Widumbs Güter worden. Per textum in cap. nuper ubi Abbas ext. de decimis. Glossa & ibi Hostiens. Abbas, & alij in c. 1. ext. de Cens. Abbas. in cap. 2. & c. ex parte. ext. de decimis. Ubi ait, quòd si prædia, antequam ad Ecclesias transeant,

fuerint oneri decimarum subjecta, decima
præstare teneantur, quamvis postmodum
Ecclesiæ assignata, vel in dotem adscript
sint, per d. c. commissum & d. c. nuper
Quælibet enim res, uti jam dictum, cum
suo onere ad quemvis possessorem transit
uti habetur in c. ex litteris ext. de pign. L. 2. I
fin. c. sine cens. cons. vel reliq. L. fin. §. Lucin
ff. de dón. Andr. Gail. lib. 1. observ. 21. n
15. Et omne rei onus, sequiturrem, quocun
que vadit. Cravetta vol. 1. cons. 217. n. 5. pe
Clem. 1. de Cens. Covarruvias lib. 1. c. 17. n
8. vers. 2.

Dieweil nit können newe Kirchen auffer
bawt werden/ dardurch den andern alten Ki
chen vnnd Gottshäusern/ jhre Zehends G
rechtigkeiten benommen werden mögen. Su
rez tomo 1. lib. 1. cap. 17. num. 29. vers. H
verò authores.

Es wäre dann sach/ daß nach erbawun
einer newen Kirch/ derselben/ von jhren an si
vberkommene Gütern/ der Zehend nachgela
sen worden wäre/ von dem/ der es nachlass
hat können. Rebuffus q. 5. n. 20.

Ingleichem/ da an ainem Orth/ ein alt
wol

wol hergebrachter Gebrauch wäre / von den Kirchen- vnd WidenGütern kainen Zehendt zu geben / hette es bey einem solchem Brauch ebenfahls zuverbleiben. Reginaldus p. 2. lib. 19. sect. 3. q. num. 88. Gutierez Canon. quæst. lib. 2. c. 21. n. 54.

Zum Beschluß allda kan ich nit verhalten / wie daß vermög der Geistlichen Recht / einer jeden Kirchen zu anfangs jhrer Erbawung / solle ein Mannßmad / oder Mannemad / seu mansus, daß ist / ein so groß stuck Erdrich / als vil in ainem Tag mit zween Ochßen angebawt werden kan. Zasius in Epitom. feud. part. 6. num. 49. zu einer Stewr vnnd Heyrathgut / gegeben vnnd zugeaignet werden / welches Mannmad von allen Zehenden / vnd Weltlichen Aufflagen frey vnnd vnbekammert seyn soll. Textus expressus in cap. 1. ubi Abbas, & alij Doctores, ex de Cens. Da aber ainer solchen newen Kirchen / allein ein Zehendtbares Mannmad zum Heyratguet wäre zugeaignet worden / müste ein solches auch den Zehendt geben. Suarez dict. loc. c. 17. n. 28. Gutierez d. c. 21 n. 54. in med. ubi tamen dicit, quod Glossa, D. Thomas, & aliqui

alij, contrarium teneant. Vide Thuscum tomo 2. conclus. 65. n. 8.

CAPVT IV.

Von den Zehends Freyheiten.

SOvil diß Capitel antrifft / wegen der Zehends Freyheiten / ist allda die erste Frag?

Wer jemand vom Zehendraichen befreyen möge:

Hierauff folgt zu Antwort / daß dergleichen Zehendsbefreyung / allein Ihr Bäpstl: Heyl: als Statthalter Christi jemand geben könne / so wol den weltlichen als geistlichen Personen. Cap. Si de terra, & cap. accedentibus, ext. de privileg. Rebuffus q. 5. n. 28. Moneta c. 5. q. 2. n. 46. Suarez d. lib. 1. cap. 18. n. 2. vers. Est autem circa istam. Gutierrez d. lib. 2. cap. 21. n. 26 Gestaltsame dann auch Ihr Bäpstl: Heyl: ainem Layen auch ein Zehends Gerechtigkeit mitthailen kan. Vide Tyndarum de decim. num. 58.

Dann

Dann weil der Zehendt im newen Testament / durch die Geistliche Recht / von den Päpsten als Statthaltern Christi / eingesetzt vnnd gebotten worden. Also kan ein jeder Papst auß ainer erheblichen Vrsach / solch Gebott vnnd Gesatz widerumb abthun vnnd auffheben / auß dem Fundament / daß der jenig / so was binden kan / es auch widerumben aufflösen möge. Fagundez, Societat. IESV d. lib. 2. cap. 4. numero 1. Lessius cap. 39. dubio 3. Covarruvias d. cap. 17. numero 9.

Item / weil der Zehend durch Gewonheit / vnderschidlicher Orthen kan abkommen / vmb wievil mehr kan ein Römischer Papst / vermittlst seiner habenden Vollmacht / jemandt deß Zehends gantz befreyen / oder ainem ain Zehends Gerechtigkeit mitthailen. Fagundez d. lo. num. 5. in fine. Wie dann auch ein jeder Papst Gwalt vnd Macht hat / jenes Zehendt Recht / so ainer Pfarr zugehörig / ainer andern Pfarr zu zuaignen. Gestaltsame dergleichen auch beschehen / bey auffrichtung viler hohen Schuelen vnnd Academien, alldort die Päpst zu vnderhaltung der Professorum,

vil Zehendts Gerechtigkeiten (die darvor den Pfarren zuständig waren) den Academiis einverleibt vnd gegeben. Dann die Römischen Päpst/ vber die Geistliche Güter vnd Geistliche Iura vnnd Gerechtsames vollkommnes Directorium haben. Filliucius d. lo. cap. 9 tomo. 2. tract. 27. p. 2. num. 191. Ubi inquit, quòd summus Pontifex habeat supremam potestatem dispensandi omnes decimas, & privilegia concedere possit ad non solvendas decimas.

Allda möchte gefragt werden.

Ob ainsen Zehendts Befreyung von dem Römischen Stuel/ sich auch auff die Zehende der Newreitt vnd Newbrüch erstrecken?

HIerauff wirdt geantwortet / wann im Freyheitsbrieff sich solche Wort befinden / die ja / dem Inhalt nach/ auch auff die Zehende der Newreüt vnnd Newbrüch zu ziehen / oder das sonsten den Innhalt vnd die Intention darinn/ verruckt / oder zu fast eingezogen wurde / daß in solchem fahl / vnd bey so

ver-

verhandnen Befreyungs Worten / ein solcher Freyheitsbrieff / sich auch auff die Zehendt der Newreütt vnd Newbrüch erstrecke. Ita Fillliucius d. c. 9. n. 192. Inquiens, quòd tale privilegium etiam comprehendat Novalia quandò verba talia sunt, ut non possint restringi absque impropria interpretatione, sive clerici sive laici, nisi quando intellecta juxta eorum proprietatem continerent iniquitatem. Quando verò salvâ proprietate verborum possint restringi ad prædia prius culta, & non extendi ad novalia, quòd tunc aliud sentiendum sit.

Im fahl aber ein Zehends Freyheit / nur ainer Persohn wäre gegeben worden / der gestalt / daß die Zehendts Freyheit / nur der Person / vnd nit den zehendbaren Gütern anhängig wäre / in disem fahl kundte sich ain solcher Freyheits Brieff / auff die Bestandtsleuth deß befreyten Zehendmanns / nit erstrecken. Fagundez d. cap. 4. lib. 2. n. 1. in fine.

Weil von den Zehends Freyheiten hernach am 4. Buech 4. Capitl / mehrere meldung zu befinden / also hat der günstige Leser daselbs / das vberige zuersehen.

Jedoch ist bey allen Zehends Freyheiten/ so jemandt von dem Römischen Stuel erlangt hat/ zu wissen/ daß nemblichen dergleichen Zehends Freyheiten/ allain stat haben/ wann am selbigen Orth die Pfarrer vnd Seelsorger genuegsame Underhaltung haben/ vnerachtet dise oder jene Person/ ain Zehendsbefreyung/ oder Zehends Gerechtigkeit daselbs vberkombt/ vnd also auß abgang dergleichen Zehends/ jre Pfarrer vnd Seelsorger dannoch kain Noth/ oder Mangel leyden dörffen. Dann sonsten/ da die Pfarrer/ Seelsorger vnd Kirchendiener müsten Noth vnd Mangel leyden/ wann in jhrer Pfarr/ ain- oder ander Persohn deß Zehends befreyt/ oder ain Zehendt Gerechtigkeit darinnen jhme Pfarrer entnommen/ vnd dieselb ainem andern gegeben wurde/ so hetten in dergleichen Fahl/ solche Zehends Freyheiten/ obwolen sie zu Rom erlangt wurden/ nit statt. Gutierrez d. lo. num. 29. Fagundez d. cap. 4. lib. 2. n. 2.

Hievon ist auch meldung beschehen am 1. Buech/ 6. Capitel/ 3. Buech/ 8. Capitel/ ult. concluf.

Andere Potentaten/ König/ Fürsten vnd

der-

dergleichen hohen weltlichen StandsPersoh-nen / können dergleichen Zehendsbefreyungen / in krafft jhrer weltlichen Hochheiten / kainem Menschen geben / dieweil jhre weltliche Hochheiten / sich auff die Zehend vnd dero Befreyung / nicht erstrecken. textus in c. tua est de decim. ubi habetur, quòd Imperialis concessio neminem à solutione decimarum eximere possit.

Jngleichem / kan ein Kayser / König / Fürst / vnnd dergleichen Potentaten / ainer Kirchen jhre Zehendts Gerechtigkeiten nit benemmen / vnnd dieselben jemandt anderem zu aignen. Vnnd so diß mit der That also beschihet / kan ein solcher Zehendts Innhaber / ainen solchen Zehendt / mit gutem Gewissen nicht geniessen / noch in Krafft eines solchen nichtswertigen Tittls / dergleichen Zehend verjähren vnd præscribiern. text. in c. dudum ext. de decim: Dieweil dergleichen Zehends Innhaber / bößglaubige Innhaber seyndt / vnnd deßhalber durch Præscription, nichts an sich bringen können / c. possessor de R. I. in 6. Rebuffus quæst. 13. ubi hoc limitat, quando mala fides in successoribus expiravit.

Item

Item kan ein Bischoff / Prælat / Prior / vnnd dergleichen Vorsteher / ainichen Menschen ein ewige Zehendts Freyheit nit mitthailen. Weil durch die Geistlichen Recht / allein den Seelsorgern in jhren Pfarren die Zehend zugeaignet worden. Also deßhalber ein Bischoff / Prælat / etc. die Zehends Gerechtigkeiten einer Pfarr nit entziehen / vnnd dieselb ainem andern zuaignen kan. Rebuffus d. q. 5. n. 32. Moneta q. 2. num. 40.

Gleichwol kan ein Bischoff / oder Prælat seinem Zehendmann / den jenigen Zehend / so er jhme Bischofen oder Prælaten in sein Vrbar schuldig / durch ein Tausch oder Kauff / oder durch ain andern Contract, auff ewig vbergeben / oder nachlassen. Textus in c. quia circa ext. de privileg. Jedoch mueß ain solcher ewiger Nachlaß / auß ehehaffter Vrsach / vnd mit der solennitet vnd Zierlichkeit beschehen / die vonnöthen ist zu gebrauchen / als offt ein Bischoff von seinem Bischöflichen Einkommen / oder von seinen Bischöflichen Gütern / was verwenden will. Moneta d. lo. q. 2. n. 44. facit huc tot. Tit. de rebus Eccles. non alien. Gul. Redoan. eod. tit. q. 24.

Vnd wann ein Bischoff einen Zehendman also von allen seinen Gütern deß Zehends erlassen (doch verstehe / da solches mit ordnung / vnd auß vrsach fürgangen) erstrecke sich ein solcher Zehendts Nachlaß / nicht allain auff die jenigen Güter / so er Zehendmann zur zeit deß empfangnen Nachlaß gehabt / sondern auch auff die Güter / so er Zehendmann darnach vberkommen hat / per d. c. quia circa. Es wäre dann deß ein sondere Bedingnuß beschehen / vide de priori Monetam c. 5. q. 7. n. 136. Suarez d. lib. 1. cap. 19. n. 7.

So mag auch ein Pfarrer / oder Prælat / so lang er lebt (aber nit länger) ainem Weltlichen einen Zehend verleyhen / oder nachlassen / ohne vorwissen der hohen Obrigkeit. P. Layman. c. 6. n. 5. Covarr. d. c. 17. n. 5. Canisius c. 13. num. 11.

Die ander Frag ist allda:
Ob die Zehends Freyheiten / von ainem Innhaber / auff den andern kommen.

Damit diß Capitel desto besser verstanden werde / will ichs in nachfolgenden

Exem-

Exempel erklären / nemblich gesetzt / es sey ainer deß Zehendts also befreyt / daß er von seinem Güetern / kainen Zehendt zu raichen schuldig / sonder dessen gantz enthebt: Also ist nun die Frag / wann diser Befreyter seine Güter ainem andern / aintwebers Bestandtsweiß hinlasset / oder dieselben gantz vnd gar verwendet / ob der Bestandtmann / oder anderer newer Innhaber diser Güter / deß Zehendraichens auch privilegiert vnd befreyt seye / oder nicht?

Hierauff folgt zu Antwort.

Daß aintweder die Güter für sich selbs / deß Zehendraichens befreyt: oder aber allain ain Persohn privilegiert / daß sie kainen Zehend geben darff.

So man den ersten Fahl setzt / nemblich so die Güter deß Zehendts befreyt seyn / ist auff aim solchen Fahl ein jeder Innhaber derselben Güter / also auch ain Bstandtmann / deß Zehendraichens / quit / frey / ledig vnd loß / dieweil solche Zehends Freyheit / nicht den Personen / sonder den Gütern anhengig ist / vnnd derowegen auff ein jeden Innhaber derselben falt. Abbas in cap. ex parte tua, num. 4. ext. de decim.

decim. dicens; si privilegium sit concessum terrae, quod quivis possessor ab onere decimarum exemptus sit. Moneta cap. 5. q. 2. in princ. versic. nota triplex. Riccius part. 6. collect. 2392. versic. si esset.

So wir aber den andern Fahl setzen/ daß ist: so allein die Persohn / seiner Güeter halber deß Zehends befreyt ist / vnd seine Güeter hernach verwendet / als aintweder dieselben Bstandsweiß hinlasset / oder verkaufft / vertauscht/ oder sonsten verwendet / vnnd von sich gibt / ist alsdann der Bstandsmann / vnd jeder Innhaber diser Güeter / deß Zehendraichens nit befreyt / noch enthebt / sonder von solchen erkaufften / oder Bstandtsweiß/ oder anders Titls innhabenden Gütern / er dem ordentlichen Zehendtherrn den Zehendt davon zulifern schuldig/ sintemalen in solcher Beschaffenheit / es ein solche Freyheit ist/ die allein den Persohnen/ so befreyt seyn jhrer Güeter halber/ vnd nit den Güetern anhangt. Per textum in cap. ex parte tua, ubi Abbas num. 4. ext. de decim. cap. licet. ext. eod. Glossa in Clem. 1. ext. de Cens. Suarez. d. lib. 1. cap. 19. n. 15. vers. Personale autem erit. Fagund. d. lo. c. 4. lib. 2. n. 1.

Ein

Ein andere Mainung hette es / da die Güter selbs befreyt wären / wie wie obstehet. Riccius d. collect. 2392. in fine.

Dritte Frag /

Wie / vnd wann die persöhnlichen Zehends Freyheiten zu Vnkräfften kommen.

DIeweil zu nächst anvor / von denen Zehendts Freyheiten (die allain den Persohnen anhangen) gehandelt worden / doch alles gar kürtzlich / also reimbt es sich / allda für- vnd auff die Bann zubringen / auff was weiß solche Zehendts Freyheiten / zu vnkräfften kommen.

Hierauff folgt zu Antwort / daß solche Zehends Freyheiten auff mancherley weiß zu vnkräfften kommen.

Deren erster Fahl / erklärt vnd außgeführt ist / in einem sondern Capitel in Geistlichen Rechten / nemblich in cap. suggestum. ubi Canonistæ. ext. de decim. Alldort also statuiert vnnd geordnet / daß wann ein Kloster (oder jemand anderer) deß Zehendes also befreyt

freyt worden / daß derselb von allen seinen Gü-
tern / ainichen Zehend zugeben nit schuldig / vnd
r Befreyter / bey habender solcher seiner Ze-
ends Freyheit / allenthalben vil Zehendbare
Güter an sich bringt / auff ain solchem Fahl die
Zehends Freyheit / nit mehr für kräfftig gehal-
en / sonder auffgehebt / vnd darauß geschritten /
oder die Sach durch den Zehendtherrn vnd Be-
freyten verglichen vnd accordiert werden solle /
auß diser vrsach / dieweil ein newer sich erregter
Fahl / der anfangs der erlangten Freyheit /
nicht gewest / verursachen thuet / daß man von
einer / auch lang obſervierter Befreyung ab-
weichen muß. Aymon Cravetta vol. 2. conſ.
264. n. 5. dicens, quod ex cauſa de novo
ſupervenienti, recedatur à privilegio, licet
diutinus obſervatio. Dessen auch anvor
am 2. Capitel / in der 8. Schlußredt mel-
dung geschehen. Derowegen weil der newe
Fahl (daß ist die vile vnnd menge der Güeter
deß Befreyten) anfangs seiner erlangten Ze-
hends befreyung nit gewest / sonder er Befrey-
ter erst darnach vil Güeter an sich gebracht /
welches diß für ainem newen Fahl zuhalten /
das dannenhero dises newen sich erregten Fals

 halber /

halber / solche persönliche Zehends Freyheiten zu unkräfften kommen / dann sonsten / so für und für solche persöhnliche Zehends Freyheiten / bey jhren Kräfften verbliben / dem Zehendtherrn selbiger Orthen (da die von dem Befreyten an sich gebrachte Güter ligen) ain grosser mercklicher Abbruch / an seiner alldort habender Zehends Gerechtigkeit herauß erfolgen / und letztlich etwann gar undergehn wurde / seytemalen ein dergleichen befreyte Persohn / letztlich alle zehendbare Güeter an sich bringen / und also wie gemelt / dem Zehendtherrn hierdurch sein Zehendrecht gar außtilgen möchte. Abbas in cap. suggestum. dicens; quod privilegium simpliciter à Principe concessum, ita intelligi debeat, ut enorme præjudicium, tertio non inferatur.

Dergleichen Intention Ihr Päpstl: Heyl. nit haben / wann sie jemandt ein solche Zehends Befreyung mitthailen. Abbas d. lo. L. quoties, ubi Doctores C. de precib. Imp. offen. Und wann nun sich dergleichen Fähl begeben / daß nemblich den Pfarrern und Seelsorgern / als Zehendtherrnen / an jhren Zehends Gerechtigkeiten durch dergleichen Zehendsfreyheiten / grosse

[g]rosse abbruch geschehen/entgegen aber der Be-
[f]reyte widersprechen wolte / daß der Schaden
[s]o groß wäre/dardurch die Sach in Strittigkeit
[f]iele / so müßte ein solche Strittigkeit von Ihrer
[P]äpstl: Heyl: (oder weme sie es durch Commiß-
[s]ion auftragen) erleuttert vnd entschaiden wer-
[d]en/ alsdann so mögen Ihr Päpstl: Heyl: nach
[g]estallt deß entstehenden Schadens / dem Be-
[f]reyten sein habende Zehendsfreyung was ein-
[z]iehen vnd moderiern. Suarez d. lib. 1. c. 20.
[n]. 2. Oder es kan ein solche Freyheit gantz auff-
[g]ehebt werdē. Abbas. d. lo. Mon. c. 5 q. 1. n. 13.

Fürs ander / kombt ein Zehendts Freyheit
[a]uch zu vnkräfften / alsdann wann ein Zehends
Befreyter / von seiner habenden Zehends Be-
[f]reyung selbs weichet / vnd vneracht derselben /
[d]en Zehendt dannoch gibt. Text; in cap. si de
[t]erra. & in cap. accedentibus. ext. de privileg.
[S]uarez d. lo. n. 3. & 4. Ubi tamen subjungit,
[t]alem renunciationem expressam vel taci-
[t]am, solùm habere locum in privilegiis pri-
[v]atarum personarum, non ita, in privile-
[g]iis Ecclesiasticorum, seu Monasteriorum,
[q]uorum privilegia solum legitimo tempore,
& sufficienti ad præscriptionem amittantur.

Drittens / wann ein befreyter Zehendmann sich seines habenden Privilegii mißbraucht / jhme seine habende Zehends Freyheit auch benommen werden möchte. Textus in c. tuarum. ubi Abbas & alij. ext. de privileg. Cravetta vol. 1. Consil. 21. num. 3. Versi causa autem justa. Gestaltsame dann durch Mißbrauchung / ainer sein Freyheit verwürcken kan. d. c. tuarum. Ubi dicitur; quod qui abutitur sibi permissa potestate, privilegium amittere mercatur. L. Judæos. C. de Judæ.

Vierdtens / kan Vertragsweiß sich ainer auch seiner Zehendts Befreyung entschlagen. Suarez d. lo. n. 5.

CAPUT V.

Von den Zehends Vergleichungen.

Hierunder will ich etliche Schlußreden erzehlen / von den jenigen Verträgen unnd Vergleichungen / so der Zehend halber pflegen fürzugehen.

Erste

Erste Schlußredt: Wann zween Geistliche / aines Zehends / oder ainer Zehends Gerechtigkeit halber / gegen einander Verträg auffrichten / vermög derer / ainer in deß andern Pfarr / ain oder mehr Zehend auffzuheben haben soll / seyn dergleichen Verträg wolkräfftig / im fahl sie mit vorwissen vnd Consens der Hohen Geistlichen Obrigkeit beschehen. Textus in cap. 2. & cap. veniens, extra de transact. Moneta cap. 5. q. 7. n. 119. & 120. Rebuff. q. 13. n. 16. 19. 20.

Eben auff solche weiß / kan auch durch ain Vertrag gerichtet werden / laut dessen ain Zehendmann ain wenigern thail / als den Zehenden / raichen möge. d. cap. 2. Rebuffus jam d. q. 13. n. 26. Moneta jam d. q. n. 123.

Da aber solche vnnd dergleichen andere Verträg / deß Zehendshalber / ohne consens der ordenlichen Hohen Obrigkeit beschehen / auff ain solchen Fahl / hette ain solcher Vertrag nicht lang Bestandt oder krafft / sonder wäre nur so lang bündig vnd gültig / als lang selbige Pfarrer bey jhren Pfarren verbleiben: also da der ein Pfarrer / oder Seelsorger nach dem Vertrag von selbiger Pfarr hinweck kommen

men thätte/so wäre der newe vnd hernach kommende Pfarrer nit verbunden / selbigen Vergleich zuhalten. Moneta d. q. 7 n. 126. Piasecius in praxi Episcop. fol. 271. verſ. Item & conventione. Derowegen / da etwann ein Pfarrer oder Seelsorger / ainem Zehendmann deß Zehendshalber / was nachsihet / oder schencket / vnnd er Seelsorger hernach von selbiger Pfarr hinweck kombt / so ist der newe Pfarrer alsdann nicht schuldig / daß jenig also zu halten / was sein Vorfahrer gethan hat / ohne consens vnd ratification der Hohen Geistlichen Obrigkeit / dieweil dergleichen verträg (so die Pfarrer ohne guthaissen jhrer hohen geistlichen Obrigkeit eingehen) einen künfftigen Pfarrer vnnd Seelsorger / nit verbinden / vnd dergestallt / der Vorfahrer / seinem Nachkommen nichts benemmen / oder entziehen kan. Text: in c. de cætero. ext. de transact. Rebuffus q. 13. n. 25. Cravetta vol. 3. consc. 496. n. 14. verſ. Non obstat. Fagundez d. lo. c. 2. lib. 3. n. 6. ubi ait, quòd tales transactiones sine authoritate superioris initæ, quidem valeant, sed non ultra vitam transigentium, cum sint personales, & taliter successoribus præjudicare nequeant.

Da-

Darauß erscheint/ wie vnbedächtig vnd vnweiß seyn die jenigen Zehendtleuth/ welche vermainen/ daß wann ein Pfarrer jhnen etwann vil oder wenig deß Zehendshalber/ nachgesehen/ jhnen ein solches auch der nachkommend Pfarrer nachzusehen schuldig seye.

Ander Schlußredt: Ob wolen/ wie vorstehet/ ein Pfarrer vnnd Seelsorger von seiner Pfarr (ohne Consens der Hohen Geistlichen Obrigkeit) wegen der Zehendts Gerechtigkeit nichts vergeben kan/ jedoch so vil die schon verfallne Zehenden antrifft/ kan ein jeder Pfarrer/ Seelsorger vnd Geistlicher/ solcher verfallner Zehenden halber/ Verträg vnnd Vergleich eingehen/ vnnd ist nit vonnöthen/ daß man die Hohe Geistliche Obrigkeit darumb begrüsse/ sonder er Pfarrer vnnd Seelsorger/ mag mit solchen Zehenden/ die jhm verfallen/ handlen wie er will. Moneta d. q. 7. n. 129. Rebuffus q. 13. n. 33.

Dritte Schlußredt: Wann ein Zehendmann ein zehendbares Guet hat/ welches er gern außtauschen/ vnd ein anders Guet darfür eintauschen wolte einer Kirchen oder Pfarr/ kan ein solcher Tausch zwar fürgehn/ aber doch

so mueß anvor die Hohe Geistliche Obrigkeit/ ein solchen Tausch/ für nothwendig vnd nutzlich halten/ vnd dann solchen Contract confirmiern vnd bestättigen. Rebuffus quæst. 13. num. 36. 37. Moneta d. quæst. 7. num. 129. 130.

CAPUT VI.

Wer die außständigen Zehend abzustatten schuldig.

ES wäre zu wünschen / daß man von disem Capitl nichts wüste: daß ist/ daß ein jeder Zehendmann seinen schuldigen Zehend fleissig bezahlte/vnd nit anstehn liesse / jedoch aber/ weil offt das widerspil beschihet/ vnd vil Zehendleuth jhre Zehend anstehn lassen / vnnd nit zu seiner Zeit raichen/deßhalben mueß ich hiervon auch was wenigs handlen. Auff daß aber diß Capitel desto besser vnd klarer verstanden werde/ will ichs in disem Exempel anzaigen vnd außführen.

Nemblich / gesetzt / es habe ainer etlich Zehendbare Stuck vnd Güter (darvon er seinem Zehendherrn den Zehend nit geraicht) ainem

anderen

anderen verkaufft / oder sonsten verwendt / ist nun die Frag / welcher auß jhnen bayden / die angedeuten außständige Zehenden abzustatten schuldig / der vorforder Innhaber / der sie hat lassen anstehen / oder der / welcher das Guet vnd Stuck jetzt innen hat vnd besitzt.

Bey diser Frag seynd die Rechtsgelehrten nit ainhellig / vnd stimmen mit einander nit zu / wie zusehen bey Bartholomæo Chasan. in consuet. Burg. rubr. 4. 5. 6. n. 154. Ioan. Garz. de expens. c. 11. n. 53.

Dann erstlich / etlich auß den Rechtsgelehrten der Mainung seyn / die lehren vnd schliessen / daß die / von ainem zehendbahren Guet / außständige Zehenden / durch den gegenwertigen Besitzer solcher Güter (davon der Zehend außstehet) abgestattet werden sollen / GOtt geb wer solche Zehenden auffgeschwöllt vnnd anstehn hat lassen / diser Mainung ist Hostiens. Ioann. Andr: & Gl: in cap. pastoralis. ext. de decim. Ioann. Azorius lib. 7. cap 35 q. 18. Welche dise jhr Mainung sie also probieren / dieweil nemblich ein jedes zehendbares Guet / vnd nicht die Perschonen / zu raichung deß Zehends verobligiert vnd verbunden / derowegen

man alles / so von ainem Guet vnbezahlt
außstehet / bey solchem Guet suchen solle.

Dise erste Mainung / auff aim nit aller-
massen vesten Grundt fueßt / dann in deme
angedeütte Rechtsgelehrten præsupponiern
vnd mainen / als wann der Zehend aigentlich
auff den Gütern läge / wirdt solcher Wohn in
der dritten hernachfolgenden Mainung / der
länge nach abgelaint vnd widerlegt.

Die ander Mainung / ist der jenigen
Rechtsgelehrten / die fürgeben / wie das es
ainem Zehendtherrn bevor / vnnd in seiner
Wahl stehe / vmb die außständigen Zehen-
den / aintweder den gegenwertigen Innha-
ber deß Guets / davon die Zehendt außstehen /
oder aber den jenigen / der den Zehendt auff-
geschlagen vnd anstehen hat lassen / vmb den
Außstandt zuersuchen. Ioann. Andr. in c. cum
homines ext. de decim. Abbas in d. c. pasto-
ralis & d. c. cum homines. Rebuffus d. quæst.
9. num. 9. in fine.

Die dritte Mainung / ist der jenigen Rechts-
gelehrten / die lehren vnd sprechen / daß alle auß-
ständige Zehendt / nicht bey dem / der das Guet

davon

davon die Zehendt außstehen / an jetzo besitzt/ und innen hat/ sonder bey dem jenigen/ welcher die Zehendt aufgeschwöllt unnd anstehen hat lassen / und hernach das Guet von sich geben / ersuecht und eingelangt werden sollen vide Chassan: & Garz. dict. loc. Monetam. c. 6. q. 3. n. 20. ubi plures allegat. Dessen die Ursach / seytemahlen der Zehend durch die Gesatz Geistlicher Rechten / nicht auff die Güter (wie etliche fürgeben wöllen) sonder auff die Frücht unnd Gewächs der Erden geschlagen und geordnet worden / dannenhero so muß der jenig (welcher selbiger Jahren / von denen der Zehend außstehet / die Frücht / Gewächs und Nutzungen eingefexet) und nicht der (an welchem hernach die Güter kommen / den außständigen Zehend abstatten.

Welche dise Mainung (die ich meinem geringen Verstandt nach/ wegen hernach folgender Fundament und Rechtsgründten / für die bessere Mainung achte) sonderlich mit disen vier Argumenten dargethan und erwisen werden kan.

Und zwar erstlich / bezeugen diser dritten Mainungs grundt / die Text in Geistlichen

Rechten/

Rechten / wie zusehen in c. ex parte Canonicorum, & in cap. cum in tua. cap. tua nobis. cap. nuncios ext. de decim. In welchen disen Gesatzen außtrucklich begriffen / daß der Zehend von den Früchten geraicht werden solle. Darauß abzunemmen / daß der Zehend aigentlich den Früchten anhange.

Zum andern / wird vorstehende dritte Mainung erwisen vnd probiert mit jenem Inhalt / der sich in allgemainen Geistlichen Rechten befindet / nemblich in cap. Pastoralis. ext. de decimis. Alldort der Pabst Innocentius III. meldet / daß die Frücht nit anderst dann mit dem Last vnnd Aufflag deß Zehends / mögen verwendt werden: hoc est, ut ibi ait Textus; Quod fructus alienari non possint, nisi cum onere decimarum. Idem habetur in cap. cùm non sit in homine extra de decimis. Suarez d. lib. 1. c. 36. n. 13. & c. 38. n. 9. vers. Nihilominus.

Auß welchen disen deß Bapsts Innocentii Worten / augenscheinlich abzunemmen / daß der Zehendt aigentlich auff den Früchten lige / vnnd von jenem (der die Zehendbaren Früchte genos-

genossen) abgestattet vnnd entrichtet werden solle.

Drittens / wirdt solches nicht weniger also dargethan/ daß/ wann einer ein Acker oder ein anders zehendbares Guet nicht anbawet / der Innhaber selbigen angebawten Guets (darvon er keine Frücht vnnd Nutzungen gehabt) kainen Zehendt raichet / auß welchem dann abermahlen zuschliessen daß der Zehend eigentlich nit von dem Grund vnd Boden/sonder von den Früchten bezahlt werden müsse. Arg. d. c. pastoralis, & d. cap. cum non sit.

Vierdtens / wird obvermelde dritte Maimung bekräfftiget vnnd bestättiget / mit jenem Spruch / den wir lesen bey dem H. Thomas von Aquin / in 2. 2. quæst. 87. art. 2. in fine, allda er spricht.

Quòd de his, quæ furto vel rapina tolluntur, ille, à quo auferuntur, decimas solvere non teneatur, antequam reciperet; nisi fortè propter culpam, vel negligentiam suam damnum incurrit; quia ex hoc Ecclesia non debet damnificari: si verò quis vendat triticum non decimarum, possit Ecclesia decimas exigere, & ab emptore, qui

qui habet rem Ecclesiæ debitam; & à venditore, qui quantum est de se, Ecclesiam defraudavit; uno tamen solvente, alius non tenetur.

Auff Teutsch also lautend:

Nemblich/ daß ainer von jenigen Sachen/ welche durch Stehlen oder Rauben wegk genommen werden (es wäre dann/ daß er etwan durch sein Schuld oder Unfleiß in den Schaden fiele/ auff ein solchem Fahl/ die Kirchen wol kein Schaden leyden/ noch dessen entgelten möchte) nit verbunden/ ainichen Zehendt zugeben/ oder zuerstatten: So fer aber ainer ain Waitzen (ehe unnd anvor er den Zehendt davon geraicht) verkaufft/ in solchem Fahl die Kirchen den Zehendt/ ainetweder von dem Kauffer oder Verkauffer/ abfordern möge: von dem Kauffer deßwegen/ dieweil er ein solches/ die Schuldt deß Zehends auff sich tragendes Getraidt/ gekaufft/ und an sich bracht hat: quia quævis res cum sua causa & onere transit. L. alienatio. ff. de contrah. empt. L. 2. L. fin. C. sine censu, vel reliq. Et onus reale, quemvis possessorem sequitur. L. ne-

que

que ff. de impens. Aymon Cravetta vol. 1. consil. 57. num. 1. consil. 112. n. 2.

Von dem Verkauffer darumben / seytemalen er / sovil an jhm gewest / den Zehendherrn seines Zehends beraubt / vnd darumb betrogen / vnnd hindergangen hat / nemblich wegen beschehener Traids verwendung / ohne darvor geraichten Zehendt: Dieweil aber ainem seine vorthailige vnd betrügliche Thaten / nit sollen zu nutz vnd wolfahrt kommen / derowegen so verbleibe er betrüglicher Zehendsvertuscher dem Zehendherrn / vmb seinen Zehend hinderstellig vnnd verobligiert / seines geliebten Betrugs halber / cum dolus nemini patrocinari, & lucro esse debeat. L. ne ex dolo. ff. de dolo L. itaque Fullo. ff. de furt. cap. sedes §. fin. ext. de rescript: cap. ex litteris. in fin. ext. de dol. & contum.

Jedoch aber spricht weiter gedachter H. Thomas von Aquin: wann ainer auß jhnen zween / daß ist / der Kauffer oder Verkauffer / die Abstattung deß hinderstelligen Zehends laiste / alsdann sie beede dardurch ledig werden.

CAPUT

CAPUT VII.

Wie/vnnd wann die Zehend durch Præscription, mögen ersessen/ oder gemindert/ oder gar auffgehebt werden.

ERste Schlußredt: Wann jemand geistlicher oder weltlicher/mit guetem Glauben/rechtmässigen Tittl/vnd ohn vnderbruch/ wider ainen Pfarrer oder Seelsorger/rc. 40. gantzer Jahr/oder ohne Tittl/von vnfürdencklicher zeit hero/ seu ab immemoriali tempore, deß Zehendt einnemmens/in Gewöhr/Nutz vnd Besitzung gewesen/so hat er hierdurch am selbigen Ort/ den Zehend genuegsamb ersessen vnd verjährt. cap. 1 de præscript. in 6. Leon. Lessius Soc. IESV Theol. de just. & jur. lib. 2. c. 39. num. 19. dub. 4 Lud. Molina tractat. de just. & jur. disp. 62. Hieron. de Cevallos. tract. de cognit. per viam viol. q. 55. n. 56.

Der jenig/ so auff gewisen Gütetern den grossen Zehendt præscribiert hat / kan auff denselben Gütetern auch hernach den klainen Zehend

Zehendt einfordern / im fahl jemandt anderer desselbigen klainen Zehends daselbs / nicht in possessione, vnd Innhabung ist. textus in c. cum in tua. ext: de decim. ubi Doctores. Rebuff: quæst. 14. num. 23. 24. 25. 26. Gutierez d. c. 21. n. 90.

In solcher Zeit vnd Gestalt wie obstehet / kan ebnermassen ain Zehendmann / durch præscription vnd Verjärung sich eximiern vnd befreyt machen / daß er hinfüro seinem Zehendherrn nichts mehr zuraichen schuldig. Covar. l. c. 17. n. 8. D. Frid. Martini de jure cens. c. 5. n. 81. Moneta de decim. c. 5. q. 5. n. 105. Bonacina disp. ult. q. 5. puncto 5. propos. 2. n. 6. ubi ait, quòd particulares personæ per legitimam præscriptionem immunes fieri possint à decimis, tempore immemoriali, vel spacio 40. annorum interveniente titulo saltem probabiliter præsumpto.

Oder aber / es kan sich ainer in zeit vnd massen / wie obstehet / durch præscription befreyt machen / daß er seinem Zehendherrn nicht den zehenden / sonder den aylfften / zwölfften / dreyzehenden / etc. oder andern Thail geben darff. Argumen. textus in c. ad Apostolicæ cap. in

aliquibus §. illæ verò, &c. dilecti ext. de decim. D. Thomas in 2. 2. q. 87. art. 1. Abbas in d. c. in aliquibus. Covar. d. 1. c. 17. n. 18. vers. sextò & n. 10. vers. octavo, Marius Antonius, var. resol. lib. 1. resol. 77. n. 9. Card. Bellarm. 5. contro. gener. tomo 1. lib. 1. c. 25. dub. 1. vers. Contrarium puto. Leon. Lessius d: loc. dub. 5. n. 26.

Contra jam dicta, posset aliquis objicere, quod Laici juris spiritualis sint incapaces, ideóque jus decimarum præscriptione, aliovè titulo, acquirere nequeant.

Ad quod respondetur.

Quod in decimis duplex jus spectari debeat: UNUM quod est spirituale & primarium: ALTERUM, temporale secundarium, & inferius: Illud spirituale, est fundatum in titulo spirituali, nempe in ministerio Ecclesiastico: & hujus, Laici sunt in capaces, & hoc sensu intellige cap. causam, quæ ext: de præscript: c. 2. ext. de judic. ALTERUM jus decimarum, scilicet jus temporale, secundarium, & inferius, est illud, quod separatum est ab illo Iure spiritnali, quodque oritur ex aliquo titulo, veluti ex dona-

donatione, contractu feudali, privilegio, præscriptione, &c. Et huius juris inferioris decimandi. Laici capaces sunt. Leonard. Lessius jam d. lo. dub. 4 n. 19. dicens: Laicos juris spiritualis decimarum esse incapaces, verum alterius, quod ab illo jure spirituali est distinctum, puta juris percipiendi fructus decimarum, titulo donationis, elocationis, aut feudi, esse capaces. Suarez lib. 1. c. 15. n. 3. D. Thomas 2. 2. q. 100 art. 4. ad 3. inquiens, quòd in dubio, quando Regibus & militibus concedit Ecclesia simpliciter decimas, non censeatur illis concessum jus spirituale percipiendi decimas, quarum incapaces sunt, sed tantum facultatem percipiendi suo nomine fructus, qui sub nomine decimæ, includuntur; & tunc illi fructus non censentur res spirituales vel Ecclesiasticæ sed potius temporales c. fin. ext. ne præl. vices suas, &c. Baldus in L. si usus fructus ff. de jur. dot. ubi ait, quòd lices jus decimarum non cadat in laicum perceptio tamen fructuum, venientium sub nomine decimæ, concedi possit.

Ex quibus apparet, quòd laici alterius juris inferioris, quod ſpirituale non eſt, ad res, quæ decimæ nomine præſtantur, ſint habiles & capaces, ideoque tam conceſſione Pontificis, quam præſcriptione acquirere poſſint jus percipiendi fructus decimarum, non quidem ſpirituale, ſed aliud inferius quod ſpirituale non eſt. Navar: tract: de redit: Ecclеſ: q. 1. n. 57. inquiens, non poſſe quidem concedi jus percipiendi decimas laico, eo, quod ſpirituale ſit, ſed res, quæ decimæ nomine præſtantur laico tribui poſſe. Dom: de Soto de juſt. & jur. lib. 9. q. 4. art. 3. Filliuc. d. c. 9. num. 196. Bonacina diſp. ult. quæſt. 5. punct. 5. propoſ. 2. Farin. p. 1. tomo. 1. deciſ. 313. num. 3. ubi ait, quòd non omnes decimæ ſint ſpirituales.

CAPUT VIII.

Wann auff ainem Guet/ darauff jemandt durch Præſcription, das Zehendrecht erlangt hat/ hernach ein ander Frucht geſäet vnd gepflanzt wird/ weme alsdann der Zehend davon zuſtändig?

Anno

Antwort: wann ainer ab gewissen Gütern von allen darauff gewachsnen Früchten/den Zehend viler Jahren/vnd so lang eingenommen/biß er letstlich das Zehendrecht dardurch gantz ersessen hat/vnd es sich hernach nach vollender præscription begibt/daß die Innhaber derselbigen Stuck vnd Güeter/auff denselben Güetern/ein solche Frucht (die in wehrender seiner præscription niemalen angesäet/oder gepflantzt worden) säen oder pflantzen/so kan alsdann der jenig/welcher/wie gehört/das Zehendrecht also daselbs vberkommen/in krafft seiner dort habenden Zehends Gerechtigkeit/auch den Zehend von selbiger newen Frucht/ansprechen vnd einnemmen (die in zeit seiner præscription vnd entzwischen derselben niemalen angesäet/oder gepflantzt worden) vnd also solche eben so wol/als die Frucht/deren er in zeit seiner præscription, in der Nutz vnd Niessung gewesen/abfordern. Rebuffus q. 6. n. 35. & quæst. 14. n. 18. Azorius lib. 7. c. 35. n. 35. vers. Decimo quæritur. Dessen die Vrsach/alldieweil ainsen præscription, vnnd ein Gewonheit in ainer gantzen Gerechtsame/seu in jure uni-

versali sich auff alle vnnd jede derselben gerechtsame zugethane vnd anhängige Species (deren kain anderer in der Possess vnd Innhabung ist) erstrecken thuet. Cravetta de antiq. temp 4. p. §. Transeo nunc. n. 57. & vol. 1. consil. 55. n. 1. vol. 2. consil. 258. n. 16. Covarruv. pract. qu c. 37. n 5. dicens, quod quando sumus in jure universali, quale etiam jus decimandi est, se tunc consuetudo & Præscriptio etiam ad ea, in quibus nihil fuit observatum. extendat, modo in illis alius non reperiatur in possessione. Mascar. de prob. vol. 2. conclus. 346. n. 7. Moneta c. 4 q. 3. n. 64. vers. limita tamen Gail. de pignor. observ. ult. num. 4. Præscribens enim, non videtur habere animum acquirendi partem, sed totum propter unitatem subjecti. Innoc. in cap. dilectus ext. de relig. dom. Jedoch verstehet sich ein solches allain auff dem fahl / wann deß Zehends von derselben newen Frucht / niemand ander in der Possession vnnd Innhabung ist. Ita text. in terminis in cap. cum in tua. Ubi Abbas, & alij Canonistæ ext. de decim. Stephan. Gratianus disceptationum forens, c. 425.

num.

num. 10. vol. 3. Gutierrez d. c. 21. n. 90.

Derowegen / wann jemandt auff ainem Guet das Zehendrecht / alſo wie gemelt an ſich gebracht / vnd es ſich hernach etwann zutragt / daß auff ſelbigem Guet ein newe vnd andere Frucht erzügelt wurde / ſelbiger Zehendtherr alsdann auch von ſolcher newen Frucht den Zehendt einfordern möchte / Hieron. de Cevallos, de tract. de cognit. per viam viol. q. 55. n. 50. Dann die Juriſten ſagen / gleich wie ſich ein Zehends Gerechtigkeit von ainem Guet nicht ſchaidt / ob ſchon ſelbiges Zehendrecht auff ain andern Innhaber komme / alſo / vnd gleicher weiß / verkehre ſich ainſen Zehendrecht nit / ob ſchon auff ſelbigen Zehendbarem Guet / ein andere Frucht gepflantzet werde. Textus in c commiſſum, extra de decim: Hieron: de Cevallos, dict. loc. n. 53. Covarr. d. c. 37. n. 5. verſ. Ecce igitur. ubi ait, quod poſſeſſio in una ſpecie fruſtuum, quæ procedit ab una radice nempe à Iure decimandi, ſe tunc ad alias fructuũ ſpecies extendat. Gutier. d lib. 2. c. 21. n. 114. & 97.

Ubi enim ſubeſt titulus univerſalis, tunc decimas exigendi quaſi poſſeſſio, etiam

probata in parte, revelat in totum, propter effectum tituli universalis: Da aber jemand kain völlige Zehendts Gerechtigkeit/ sonder nur ainen Zehendt von gewiser Zehendsfrucht auff zuheben hette/ ein solcher kundte sein Zehends-possession auff andere Zehendsfrücht nit erstrecken. Also da ainer nur deß Hewzehends/ in possessione wäre / kundte derselb den Getraidzehend / oder Weinzehend nit einfordern: ingleichem / da jemandts nur deß Getraidtzehends in possessione wäre / kundte derselb vom Hew oder Wein den Zehendt nit ansprechen. Farinac. in decis. posthum. p. 1. decis. 484. n. 1. ubi ait, quod possessio illius. cui deest jus universale & reale, non extendatur de specie ad aliam speciem: & possessio circa herbas, non extendatur ad triticum.

Also vnd ingleichem / wann es sich begibt/ daß jemandt in possessione ist / aller vnd jeder Zehenden / doch ausserhalb ainer aintzigen Fruche/ von welcher diser aintzigen Frucht/ ain anderer den Zehend auffzuheben hette/ möchte dieselb Person den Zehend allein von diser aintzigen Frucht haben. Balbus de præscript. 2. p. 3. p. principal. q. 2. n. 20. 21. 27. fol. 54.

Ver-

Ceralius p. 1. decis. 244. concordat L. 1. §. hoc interdicto ff. de itin. act. priv.

Dieweil ainsen particular Zehends Possession, sich auff andere Frücht / deren ein dritter in der Inhabung ist / nit erstrecken kan. Cravet. cons. 258. n. 16. inquiens, quod possessio unius actus. vel in una re, non extendatur ad alium actum, aut ad aliam rem, alio existente in possessione. Rebuffus q. 14. n. 13. vers. item præscriptio non habet locum nisi in illo actu, quo quis fuit usus. Gutierrez Canon. quæst. lib. 2. c. 21. n. 86.

Item allda zu wissen / wann jemand in ainem Gezirck / den grossen Zehend einzunemmen hette / entgegen aber die Zehendleut in solchem Gezirck / nur solche Frücht (so vnder den klain Zehendt gerechnet werden) in gar grosser Anzahl vnd Menge zügleten / dardurch der grosse Zehendt / so anvor von denselben Gütern hat könden eingenommen werden / in ein mercklichen Abgang gerathen thätte / In solchem Fahl alsdann der Zehendtherr deß grossen Zehends / auch den klain Zehend davon ansprechē möchte. Weil bey solcher beschaffenheit der klaine Zehend in die aigenschafft vnd schuldigkeit deß

grossen Zehends tretten thut. Es wäre dann sach/ daß der Zehendtherr deß klainen Zehends erweisen kundte / daß / obwolen der grosse Zehendt durch erzölglung der Frücht deß klainen Zehends / starck nach vnd nach abgenommen/ er Zehendherr deß klainen Zehends / nichts desto weniger davon den klainen Zehend / vngehindert deß grossen Zehendherrns / jederzeit eingenommen habe. Ita Farinacius in decision. posthum. decision 502. ubi inquit, si coloni omisso semine tritici, & aliarum specierum in eisdem inceperint serere in magna quantitate tales fructus, qui anteà inter decimas minutas reputantur, quòd tali casu decimæ hæ minutæ quæ multum creverint, succedant in locum decimarum grossarum. In simili tradit Balbus de præscription. 2. p. principal: numero 21. Ubi ait, ex præscriptione grossas & minutas decimas deberi: hoc tamen non procedere, quando apparet, decimas minutas per aliam Ecclesiam vel personam fuisse perceptas, &c.

Andere Schlußredt: Obwolen oben in der ersten Schlußredt / diß 7. Capitels gemeld worden /

en / das wider die Seelsorger / ohne Tittl ain Zehend durch ein vnfürdenckliche Possession möge ersessen werdē / so wirdt aber ein so lange eit nicht erfordert / wann ein Geistlicher oder Weltlicher / wider ein Weltlichen ainen Zehendt verjähren / præscribiern vnnd an sich bringen will. Cravetta conſ. 496. num. 6. & conſ. 874 n. 3. Rebuffus de decim. q. 13 n. 100. Ubi in hoc allegat Felinum in cap. causam, quæ ext. de præſcr. Cardin. conſ. 146. Cuman conſ 83. Pariſ. 25. Ioan. Franc. in tract. præſcr. q. 7. Carol Ruin. conſ. 142. n. 5. Vnd nach mainung etlicher Rechtsgelehrten / werden zu einer solchen præſcription erfordert 30 Jahr. Baldus conſ. 462. lib. 1. quem ſequitur. Cravetta vol. 3. conſ. 479. n. 4. & conſc. 496. n. 6. Etliche aber vermainen 10. oder 20. Jahr. Ita Balbus de præſcr. 1. p. 5. principal. q. 7. n 22. in fine.

Es sagen die Rechtsgelehrten / wann ein weltlicher in einer Zehendts Inhabung ist / vnd von einem Weltlichen / als seinem Zehendman den Zehend fordert / daß diser weltliche Zehendman / disem weltlichē Zehendherrn die exceptio nit vorwerffē möge / als ob gebüre der Zehent nur

den

den Pfarrern vnd Seelsorgern/ vnnd nit den Laicis vnd weltlichen Personen/ sonder ein solcher weltlicher Zehendtherr/ zu disem seinem weltlichen Zehendtmañ vermelden möge/ was jhme dise exception angehe/ er solle den Zehendt bezahlen/ wie er biß anhero bezahlt worden/ vnd er Zehendmann deß Zehendts einnemmens also in possessione seye. Cravetta, d. vol. 3. consc. 479. n. 4. vers. non obstat alterum. Et cons. 496. n. 14. vers. secundò respondeo exceptionem hanc non competere, &c. Bald. cons. 180. lib. 1.

CAPVT IX.

Ob/ vnd wie die Zehends Gerechtigkeiten/ durch Gebräuch/ vnnd Gewonheiten/ mögen verändert vnnd verruckt werden.

SOvil die Gebräuch vnd Gewonheiten in Zehensachen anbetrifft/ vnd anzuzaigen/ Was/ Wann/ vnnd Wievil die Gebräuch vnnd Gewonheiten in Zehendsachen mögen verändern. Ist nicht weniger/ daß

aß an aim: vnd anderm Orth mögen sonder-
are Gebräuch vnd Gewonheiten deßhalber
ngeführt werden. Jedoch sagen die Rechts-
elehrten / wann ein Zehendtsfreyheit / durch
in Gewonheit wölle erwisen werden / so seye
onnöthen zuerweisen / daß ein gantze Gemain
der gantze Statt / oder gantzes Dorff / in 40.
Jahren niemahlen habe gepflegt ainichen Ze-
hend zugeben. Bonacina disp. ult. quæst. 5.
puncto 1. propos. 3 num. 6. & 7. ubi inquit,
ut quis per consuetudinem fiat immunis à
decimis, requiratur, ut communitas con-
sueverit non solvere decimas spatio 40. an-
norum; quamvis enim in abrogandis le-
gibus Ecclesiasticis nonnulli Doctores re-
quirant tantum decennium, tamen ad in-
troducendam legitimam consuetudinem
contra jus Ecclesiæ, requiratur. spacium
40. annorum D. Thomas in 2. 2. q. 89.
art. 1. ad 5. Covarruvius. d. c. 17. n. 8. A-
zorius cap. 37. quæst. 2. num. 45. Moneta,
c. 5. num. 103. Reginaldus lib. 19. n. 97.
Gregor. de Valentia in comment. Theol.
tomo 3. disp. 6. quæst. 5. puncto. 2. lit. D.
Welches auch bezeugt Stephanus Fagundez

Societa-

Societatis IESV Theol. in quæst. de Christi: offic. præcepto 5. lib. 3. cap. 1. num 10. Daß nemblich in 40. Jahren / könne in Zehendsachen / ain sonderbarer Gebrauch vnd Gewonheit auffkommen. Jedoch sagt er/daß ein solche Gewonheit / sich auff die Zehende von den Newreütt- vnnd Newbrüchen (welche hernach daselbs entstehn) nit erstrecke. Filliuc. d. lo. cap. 19. n. 188.

Nit weniger daß ein solcher Gebrauch an ainem Orth / auff ain anders Orth nicht könne gezogen werden / ait Fagundez d. lo. n. 20. Im vberigen aber / die Weltlichen / sich gleichwol durch ein Gewonheit deß Zehends / loß vnnd frey machen mögen / weil ein allgemaine Gewonheit so vil Krafft vnd würckung habe / als vil ain Gesatz. Nun aber durch ein Päbstliches Gesatz / oder Freyheit / ainer deß Zehendts befreyt werden möge. Ergo auch durch ain Gewonheit. Fagundez d. lo. num. 24. Covarruvias d. loc. numero 8. §. eas verò. Azorius tomo 1. cap. 37. lib. 7. quæstione 2. §. ex his.

Auß daß aber in specie besser erkennt werde

de

t / was die langwürigen Gebräuch vnnd
Gewohnheit / in Zehendtsachen würckhen
mögen. Ist allda zuwissen / obwolen von
einem / oder mehr Zehendleuthen / jmmer-
dar der Zehendt nicht vollkommentlich / son-
der bißweilen ain weniger Thail / oder zu zei-
ten von diser oder jener Frucht / gar kein Ze-
hendt gelifert wirdt / daß man jedoch nicht ge-
schwind wegen ainer oder andern dergleichen
particular Zehendsraichung / es für ein allge-
maine Zehendts Gewonheit / oder Alt her-
kommen / anziehen vnd halten möge / dieweil
zu darthue- vnd beybringung ainer rechtsa-
men allgemainen Zehendts Gewonheit / erwi-
sen werden mueß / daß in selbiger Pfarr / all
vnd jede Zehendtleuth in die 40. Jahr lang /
den Zehendt gar nicht / oder nur von etlichen
gewisen Sorten der Frücht / vnd weiter nichts
geraicht haben.

Welcher nun thuet erweisen / daß Jeder-
mennigklich in seiner Pfarr / in die Vier-
tzig Jahr lang / von ainer- oder anderen
Frucht / gar kainen Zehendt geraicht / o-
der uniformiter, vnnd Gleichföhrmig /
nit

nit der zehende / sonder ein weniger Thail/von den Zehendtleuthen samentlich daselbs / jährlich gelifert worden / derselb thuet hierdurch ain allgemainen Zehendsbrauch vnd Gewonheit sattsamb probieren. Farinacius tomo 1. parte 2. decis. 441. n. 2. Filiuc. tomo 2. tract. 27. p. 2. cap. 7. num. 152. inquiens, quod consuetudine induci possit, ut nulla pars fructuum solvatur pro decima, &c.

Dann es begibt sich offt / daß diser / oder jener Zehendtsmann auff sein Lebenlang / oder nur von ainer gewisen Frucht deß Zehendts frey gelassen wirdt. Oder auch / so beschihet es offt / daß etliche die Zehendt Bestandsweiß innerhalb behalten vnd geniessen / oder denselben auff ein Zeitlang abkaufft haben. Man kan aber auß solchen / etlicher particular Zehendleuth actibus vnd Thaten / GOtt geb auß was Titl oder Vrsach solches hergeflossen / kain rechtmässige General Gewonheit vnnd allgemainen Zehendsbrauch erzwingen. Farinac. d. lo. n. 2. Rebuffus q. 13. n. 53. Sonder es ist vonnöthen / wie obstehet / wann jemand ain rechte vnd bindige Gewonheit deß Zehendtraichens fürstellen will / daß derselbig docier- vnd erweise

weise ein allgemainen vnnd gleichförmigen Gebrauch von viertzig Jahren hero. Fagunez d. lo. lib. 3. cap. 1. num. 7. Filliuc. jam lo. num. 154 Inquiens, quòd frequens & diuturnus usus habeat vim introducendi legem. Greg. de Valent. tomo. 3. disp: 6. quæst. . puncto 2. litt. D.

Derowegen / wann die Zehends vnderlassungen oder Zehendslieferungen / in ainer Pfarr nit gleichförmig wären / sonder dargethan wurde / daß ein Zehendmann mehr als der ander Zehendmann / verzehendt hette / so kundte durch solche Actus, die bey den Zehendtleuthen nicht gleichförmig seyn / kain allgemaine Gewonheit erwisen werden. Farin. p. 1. tomo 1. decis. 469. num. 2. Ubi ait, quando decimarum solutiones non sunt uniformes (prout requiritur) sed quædam ex illis, minorem, quædam maiorem summam, contineant, neque sint universales, sed tantum factæ à nonnullis singularibus personis pro bonis particularibus, quòd propter hoc, non possint dici factæ in vim consuetudinis, idem tradit Farinacius in tomo 2. p. 1. decisio: 474. inquiens, quando

do solutio decimarum, vario modo facta est, quòd per hoc, non inducatur consuetudo.

Auß welcher diser Wurtzel / entspringt diser Schluß / nemblich / daß die Geistlichen Gesatz vnnd Decreta (vermög deren geordnet worden / die Zehend vollkommentlich zugeben) zuverstehen seye von jener Vollkommenheit / die der rechten Gewonheit daselbs gemeß / das ist / daß man den Zehend also (volkommentlich) raichen soll / wie es vermög alten rechtmässigen herkommens / vnnd gleichförmiger Zehendts Gewonheit alldort sich gebührt. Tholosan. in syntagm. jur. lib. 2. cap. 26. num. 4. Inquiens, quòd jura loquentia de decimis integrè solvendis, intelligenda sint de integritate solitâ. Farin. d. p. 2. tomo 1. decis. 497. num. 2.

Vnd weil mir dann bewust / daß sonderlich im Teutschlandt / es der Zehendbaren vnd vnzehendbahren Frücht halber / vnderschidliche Gewonheiten hat / wie dann offt nur bey einer aintzigen Statt sich allerley Zehendsgebräuch befinden / auch mir vnverborgen / daß in manicher Pfarr in einem gewisen Bezirck / kein Hew

oder

er Gromatzehend / oder Krautzehend pflegt
raicht zuwerden / vnd doch eben in derselben
farr / zwar in einem andern Bezirckh / der
ehendt von dem Hew / oder Gromat / oder
raut / oder Vich / oder dergleichen geraicht
irdt. Inmassen dann hin vnd her / an vn-
erschidlichen Orthen / allerley vnd manich-
ltige Gebräuch / vnd alte Gewonheiten im
hwung seyn. Derowegen so kundten hie-
on vil Gebräuch vnnd Gewonheiten viler
Orthen / erzehlt vnd auff die Bann gebracht
erden / doch wie dem allem / ich allein die
irnembsten Zehendtsgebräuch allda erzehlen
ill / zu welchen / in gleichem Verstandt / auch
ndere Zehendsgebräuch mögen gezogen / vnd
lso darnach reguliert vnd verstanden werden /
vie volgt:

Erste Schlußredt: Jene Gewonheit / laut
ero man in einer gantzen Provintz / aini-
hen Persöhnlichen Zehend nit raichet (gestalt-
umb es dann im gantzen Teütschlandt der
Brauch ist) kräfftig. Hostiens. & alii in cap.
n aliquibus. extra de decim. Covarruv. var.
esol. lib. 1, cap. 17. num. 8. vers. Quinto hinc
erum.

Ander Schlußredt: Jene Gewonheit eines gantzen Landts / vermög dero die Layen jhren Pfarrern vnnd Seelsorgern / noch Persönlichen- noch Traidt noch Viech- noch Wein- noch Frücht- noch ainichen andern Zehendt raichen / von etlichen ansehentlichen Rechtsgelehrten / für nit kräfftig geachtet wirdt / auß der Vrsach / dieweil durch solche Gewonheit eines gantzen Landts / die jenige Erkandtnuß / so die Weltlichen gegen jhren Pfarrern vnd Seelsorgern / wegen jhrer geistlichen Mühe vnnd Arbeit in etwo einer Sach / haben vnd erzaigen sollen / gäntzlich auffgehebt vnd außgetilgt seye. Balb. in p: 5. p. princip. vers. Septimo igitur n. 5. fol. 366. Covarruvias var. resol. lib. 1. c. 17. n. 8. vers. Undecimò attente. Gutierrez d. lib. 2. c. 21. n. 38.

Wie dem allem aber / seynd andere etliche Gelehrte der Mainung / daß ain dergleichen Gewonheit wol verantwortlich sey / sonderlich wann sie Pfarrer von jhnen Layen andere Gaben vnd Ehrungen emfahen / uti ait Azorius lib 7. c. 37. vers. Attamen. In simili tradit Gutierrez d. lib. 1. cap. 14. num. 5. in fine. Auch alles mit dem Absatz / wie hernach folgt

in

der letsten Schlußredt / wann nemblich die farrer vnd Seelsorger ausser deß Zehendes nsten genugsame vnd ihrem Stand gemessne nderhaltung haben / Moneta c. 5. q. 4. n. 92. rs. quin imò Gutierrez d. lo. n. 29.

Vnd im fahl selbiger Orthen (da nemblich r allgemaine Brauch vnnd alts herkommen t / kainen Zehend zugeben / vnd sie Geistliche nnd Seelsorger deßhalber nicht Noth oder Mangel leyden / sonder mit anderm genuegsaen Einkommen fürgesehen seyn) der Zehend nnoch begehrt werden wolte / möchten sie yen bey so gestallten Sachen / sich deß Zend gebens / wol verwaigern. Azorius jam lo verſ. Ex his etiam. D. Thomas quodbet. 2. art. 8. inquiens, malè facere Ecclearum Rectores, ſi decimas exigant à Laicis ea provincia, ubi non eſt conſuetudo eas ndi, &c.

Jedoch wann auß erheblichen Vrsachen n solcher allgemainer Brauch aines Landts darinnen man nemblich keinen Zehendt gibt) on dem Römischen Stuel auffgehebt / vnd abethan wurde / mit der anordnung hinfüro den farrern vnd Seelsorgern den Zehend zuge-

ben/ auff ain solchem Fahl alsdann/ fundten sie Layen sich deß Zehendtraichens weiter nich beschwären/ sonder sie Weltliche wären schul dig/ hernach den Zehendt trewlich zu geben Gutierrez d. cap. 21. num. 21. ubi allegat Florentinum in 2. p. suæ summæ, cap. 3. § 6. Sylvestrum in summa verb. Decima q. 4 & alios authores. Covarr. d. cap. 17. n. 12 idem tradit.

Dritte Schlußredt: Jener Brauch vnd Gewonheit/ laut dero hergebracht worden daß man in diser oder jener Pfarr/ etwann von den Mandlen/ Nussen/ Piren/ oder äpflen oder vom Ol/ oder Hönig/ oder Wachs/ oder vom Hanff/ oder vom Hew/ oder Gromat oder vom Kraut/ oder von ainer andern Frucht/ oder von etlichen deren Früchten/ die vorgemelt/ oder andern dergleichen Früchten oder vom Viech/ gar kainen Zehend/ oder von der ain Frucht etwas/ vnnd von der andern Frucht nichts/ oder von jener etwas/ vnd von diser nichts/ oder von disem Vich etwas/ vnd von jenem Vich nichts/ zuverzehenden schul dig/ ist kräfftig. Paulus Castrens. vol. 1. con sil. 17. Covarr. d. lib. 1. cap. 17. num. 8. vers

Septi-

eptimò eodem iure. Ioann. Gutierrez d. b. 2. cap. 21. num. 40. vnd ein solcher Gebrauch kan in zeit 40. Jahren eingeführt werden Gutierrez jam dict. loc. num. 65. cum eq. ubi plures allegat.

Vierdte Schlußredt: Jene Gewonheit/ krafft dero man dem Zehendherrn nit den Zehenden / sonder den aylfften / oder zwölfften / oder fünffzehenden / oder zwaintzigisten / oder dreyssigisten / ꝛc. oder andern Thail zu raichen hat / ist kräfftig. D. Thomas, quodlibet 2. art. 8. Covarr. d. cap. 17. n. 8. verſ. Sexto pariter Bellarminus d. cap. 25. dub. 1. verſ. Contrarium puto.

Fünffte Schlußredt: Ob zwar vermög Geistlicher Rechten / ainem jeden Pfarrer vnd Seelsorger / die Zehendt / so in seiner Pfarr fallen regulariter zustehn vnd gebühren/ textus in c. commiſſum. c. quoniam c. cum contingat, ext. de decim. c. ult. ext. de Paroch. & Parochian. c. ad decimas de reſtitution. ſpoliat. in 6. wie obgehört am 5. Capitel / anderen Buechs / Dessen doch vnerachtet / kan ain Gewonheit vnnd Brauch auffkom-

men / oder durch ein præscription es dahin gebracht werden / daß vermög derselben ain Pfarrer auch in aines andern Pfarrers Pfarr Zehendt aufzuheben hat. Argum. c. cum sint ext. de decim. ita Covar. d. c. 17. n. 8. vers. Tertiò deducitur. Suarez d. lo. c. 22. n. 1.

Sechßte Schlußredt: Jener Brauch vnd Gewonheit / laut dero die Kirchen- vnnd Widengüter / deß Zehends privilegiert vnnd exempt seyn / ist kräfftig. Covar. d. c. 17. v. Secundò licet. n. 8. Gutierrez d. cap. 21. n. 54. Moneta c. 5 q. 4. n. 95.

Sibende Schlußredt: Ob zwar die Layen-Priester / wie oben gehört am 2. Capitl / 3. Buechs / von jhren Patrimonial Güttern / den Zehendt auch zuraichen schuldig / jedoch kan durch ein Gewonheit vnnd præscription auffgebracht vnd ersessen werden / vermög dero die Layen Priester / von jhren Patrimonial, vnd andern jhren aignen Güetern / kainen Zehend zuraichen schuldig seyen. ita Glossa in c. aliquibus, ext. de decim. c. cognovimus. 10. q. 3. Gutierrez, d. c. 21. n. 52. & 53. Felin. in c. causam, quæ. ext. de præscr. Covarr. d. c. 17. n. 8. vers. Primum hinc constat.

Achte

Achte Schlußredt: Obe zwar / vermög geistlicher Rechten / der Getraidt Zehendt / ehe das Getraidt außgetroschen / also das Getraid in Garben oder Schöbern / geraicht vnd gelifert werden solte / wie oben am 2. Capitl / 3. Buechs / weitere Außführung hievon beschehen / per textum in cap. pervenit. Ubi Abbas, & alij, ext. de decim. Nichts desto weniger aber / kan in diser oder jener Pfarr / ain Gewonheit eingeführt werden / daß man den Zehend nit in Garben / oder in Schöbern / sonder außgetroschner / vnd ohne Stro / in Säcken zulifern schuldig. Ita Abbas, & alij Dd. in d. cap. pervenit. pulchrè & latè Aymon. Cravetta vol. 1. consilio 21. n. 1. Jedoch sprechen die Rechtsgelehrten / daß wann mit raichung deß Sackzehends / die Zehendtleuth vorthailig vnd betrüglich handleten / ain solche Sackzehends Gewonheit / durch die hohe Obrigkeit auffgehebt vnd geändert werden möchte. Argum. c. Suggestum, ext. de decim. Cravetta d. vol. 1. cons. 21. n. 3.

Dieweil ein Gewonheit so der Vernunfft vnd Billichkeit zuwider / vnd ein Vrsach zur Sünd vnd Lastern ist / billicher massen nit ge-

duldet / sonder der notturfft nach auffgehebt vnd außgereitt werden soll: c. ex parte, cap. ult. ubi Dd. ext. de consuet. Consuetudo siquidem, quæ contra rationem est, corruptela potius, & parvus mos, quàm consuetudo dicitur L. quod non ff. de legib. L. 1. & 2. C. quæ sit longa consuetudo. Gleiche Beschaffenheit hette es auch mit den Freyheiten: dann da sich ainer seines habenden Privilegii mißbrauchete / gestaltsamb es alsdann beschehe wann die Zehendtleuth / in Krafft jhrer Freyheit den Sackzehendt zwar raicheten / aber doch mit Betrug vnd Vorthl / auff ein solchen Fahl möchte er seines Privilegii auch beraubt vnnd priviert werden: per c. tuarum. ext. de privileg. Ubi dicitur, quod, qui abutitur sibi permissa potestate, privilegium amittere mereatur. Cravetta, de consc. 21. n. 3. vers. Causa autem justa.

Neundte Schlußredt: Wann an einem Orth / von alters herkommen / vnd der allgemaine Gebrauch alldort ist / den klainen Zehendt nit zuraichen / hat es auch darbey zuverbleiben. Moneta cap. 5. quæst. 4. num. 93. ubi alios citat.

Zehende

Zehende Schlußredt: Wann es an ainem Orth von alters herkommen / daß man von ainem Jauch Acker / oder anderem Zehendtbarem Guet / Jährlich ein Benandts zugeben hat / ein solcher alter wolhergebrachter Gebrauch / ist auch kräfftig. Balbus 1. p. 5. p. principal. §. Septimo igitur, verſ. ex quo infert.

Letzte Schlußredt: Wann die Pfarrer / Seelsorger vnd jhre Helffer vnd Mitgenossne / mit ainem so geringen jährlichen Einkommend versehen / daß sie sich anderwerts nicht wol erhalten mögen / es seye dann / daß jhnen die Pfarrliche Zehendt in jhren Pfarren trewlich geraicht werden / in welchem Fahl / kan ein solcher den Geistlichen zu jhrer Nahr- vnnd Vnderhaltung nothwendiger Zehendt / von niemandt / weder durch præscription erſessen / oder gemindert / noch durch Gewonheit oder Gebrauch geschmälert / zugeschweigen gar auff gehebt worden. Covarruv. d. l. 1. c. 17. n. 6. & 8 Bellarminus d. c. 25. dub. 1. Dessen die Vrsach / alldieweil der jenig Zehendt / dessen die Pfarrer / Seelsorger / vnd jhre zugethanen / zu jhrer vnempörlicher Nahr- vnd Vnderhaltung

von

vonnöthen haben vnd bedürfftig seyn/ jhnen Geistlichen in krafft natürlicher vnnd Göttlicher Rechten/ sowol deß alten/ als newen Testaments (wie obgehört am 6. Cap. 1. Buechs) gebührt vnd zuständig/ vnd also weder durch præscription, noch Gewonheit/ oder andern Tittls/ anderwerts hingewendt/ noch gemindert/ noch geschmälert/ oder sonsten von der Pfarr gezogen werden mag: vnd ist diß/ aller Lehrer/ so wol derer/ die vber die H. Göttliche Schrifft/ als auch derer/ die vber die Geistliche Recht schreiben/ ainhelliger Schluß vnd ainhellige Mainung. Covarr. jam d. n. 6. & 8. Angelus in V. decima, n. 2. circa fin. Dn. Cornelius Iansenius in Concord. in Evang. c. 84. v. Decimarum ergo solutio. fol. 622. litt. A. Bellarminus d. lo. Moneta c. 5. q. 4. n. 90. Reginaldus d. p. 2. lib. 19. sect. 3. q. 4 in fine, vers. Porrò, quod. Gutierrez. d. c. 21. n. 51. vers. quin imò & n. 64. vers. Et profectò, Dom. de Soto lib. 9. q. 3. art. 1. qui omnes, juxta communem Theologorum & Iurisconsultorum opinionem, unanimiter concludunt, decimas esse juris naturalis & divini, eatenus, quatenus in Clericorum

rum sustentationem necessariæ sunt. Derenthalber / ob zwar die præscriptiones, verjährungen / Gebräuch vnd Gewonheiten / grosser ansehentlicher krafft vnd wirckungen seynd / doch selbige krafft vnd wirckungen / sich wider die natürlichen vnnd Göttlichen Recht / nicht erstrecken. c. ult. ext. de præscr. L. non est. dubium, c. de legibus §. sed & naturalia, Instit. de jur. natur. Dann weil vermög natürlicher / Göttlicher vnd Weltlicher Rechten ainem jeden Taglöhner / sein schuldiger Lohn zugeben / vnd jhnen Pfarrern / Seelsorgern / vnd Mitgenossen der Zehendt zu Belohnung jhrer Mühe vnd Arbeyt / so sie in Geistlichen Sachen für die Layen vollbringen / wie auch zu jhrer Nahr- vnd Underhaltung verordnet vnd assigniert worden / wie obgehört am 6. Capitel / 2. Buechs. Derowegen so kan ain solcher zur Nahr- vnd Underhaltung / auch Belohnung verordneter Zehendt / noch durch præscription, noch durch Gewonheit / noch durch ain Freyheitsbrieff / noch in andere weg nit entzogen / oder thails / oder gantz benommen werden / c. tua v. Eas ipse pro suo cultu concessit. ext. de decim. c. cum, secundum, ext. de præbend.

Es

Es ist bey den Gelehrten ein Frag:

Ob die jenigen / welche gantz vnd gar kainen Zehendt geben / auß Vrsach / dieweil es bey jhnen nicht der Brauch / sündigen oder nicht?

HIerauff gibt der Hocherleuchte Cardinal Robertus Bellarminus 5. Controv. gener. tomo 1. lib. 1. cap. 25. dub. 3. zur Antwort: Daß auff dreyerley weiß hierinn könne gesündiget werden. Erstlich / wann solche Gewonheit / ainer Pfarr / vnd ainem Gottshauß zu mercklichen vnnd hoch beschwärlichen Schaden vnnd Abbruch geraichte / dann in solchem Fehl / GOtt geb der Zehendt werde begehrt / oder nit / so seye man die Kirchen vnd Pfarr genugsamer massen zuversehen schuldig.

Zum andern / wann ein Gottshauß den Zehendt mit fueg abfordert / GOtt geb dasselbe seye dessen hoch bedürfftig / oder nicht / so seye das Volck verpflichtet / den Zehend zugeben / vneracht es schon anvor kain Zehend raichete.

Drittens / ob zwar das Volckh am selbigen Orth

Orth (da nit der brauch / daß man den Zehend gebe) mit nit raichung deß Zehendts / nicht sündige / jedoch so das Volck so halsstärrig wäre / daß es auff dem fahl / wann der Zehendt von jhme mit fueg vnd recht begehrt wurde / dannoch den Zehendt nit raichete / auff ein solchem fahl es auch ein schwäre Sünd seyn wurde. Idem tradit D. Thomas d. quæst. 87. art. 1. dicens, quod illi sint in statu damnationis, qui propter obstinationem animi non habeant voluntatem solvendi decimas, etiam si ab eis peteretur. Auff Teutsch also lauttendt. Nemblich / daß die jenigen / welche auß halßstärrigkeit jhres Gemüths / nicht im Willen haben / ob es schon von jhnen (verstehe mit Fueg) begehrt wurde den Zehendt zugeben / im Standt der Verdambnuß seyen. Covarr. d. c. 17. n. 12. in fine. Inmassen solches erst anvor / in nechst zu ruck stehender andern Schlußredt / mit mehrerm außgeführt worden. Idem repetit Balbus d. 1. p. 5. p. principal. q. 7. n. 5.

Ende deß dritten Buechs.

Zehend=

Zehend-Recht/

Das vierdte Buech.

Von den Zehenden / ab den Newreüt: vnd Newbrüchen / vnnd derer Præscription, Freyheit vnnd Beschaffenheit.

CAPUT I.

Was ein Newraut / oder Newbruch sey.

AUff daß das jenig / so in denen hernach folgenden Capitlen / den Newreüt vnd Newbruch halber angezogen vnnd erklärt wirdt / desto besser vnd gründlicher gefast/ vnd verstanden werde / ist vonnöthen / anvor kürtzliche Außlegung zuthun / was ein Newraut vnd Newbruch sey.

Ain

Ain Newbruch/ ist aigentlich jener Grund vnd Boden / so anvor ain Wisen/ oder gemaine Waidt / oder was dergleichen gewesen/vnd darnach zum erstenmal auffgebrochen vnd angebawt worden / jedoch mit dem Absatz wie hernach folgt.

Ain Newraut / ist nichts anders / dann so man Gestelld- vnd Reißwerck. Item Bäum/ oder alte Stöck/ Stain/ Wurtzen vnd dergleichen außgrabt/außbrennt/außreüttet/ vnd daß solches auffbricht / vnnd anbawt : Oder aber kurtz von den sachen geredt: Ist ein Newraut nichts anders / dann ein Grund vnd Boden/ so zum ersten mal auffgebrochen ist: Als da man reüttet/oder ain Wisen auffbricht. c. 1. & c. quid per novale, ext. d. V. S. L. ult. §. ult. ff. de termin. mot. & Hartman. lib. 2. obs. 10. n. 2. tit. 53.

Auß welchem disem abzunemmen / daß so vor tausend / hundert/ oder mehr/oder weniger Jahren/ein Wisen ainmal mit dem Pflueg berürt / vnd zu ainem Acker / oder Weingarten/ oder sonsten vmbgebrochen vnd gebawt / vnd hernach widerumb ein lange oder kurtze Zeit / vnangebauter gelassen/vnd darnach widerumb

angebawt worden / ein solches Guet für kein Newbruch zu halten / dieweil ein Newbruch anfänglich seinen Nahmen bekombt / so ein Grundt zum ersten mal mit dem Pflueg berürt vnd angebawt wirdt Inmassen dann nit weniger die Newreüt von der ersten außreüt- vnd anbawung / jhren Namen bekommen.

Der jenig aber / welcher ein Guet für ein Newbruch oder Newraut anspricht / mueß solch sein fürgeben / zu recht genugsamblich erweisen / daß ist: Er mueß darthun vnd probiern / daß dasselbig Guet / so er für einen Newraut- oder Newbruch angibt / darvor nit seye schon einmal angebawet worden: Mascar. vol. 3. conclus. 1111. num. 1.

Alda ist auch zu wissen / wann jener Grund / der außgereüttet worden / schon darvor / ehe er außgereüttet vnd angebawt worden / ain zimbliche zehendbare Frucht alle Jahr ertragen hat / ein solcher Grundt / nicht recht aigentlich für ein Newraut zuhalten. c. quid per novale. ext. de V. S. Hartman, d. lo. n. 7. Moneta c. 4 q. 3. n. 5. Suarez cap. 21. n. 9.

Derowegen vnnd zu behauptung deß Zehends von den Newreüt- vnd Newbrüchen / ist

ist nit genueg / wann einer allein erweisen thuet daß ain Grund vnd Boden / davon der Zehend begehrt wirdt / anjetzt zum erstenmal angebawt / vnd dardurch zu einem Newraut- oder Newbruch worden. Sondern es mueß auch darneben offenbar vnd bekandt seyn / daß solcher Grund vnnd Boden (welcher gleichwol jetzt zum ersten mal angebawt / vnd zu einem Newraut- oder Newbruch gemacht worden) anvor niemandt anderem / zehendbahr gewest seye. Filliuc. d. lo. cap. 19 n. 189. 190.

Darauß erfolgt / da ein Waidt / oder Allment / oder Bergwisen / oder Waldung / oder was dergleichen / schon zehendbar gewest / ehe darinn der Grund vnd Boden vmbgebrochen vnd angebawt worden. Daß auff solchem fahl der Zehendt (so von solchem new angebawtem Guet / vnd new vmbgebrochnem Grundt vnd Boden zuraichen) dem vorigen Zehendtherrn / (welcher anvor den Zehend daselbs davon eingenommen hat / es seye gewest was da wöll) zuverbleiben habe: dieweil durch dergleichen anbaw- vnd veränderung deß grund vnd bodens / man den vorigen Zehendherrn / sein alte darauf gehabte Zehends Gerechtigkeit nit entziehē kan.

Farin. parte 1. decis. 23. tomo 1. n. 1. & 3. Ubi ait, quòd ad probandum novale, non sufficiat, quòd terra illa, anteà inculta fuerit, sed quòd etiam ex illa, nihil fuerit solutum, neque etiam debitum, nomine decimarum. Unde si pascua, prata, sylvæ, nemora, redigantur ad culturam, non mutatur earum terrarum natura, quò ad decimas, quæ semper illi persolvendæ sunt, cui ante culturam solvebantur. Rebuffus de decim. q. 14. Covar. var. resol. lib 1. cap. 17 n. 13. Farin. decis. posthum. p. 1. decis. 252. Fagundez d. c. 1. lib. 3. n. 13. per cap. dudum. ext. de privileg.

CAPVT II.

Ob man auch von den Newreüt- vnd Newbrüch / soll Zehend geben.

OBwolen man gefunden hat / etliche / die vermaind haben / man seye von den Newreüt- vnnd Newbrüchen / keinen Zehendt zugeben schuldig. Innmassen dann etliche Protestierende, auff den Reichstägen

solches

solches fürgeben / wie zu sehen bey dem Hartman. lib. 2. obs. 10. tit. 53. Wie dem allem / so hat es vermög Geistlicher Rechten sein richtigs / dann außtrucklich darinn gebotten worden / von den Newreüt- vnd Newbrüchen den Zehendt zugeben. c. quoniam c. commissum ext. de decim.

Dann weil man nach laut der Rechten / von aller Frucht den Zehendt zugeben / vnd auß den Newreütten vnd Newbrüchen eben so wol / als von andern Güetern ein Frucht herfür wachßet / derowegen müssen solche Frücht der Newreüt- vnd Newbrüch eben so wol als andere Frücht der Erden / verzehendt werden. Moneta cap. 4. q. 3. n. 52.

Jedoch seynd die Ordensleuth / nit schuldig zuverzehenden jene jhre Newreüt- vnd Newbrüch / welche sie selbs bawen mit aigner Hand / oder auff jhrem Vnkosten arbaiten vnd bawen lassen / welche dise Freyheit sie Ordensleuth empfangen haben / von dem Pabst Alexandro III. wie zu sehen in den allgemainen Geistlichen Rechten in cap. ex part. vers. Cæteris. ext. de decim.

Gleichwol hat solches allein statt / von jenen

der Ordensleuth Güetern / welche sie gehabt vor Anno 1215. Dann von jenen Zehendbaren Gütern / so die Ordensleuth erst nach dem Concilio Lateranensi (welches der Pabst Innocentius Anno 1215. gehalten) an sich gebracht / mueß der Zehendt bezahlt werden. Gott geb sie Ordensleuth bawen solche Güeter selbs oder nit. textus in d. c. nuper. § Et hoc ipsum. ext. de decim. Ist auch im 3. Buech / 2 Capitel / 7. Schlußredt hievon meldung beschehen. Es wäre dann sach / daß ein Orden erst nach Anno 1215. sondere newe Freyheiten vom Päbstlichen Stuel vberkommen hette: Inmassen die Löbliche Societet Iesv vom Pabst Paulo, Pio, V. vnd Gregorio XIII. dergleichen newe Privilegia erlangt. teste Fagundez d. lo. cap. 4. n. 2.

Beschließlich ist allda zu wissen / daß man gemainigklich nit geschwind deß ersten Jahrs / von den Newreütten pflegt den Zehendt zugeben / sonder erst etwan zum 3. oder 5. oder andern Jahr / vnd das beschihet wegen der Vnkosten / so auff das Newreütten pflegt zuergehn. Im fahl aber der Zehendtherr auch ainen thail in die Vnkosten contribuiern wolte / so möchte

er

er Zehendherr geschwind im ersten oder andern Jahr / den Zehend begehrn. Derenthalber jedes Orts altes herkommen / anzusehen.

CAPVT III.

Wem die Zehend / ab den Newreüt- vnd Newbrüch gebühren.

ERste Schlußredt: So in einer Pfarr Newreüt- oder Newbrüch entstehn / gehören / vermög der Rechten / die Zehenden ab den Newreüt- vnnd Newbrüchen / dem jenigen Pfarrer vnd Seelsorger zu / vnder dessen Pfarr solche Newreüt- vnnd Newbrüch ligen / GOtt geb / wer sonsten in solcher Pfarr Zehendt auffzuheben hat. textus in terminis in c. quoniam. ubi Abbas & alij. & in c. tua § ult. ext. de decim. c. 2. §. fin. de decim. in 6.

Vnd sovil diß Bisthumb Brixen anbetrifft ist wegen dergleichen Zehendes- vnd anderer Strittigkeiten / Anno 1605. zwischen weyland Ertzhertzogen Maximilian zu Oesterreich / als gewesten Landtsfürsten in Tyrol / hochseligisten angedenckens / an ainem : dann Weylandt

Ihr Fürstl: Gn: Herrn / Herrn Christophen Andreen / gewesten Bischoffen allda zu Brixen / hochseeliger Gedächtnuß / andern thails / ain sonderbahrer Vertrag vnnd Accordo auffgericht worden / darinnen bey dem 8. Absatz / sich folgender Artickl befind.

Was zum Achten / die Decimas Novalium vnd Newreüt berührt / weil dieselben de Iure communi, & magis approbata Doctorum sententia, dem Parrer oder Curato loci, allainig / auch an denen Orthen / da sonsten jemandt anderem antiquas decimas aufzuheben gebührt / zugehören / so solle es darbey bewenden / vnd die Geistlichen von der Weltlichen Obrigkeit der Billichkeit nach / gegen Mennigklich geschutzt vnnd gehandhabt werden. Es hette dann auch jemandt ander / vmb die Novalia sonderbare genugsame Schein fürzuweisen / so solle dem-

demselben an seinen habenden Recht: vnd Gerechtigkeiten hierdurch nicht præjudiciert seyn.

Ander Schlußrede: Wann Newreüt oder Newbrůch enstuendten / zwischen zwayen Pfarren / vnd man aigentlich nicht wissen kundte / in wessen Pfarr selbige Newreüt oder Newbrůch ligen / weil die Confinien der Pfarren / nicht lauter sonder strittig / auff ain solchem fahl / kundte der Zehendt von disen Newreüt- vnd Newbrůchen / durch sie beede Pfarrer vnnd Curatos gethailt werden. Rebuffus q. 14. n. 4.

Dritte Schlußredt: Soverr aber an ainem Orth Newreüt- vnd Newbrůch entstehn die vnder kainer Pfarr / sonder ausserhalb der Pfarren ligen / vnd in kainer Pfarr eingeschlossen. In disem fahl gebüthren vnd seyn zuständig die Zehend von solchen / in kainsen Pfarrers Pfarr ligenden Newreüt- vnd Newbrůch dem Bischoff als Ordinario selbigen Orths / welche Zehenden dann / er Bischoff aintweder seinen Camergüetern einverleiben / oder aber dieselbigen ainer Pfarr / oder ainem anderem

Gottshauß zu aignen mag. Textus in c. quoniam & Abbas in d. c. cum contingat. ext. de decim Canisius supra d. lo. vers. quod si novalia. Moneta d. lo. n. 54.

Utrum autem hoc in casu Episcopus tales decimas alteri Ecclesiæ sine consensu sui Capituli, assignare possit nec ne, discutit in utramque partem Abbas in d. c. quoniam, & concludit affirmativè: per Rationem, quòd videatur Episcopis hæc licentia concessa, juxta tenorem d. c. quoniam. Deinde, quia Episcopi in non acquirendis, Ecclesiæ præjudicare possint, per Glossam in 16. q. 6. §. fin.

Allda erhebt sich ein schöne Frag.

WAnn auß ainem zehendbahren Guet/ ein anders Guet gemacht wirdt/ weme hernach der Zehendt von solcher newen Frucht zuständig.

Hierauff folgt zu Antwort/daß wofern ainer in einer Pfarr/ auß seinem zehendbarem Guet/ als etwann auß einem Acker/ ein Weingarten/ oder auß einem Weingarten/ ein Acker/ oder auß einer Matten oder Wisen/ ein Acker/oder

was

was dergleichen / oder sonsten auß ainem Guet ain anders Guet macht / bawt / vnd zuerichtet / auff ain solchem fahl / der Pfarrer vnnd Seelsorger selbigen Orths / solche also zuegerichte vnd veränderte Güter / als Newreüt vnd Newbrüch / nit ansprechen möge / sonder der Zehend darvon mueß erfolgen dem jenigen / welcher den Zehendt darvor / billich davon eingenommen hat ehe die gstalt der Güter / also verändert worden / textus expressus in c commissum, ubi Canonistæ. ext. de decim Ubi Abbas ait : Quod mutatio qualitatis loci, non possit alterare obligationem solutionis decimarum, idem tradit Covarruvias d. lib. 1. c. 17. n. 13. in princ. Hartman. d. observ. 10. n. 11. Gutierrez d. lib. 2. q. 21. n. 97. Covarruv. pract. quæst. cap. 37. n. 5. Dessen die Vrsach / dieweil durch veränderung der Gestallt vnd Forms / aines zehendtbahren Guets / dem Zehendtherrn / sein: auff solchen verändertem Guet / habende Zehends Gerechtigkeit / nicht kan benommen werden / GOtt geb / was man hernach in solchem = der gestallt halber / verändertem Guet / pfleget zusäen vnd zu pflantzen / dieweil ainer / zwar auß ainem

zehend-

zehendtbarem Guet / ain anders Guet machen vnd zurichten mag / jedoch aber / der jenig / der anvor vom selbigen Guet den Zehendt eingenommen / der nimbt auch hernach den Zehend davon ein / obwolen dasselb zehendbare Guet verändert worden. Covar; jam d. lo. n. 13. dicens, non referre, quamvis fructus alicujus agri mutentur. Abbas d. c. commissum. Inquiens, quòd Dominus quidem possit alterarè conditionem terræ suæ, sine contradictione illius cui decima debetur, dummodo ei posteà solvatur decima, de ibidem colligendis. Suarez d. lib. 1. c. 22. n. 10. Rebuffus q. 14. n. 22. Ioan. Gutierrez. d. lib. 2. q. 21. n. 100. & 103.

Vnd obwolen erst anvor angezaigt worden / wann ain zehendbares Guet / in ain andere gstallt verändert wird / als da man auß einer Wisen / ain Acker / oder Weingarten / oder auß ainem Weingarten / ain Wisen machet / daß alsdann nicht destoweniger / auch von dem Newgemachten Guet / dem vorigen Zehendherrn / der Zehend zuraichen seye. Hostiens. de decim. q. 10. So hat jedoch solches nit stat alsdann / da ein zehendbares Guet / wird verändert

ändert in ein solch Guet / davon man keinen Zehend daselbs pflegt zugeben. Vnnd also schreibt Johannes Papponius / daß ainer in Franckreich / am benandten Orth / auß ainem zehendtbaren Guet / ein Vischweyher oder Vischteich gemacht habe / davon der alte Zehendherr / den Zehend gefordert: Nun aber seye am 24. Febr. Anno 1539. durch die Obrigkeit hierüber ein Vrthl ergangen / vnd vermög desselben Vrthl / der begehrte Zehend von den Vischen abgesprochen worden / auß der Vrsach / weil die Gewonheit daselbs nit ware / den Zehend von den Vischen zugeben. ita Papponius in decis. lib. 1. tit 12. assert. 5. in fine.

Im fahl aber wolte hierwider eingewendt werden / daß nemblich es den Zehendtherrnen schwär falle / wann auß ainem zehendtbarem Guet / ain nit zehendtbares Guet gemacht werde / so bringt doch diß kein verhinderung / dann ein jeder Aigenthumbsherr / mag mit seinen Haab vnnd Güetern vmbgehn / wie er will. Herentgegen beschicht es auch offt / daß auß einem nit zehendtbarem Guet / ain zehendbares Guet gemacht wirdt.

Wann aber ein Zehendmann auß Neyd

vnd

vnd Hass ein zehendtbares Guet / zu ainem nit zehendtbarem Guet machen lasset / so wäre es vor GOtt ein schwäre Sünd. Fagundez d. lo. cap. 6. num 10.

Letzte Schlußredt: Wann jemand wäre befreyt vnd exempt, von seinen Newreüt vnd Prüchen keinen Zehend zugeben / er von jenem seinem Guet / dessen Frücht Jährlich ein zimblichen Zehendt ertragen / vnd welches er hernach verändert / vnd ein anders Guet darauß gemacht hat / dem alten Zehendtherrn noch müsse den Zehendt davon geben / vnd er ein solches Guet für kein Newraut- oder Newbruch halten möge. cap. quid per novale ext. de V S. Moneta d. c. 4. q. 3. n. 51. per textum in c. commissum ext. de decim. Covar. d. lib. 1. c. 17. n. 13. vers. Hoc tamen verum.

CAPUT IV.

Obe / wann / vnd wie sich ain Præscription, Privilegium, oder dergleichen / auch auff die Zehendt der Newreüt- vnnd Newbrüch erstreckt.

Es

Es begibt sich offtermahlen/das etwan einer durch Præscription, ein ander durch ein Päbstliches Privilegium, oder durch ein andern gueten Titel / in einer Pfarr / ein Zehends Gerechtigkeit vberkombt / in welcher Pfarr / hernach Newreüt, oder Newbrüch gemacht werden/ wegen dessen hernach die Pfarrer / Seelsorger / vnnd andere Zehendtherrn alldort (weil ein jeder auß jhnen die Zehendt von solchen Newreüt- vnd Newbrüchen anspricht) mit Strittigkeiten vnnd Zwayungen / so starck offt aneinander erwachsen / daß sie endlich vor den Hohen Obrigkeiten / durch Gerichtliche Sententz entschiden vnd hingelegt werden müssen.

Auff daß man nun den wahren Bericht / hierinn gehaben möge / Obe / vnd wann sich ainsen Præscription, vnnd Privilegium, auch auff die Zehend der Newreüt- vnd Newbrüch erstrecke / will ich solches in folgenden Schlußreden erklären.

Erste Schlußredt: Der jenig / welcher durch ein rechtmässige Præscription in ainer Pfarr / oder sonsten / an einem Orth / einen Zehendt ersessen / vnd præscribiert, hat alsdann (wann

(wann in selbiger Pfarr Newreit- oder New-bruch entstehn) in krafft desselben seines præscribierten Zehends / von solchen Newreitt- vnd Newbrůchen ainichen Zehendt nicht auffzuheben/ sonder selbige Zehenden vnverhindert dem jenigen Pfarrer vnd Seelsorger (in dessen Pfarr / selbige Newreitts - oder Newbruchs Zehenden ligen / erfolgen sollen. ita textus in c. cum contingat, ubi Abbas & alij Doctores, ext. de decim. Covarruv. variar: resolut. c. 17. n. 13. dicens, quòd talis præscriptio sit odiosa ideoque non extendenda. Dieweil ainer durch ein præscription vnd verjährung/ nit ein mehrers dann er besitzt/erlangen vnd an sich bringen kan. textus in L. 1. §. si quis. Ubi Bartolus. ff. de itin. act. priv. Dannenhero der jenig/ so an ainem Ort ein Zehent ersessen/ solch sein præscription auff die Zehendt deren alldort hernach entstandner Newreüt - oder Newbrůch / im wenigisten nit ziehen kan. Seitemahlen er derselbigen Zehenden ab den Newreüt- vnd Newbrůchen (weil sie entzwischen seiner præscription noch nit waren) in der besitzung/ gewöhr vnd possession nit seyn mögen. Covarruv. d. c. 17. var. resol. n. 13. dicens,

quod

quòd præscriptio sine possessione, non procedat, quæ in novalibus nusquam contingit, & ideò in eis præscriptio observanda non sit. Bart. in d. L. 1. inquiens, quod tantum præscriptum, quantum possessum, Abbas in d. c. cum contingat. Rebuffus q. 14. num. 9. Gutierrez d. lib. 2. c. 21. num. 83. cum seq.

Jedoch sprechen die Rechtsgelehrten/wann einer in einem Dorff / oder sonsten in ainem gewisen Gezirck / alle vnd jede Zehenden / oder das gantze Zehendrecht alldort ainig vnd allein an sich gebracht hette / ein so gestallte Zehends-Gerechtigkeit sich auch auff die Zehend der Newrelit- vnd Brüchen alldort erstrecke. Gutierrez d. c. 21. n. 114. & 115.

Vnd also / wann einer auff einem Guet (so darvor nie gantz angebawt worden) durch Præscription das Zehendt Recht an sich gebracht hette / vnd mittler zeit / der vbrige thail desselben Guets / auch zum ersten mahl angebawt wurde / auff ein solchem fahl / sprechen die Rechtsgelehrten / könne der jenig so das Zehendtrecht / auff dem ein theil desselben Guets / also vberkommen / auch hernach von dem vbri-

gen angebawten thaill desselben Guets (ob wolen es ein Newraut- oder Newbruch ist) den Zehendt einfordern/ sofern desselben Zehends darauff vom Newraut- vnd Newbruch/ niemandt ander in possessione vnd Innhabung ist. Rebuffus quæst. 14. num. 20. Moneta cap. 4. quæst. 3. num. 84. Balbus de præscript. 2. p. 3. p. principal. num. 17. folio 52. Gutierrez d. cap. 21. n. 101. Stephanus Gratianus discept. forens. tomo 3. c. 425. num. 11. & 12. textus in cap. cùm in tua. ext. de decim. Ubi dicitur: Quòd una, eademque res, diverso jure censeri non debeat.

Darauß erfolgt/ wann ein Mayrhoff/ oder sonsten ein Guet/ mit gewisen Confinien vnd Cohærenzen, oder mit einem Zaun/ oder Maur/ oder Haag/ oder sonsten beschlossen/ vnd außgemarckt/ vnd es also nur ein Guet ist/ vnd aber gleichwol solches Guet/ nicht völlig angebawt/ sonder ein theil desselben Guets darinn vngebawter gelassen worden/ welches gemainigklich bey den Weinguetern/ oder Mayrhöfen (darin allerley Holtz- Gestetd- vnd Reißwerck/ oder Dornheck/ oder sonsten

dürre

[..]rre vnd truckne Oerter / oder Weydgang /
[..]h befinden) zubeschehen pflegt / vnd da nun
[..]rnach / solcher vbriger thail deß Grundts /
[..]ch darinn angebawt wirdt zu einem Acker
[..]er Weinguet / so hat volgends den Zehendt
[..]n solchem new angebawten Thail / der jeni-
Zehendtherr einzunemmen / der anvor mit
[..]eg den Zehendt von dem andern lengst dar-
[..]or angebawtem Thail diß Guets / darinn
[..]genommen hat d. c. cum in tua. Fagun-
[..]z d. lo. lib. 3. cap. 1. n. 14.

Welches auch also bezeugt Matthæus
[..]Vehnerus in suis observation. (verbo No-
[..]al. Zehendt) da er also schreibt / Folio 526.
[..]Wann ein Vnderthann ain Guet hat / so
[..]im Thail gebawt / vnnd Thails im Baw-
[..]chem Weesen nicht ist / noch jemahls bey
[..]Menschens gedencken gewesen / vnnd als-
[..]ann solcher vberiger Thail diß Guets auch
[..]ebawt wirdt. So hat der Zehendt Herr
[..]en Zehenden auff solchem New-gebaw-
[..]em Thail gleich so wol / Macht zu nem-
[..]nen / als vonn dem Alten Gebawtem
[..]Thail : Quia illa pars noviter cultas,

sequitur naturam prædij, cui adhæret, & cujus pars est, licet sit noviter culta, non appellatur novalis, quia trahitur ad principium prius, sive antiquum cultum, argum L. 1. ff. de acquir. possess. Ubi ingrediens certam partem fundi totius possessionem acquirit, licet omnes glebas terræ, non attingat.

Jedoch hat solches wie vorstehet allein stat/ mit einem Guet so gantz beysammen ist / vnnd gantz zusammen gehört / vnd nur ein Hof/oder sonsten nur ein Guet / vnnd aber anfänglich nit völlig angebawt worden ist / vnd nit/wann jemandt ain - nie angebawten Grund (so zu nechst an sein anders zehendtbare Guet stosset) thäte an sich kauffen / vnd folgends zusammen brechen/ vnd zusammen bawen. Dann in disem fahl / so ain solcher - anvor vnangebawter Grund / alsdann zum ersten angebawt / vnd dem andern - darbey ligenden / vnd vorlengst angebawten zehendbarem Grund / einverleibt vnd vermischt wurde / hette von solchem new-angebawten stuck Grundts (als einem New-raut oder Newbruch) da anvor niemandt anderer / ein Zehendt davon auffgehebt/ regulariter

ter der Pfarrer daselbs / den Zehendt auffzuheben / GOtt geb / wer von dem andern Guet darvor den Zehend eingenommen. Gutierrez d. l. n. 80. & 102. Gratianus d lo. n. 17.

Ander Schlußredt: Da an einem Orth / nit der Pfarrer / sonder jemandt ander den Zehend auffzuheben hett / dieweil es also von alters herkommen / ein solcher alter Gebrauch möchte sich auff die Zehendt der Newreitt- oder Newprüch nit erstrecken. Rebuffus quæst. 14. num. 16. Moneta cap. 4. quæst. 3. n. 83. Suarez d. lo. c. 22. n. 9.

Dritte Schlußredt: Der jenig / so durch ein Päbstliches Privilegium, oder dergleichen Tittl / in einer Pfarr ein Zehendtrecht auff sich gebracht / mag in krafft desselben / hernach die Zehendt ab den Newreitt- oder Newbrüchen nit ansprechen / es seye dañ daß im Päbstlichen Privilegio oder Zehendtbrieff der Inhalt auch auff die Newreitt vnd Newbrüch quadrierete. Filliucius d. c. 9. n. 192. Oder darinn der Newreitt vnd Newbrüch halber meldung beschehen. Textus in c. tua §. ult. & in c. cum contingat. ext. de decim. Covarr. d. c. 17. n. 13. circa finem, dicens, Privilegium deci-

marum Laicis concessum, ne quaquam servandum esse, in novalibus. Abbas in d. c. tua, inqniens, quòd privilegium odiosum debeat strictissimè intelligi, ut sic non comprehendat ea, quæ alias venirent in dispositione favorabili. Dieweil in zweiffligem fahl/ nicht vermuethet wirdt/ daß die Päbstlich Heyl: jenem (deme sie an einem Orth ein Zehend erthailt) auch alldort die Zehendt ab den Newreutt vnd Brüchen gegeben/ vnnd also daselbs dem Pfarrer allen Zehendt benommen habe. Rebuffus. d. q 14 n. 29.

Im fahl aber ein solcher Zehendtbrieff/vnd dergleichen Privilegium, auff alle vnnd jede Zehenden/ oder auff ein Zehendtrecht eines gantzen gezircks lautten thäte/ alsdann wurde ein solche Zehendtsgerechtigkeit selbigen Gezircks/ sich auch auff die Zehendt der Newreutt vnd Brüchen erstrecken/ dieweil ein dergleichen Zehendts Gerechtigkeit eines gantzen Gezircks/ die gantze Zehends einlangung/ vnd also auch die Zehenden ab den Newreüt- vnd Newbrüchen/ in sich begreifft vnnd einschleüßt. ita Abbas in d. c. cùm in tua. Gutierrez. d. c. 21. n. 118. Inquiens, quando alicui concessum

est

est jus decimandi in universo aliquo territorio, vel in aliquä Villa, quòd tunc etiam decimæ novalium, & quæ de novo fiunt, includantur. Rebuffus quæst. 14. num. 31. vers. Fallit quando. Gutierrez d. lo. num. 125.

Nicht weniger auch sprechen sie Rechtsgelehrten / wann die jenigen (so an einem Orth ein Zehend zu Lehen / rechtmässig innhaben) nach vnd nach alldort / in krafft selbigen ihres Zehendtlehens / auch die Zehend von den Newreüt- vnd Brüchen bona fide, eingelangt hetten / auß der Vrsach / dieweil nicht allein sie / sonder gleich jedermann darfür gehalten / vnd der Mainung wäre / daß dergleichen Zehendlehen / sich auch auff die Zehend der Newreüt- vnd Newbrüch / verstehe / auff ein solchen fahl auch fürterhin / der Zehendt ab den Newreüt- vnd Newbrüchen eingesamblet werden möchte / durch sie Zehendtleuth alldort. argum. d. c. cum contingat. vers. Nisi ab his, qui alias percipiunt decimas, rationabilis causa ostendatur, per quam apparet novalium ad eas decimas pertinere. Gutierrez d. cap. 21. n. 119. vers. Item, & Tertiò.

Vierdte Schlußredt: Obwolen erst darvor in der 3. Schlußredt erklärt worden / daß ainsen Zehendbrieff / sich regulariter auff die Zehendt der Newreütt- vnd Newbrüchen nit erstrecke / so hat aber selbige dritte Schlußred / nit stat alsdann / wann der Zehend gantz vnd gar von ainer Pfarr kommen wäre / vnd solcher Zehend alsdann durch die Päbstl: Heyl: der Pfarr widerumb einverleibt wurde. Dann ein solche Zehends Einantwortung / sich stillschweigender weiß / auch auff die Zehend der Newreütt- vnd Newbrüch erstreckete / vnd also hernach der Pfarrer vnd Seelsorger alldort / auch fueg vnd gewalt hette / die Zehend ab den Newreütt- vnnd Newbrüchen auffzuheben: welches wol zu mercken ist. Textus expressus in c. ex parte l. 3. ubi Abbas ext. de decim. Covarr. d. lib. 1. c. 17. num. 13. circa med. Dessen neben andern auch dise ein Vrsach ist dieweil einem jeden Pfarrer vnd Seelsorger / in Krafft allgemainer Geistlicher Rechten / die Zehendt auch von den Newreütt vnd Newbrüchen (so in seiner Pfarr entstehen) gebüren vnd zugehören.

Derowegen wann Ihr Päbstl: Heyl: einer Pfarr

Pfarr/ den Pfarrlichen Zehendt einantworten/ vnd widerumb zu aignen / so seye / sprechen die Gelehrten / darauß zuschliessen / vnd die Einantwortung dahin zudeutten vnd zuverstehen / daß Ihr Päbstl: Heyl: der Pfarr widerumb/ so vil dardurch eingeantworttet / vnd zuegeaignet habe / als vil den Pfarrern vnnd Seelsorgern in jhren Pfarren / die Gesatz der Geistlichen Rechten zugeaignet / vnnd verordnet haben / nemblich auch die Zehend von den Newreüt- vnnd Newbrüchen. Siquidem quæ libet res facile redeat ad suam naturam Abbas in d. c. ex part Covar. d. lo num. 13. Ubi, & hanc quoque allegat rationem, quia scilicet hujusmodi privilegium & restitutio quò ad decimas intra ejus parochiam facta, caussam habeat favorabilem, ideóque extendenda sit.

Es seynd auch etliche auß den Rechtsgelehrten der Mainung / die da fürgeben vnnd sprechen / daß vorstehende vierdte Schlußredt/ stat vnd platz habe mit allen Geistlichen Personen/ vnd nit eben mit den Pfarrern vnnd Seelsorgern/ daß ist/ daß wann einem Geistlichen/ ob er gleichwol kein Pfarrer oder Seelsorger ist/ von

der Päbstl: Heyl: in einer Pfarr/ ein Zehendt gegeben wird/ sich solche Zehendts mitthailung (so einer Geistlichen Persohn beschihet) auch auff die Zehendt der Newreüt- vnd Newbrüch verstehe. ita censet Abbas & alij in d. c. ex p. Qui hanc opinionem suam, unico fundamento probant, scilicet illo axiomate, quo usus est Pontifex, in d. c. ex parte tua. Videlicet, quod, quando alicui concessum est majus, ei & minus concessum videatur. Ergò cum Abbati S. Columbæ (de quo ibi, in d. cap. ex parte Pontifex loquitur) concessæ sint decimæ de laboribus terræ suarum Parœciarum (quod majus est) ei & decimas de novalibus (quod minus est) concessas videri.

Diser Rechtsgelehrten Mainung aber/ auf einem/ nicht gantz satten grund fuesset/ sonder mit vilen Argumenten (deren ich geliebter kürtze halber/ allein zwo allda beybringen will) bestritten vnd vberwunden werden mag/ vnd zwar erstlich/ kan vorstehende widerige Mainung/ mit dem angezognem c. ex parte tua, vers Parœciarum tuarum. abgelaint vnd zuruck getriben werden. Darinnen je nur meldung

dung beschihet / von einem Pfarrer / vnd seinen pfarrlichen Zehenden / vnd nit in genere von allen Geistlichen Persohnen. Dannenhero dasselb Capitel (ex parte tua) auff alle vnnd jede Geistliche Personen / nicht gezogen / sonder allein von den Pfarrern vnd jhren pfarrlichen Zehenden / vnnd also allain in solchem sonderm Fahl / vnd casu speciali, verstanden werden kan / laut der vorstehenden vierdten Schlußredt.

Fürs ander / wirdt die Gegenmainung mit dem jenigen Spruch (welchen die Rechtsgelehrten auch sie Gegenthailer selbs / bey dem erstgemelten cap. Ex parte tua. anziehen vnnd einführen) widerlegt vnd abgelaint / daß nemblich nebern andern Vrsachen / auch deßhalber ein Pfarrer vnd Seelsorger (der von der Päbstl: Heyl: den Zehendt in seiner Pfarr widerumben empfahet) den Zehendt auch von den Newreüt- vnd Newbrüchen einlangen möge / dieweil nemblich ein jede Sach leichtlich widerumb zu jhrer alten art vnd aigenschafft kombt. Hoc est: Quòd quælibet res facilè redeat ad suam naturam. L. si unus §. quod & in specie ff. de pact. Wann dann jede Pfarr / sin

in Krafft Geistlicher Rechten / die Art vnd Aigenschafft hat / daß regulariter in jeder Pfarr alle Zehenden / auch von den Newreütt- vnd Newbrüchen / dem Pfarrer vnd Seelsorger alldort / zuständig. Derowegen so ein Pfarr von solchem Zehendrecht kommen / oder daßselbig würcklich nie gehabt / vnd hernach durch mittl der Päbstl: Heyl: zu solcher jhrer art vnd aigenschafft widerumb kombt/daß ist/für jhrem Pfarrer vnd Seelsorger / den Pfarrlichen Zehend widerumb vberkommet / solch vberkommenes Zehendtrecht sich auch auff die Zehendt der Newreütt- vnd Newbrüchen erstrecke / auß der Vrsach / dieweil die Päbstl: Heyl: durch solche Zehends Einantwortung / die Sach auff den alten weeg gericht / vnd die Pfarr zu jhrer alten Aigenschafft gebracht / daß ist: stillschweigender weiß vnnd implicitè, selbiger Pfarr/ vnd dero Pfarrer / so vil geben vnd widerumb eingeantwortet habe / als vil ainem Pfarrer vnd Seelsorger in seiner Pfarr / die Geistlichen Recht zugeaignet vnnd verordnet: Nemblich die Zehend von allen zehendbaren sachen / wie auch von den Newreütt- vnd Brüchen: Also nun nimb ich solches Argument / vnnd sprich:

Dero-

Dieweil wie erst gemelt / ein jede Pfarr vermög Geistlicher Rechten / die art vnd Aigenschafft hat / daß darinnen alle Zehenden regulariter dem Pfarrer vnd Seelsorger daselbs zugehören / vnd kein Pfarr / vermög geistlicher Rechten / die art vnd aigenschafft hat / daß darin die Zehendt / anderen Geistlichen (es seye dann / daß sie dieselben durch andere Titl / an sich bringen) zustehen vnd gebühren / daß derowegē nit könne gesagt werden / wann von dem Römischen Stuel ein Geistlicher (so nit Pfarrer oder Seelsorger dort ist) in einer Pfarr einen Zehendt empfahet / daß durch solche Zehends-Empfahung / selbige Pfarr zu jhrer alten art vnd aigenschafft komme / vnnd daß also selbige Zehends Empfahung / deßhalber sich auff die Zehendt der Newreüt- vnd Newbrüch / erstrecke / sonder das offtermelts (cap. ex parte tua) allein von den Pfarrern vnd Seelsorgern vnd jhren Pfarrlichen Zehenden (die jhnen eingeantwortet werden) vnd nit in genere, von allen Geistlichen vnnd jhren empfahenden Zehenden / zuverstehen seye / verbleibt also obstehende vierdte Schlußredt bey jhrem Innhalt gantz vnverruckt.

Ad

Ad argumentum, supra, pro contraria opinione adductum, Respondetur, quòd axioma illud (cui concessum majus, ei & minus concessum videri) non semper procedat, maximè, cum in minori diversa & alia ratio subsit, quam in majori. Dynus in capitulo licet d. Reg. I. in 6. Rebuffus quæst. 14 num. 6. & 7. Alioquin, si hoc esset verum, quòd semper, quando alicui majus concessum est, ei & minus concessum videatur, tunc hoc in quacunque concessione decimarum, locum haberet, quod quam falsum sit, hoc maximè apparet ex c. tua §. ult. ex de decim. Ubi dicitur, quod quamvis alicui Laico à Pontifice, decimæ concessæ sint (quod majus est) ei tamen & decimas de novalibus (quod minus est) concessas non videri. Ea propter axioma hoc (cui concessum majus, ei & minus concessum videri) non ita latè & ad quemvis, maximè odiosum casum, extendendum, sed in certis casibus, quando in minori eadem militat ratio, quæ in majori, & quando subjecta materia hoc patitur, tenendum. Quemamodum

lum Pontifex hoc axiomate, in favorabili, n jure communi non exorbitanti, & propter ſubjectam materiam (ſcilicet quò ad Parochum, & ejus Parochiales decimas) congruo caſu, uſus eſt, in d. c. ex parte. Gutierrez d. c. 21. n. 120. cum ſeq.

Fünffte Schlußredt: Wann in einer Pfarr / vom Römiſchen Stuel / jemandt ein ſolchen Zehendtbrieff an ſich bringt / vermög deſſen er möge von den Newreüt- vnd Brüchen / die Zehenden eben alſo einnemmen / in maſſen vnd geſtallt / er ſeine andere Zehenden alldort einnimbt / ein ſolcher Zehendtbrieff ſich nicht erſtreckt auff jene Newreüt- vnnd Newbrüch / darob jemand anderer / die Zehendt ſchon einnimbt. c. ſtatuto, verſ. Alii poſſidebam, de decim. in 6.

Ein gleiche Mainung vnd Verſtandt hette es / wann einer vom Römiſchen Stuel befreyt wurde / daß er von allen ſeinen Newreüt- vnd Newbrüchen ainichen Zehendt zuraichen nit ſchuldig / dañ ſich ſolche Zehendsbefreyung auf die jenigen Newreüt- vnd Newbrüch (darab nit der Pfarrer / ſonder jemand anderer den Zehend jährlich einlangt) auch nit erſtrecken möchte / ſondern

sondern ein solche Zehends befreyung / sich allain verstunde auff die Newreüt / vnnd Newbrüch / deren niemand ander schon in possessione ist. Covarr. d. lib. 1. cap. 17. in 14. per totum. textus est de hoc expressus in c. dudum. ext. de Privileg ubi Abbas. Moneta cap. 4. quæst. 3. num. 69. Rebuffus d. quæst. 14 num. 33. Gutierrez d. cap. 21. num. 129. vers. Hæc tamen. Dessen die Vrsach / dieweil in zweifligen Fählen nicht vermuethet wirdt / daß die Päbstl: Heyl: durch dergleichen Freyheits Brieff / einem andern (der nit Pfarrer daselbst ist / vnnd dannoch den Zehend alldort hat) an dessen Recht vnd Gerechtigkeit / was benemmen vnnd derogiern habe wöllen / es seye dann / daß Ihr Päbstliche Heylig: solches mit klaren Worten andeuten / dergleichen aber nit bald fürgehet. Ita Abbas d. lo. Covar. d. lo. Gutierrez d. lo. n 129. vers. Hæc tamen Doctorum. concordat c. ex tuarum ext. de author. & usu pall. c. super eo ext. de offic. de Leg. c causam, quæ ext. de rescript. Ubi dicitur, quod in dubio Pontifex juri alterius derogare velle, non præsumatur.

Sechßte Schlußredt: Wann in einer Pfarr jemandt vom Römischen Stuel / ein solchen Zehendtbrieff an sich bringt / vermög dessen er möge von den Newreütt- vnnd Brüchen den Zehendt solcher massen einnemmen / nach gestallt er andere seiner Zehenden daselbs empfahet vnd einnimbt / so thut sich ein solcher Zehendtbrieff der Newreütt halber / allein auff jene Ort vnd End / vnd jene Sorten der Frücht verstehn / wo / vnd von denen er seine andere Zehendt auffzuheben hat / vnd weiter vnd auff ein mehrers / wurde es sich nicht erstrecken. Textus expresses in d. cap. statuto. vers Nisi in his tantum locis, ubi veteres tunc ipsi impetratores habebant, &c. Moneta dict. cap. 4. quæst. 3. num. 70. Rebuffus quæst. 14. n. 34. Derenthalber so mueß der jenig deme auff dise weiß / vnd in der gestallt wie vorstehet / ein Zehendt der Newreütt- vnd Newbrüch halber mitgethailt wirdt / hernach wann er dergleichen Zehends ab den Newreütt- vnd Newbrüchen thailhafftig werden will / anvor beweisen vnd darthun / wie / was Orts vnd Enden / vnnd von was Früchten / er seine andere Zehenden alldort einnimbt vnd empfahet: dann

sonsten wurde jhme angeregter sein erlangter Zehendtbrieff / der Newreüt halber / wenig fürständig seyn. Moneta d. c. 4. q. 3. n. 70. Rebuffus q. 14. n. 34.

Item / wann der jenig / in selbiger Pfarr alle Zehendt gantz vnd gar allein hette / vnnd jhme noch darzu / wie vorstehet / von dem Römischen Stuel / auch die Zehenden ab den Newreüt- vnd Brüchen selbigen Orths mitgethailt wurden / auff disem fahl möchte ein solcher Zehends Inhaber nur den halben thail selbiger Zehenden ab den Newreüt- vnd Newbrüchen ansprechen vnd begehren / dann ein mehrern vnd grössern Thail lassen die Recht in disem fahl nit zu / wie zubefinden in d. c. statuto. §. statuimus de decim. in 6. vers. Totaliter veteres percipiebant decimas. Moneta d. c. 4. q. 3. n. 72. Rebuffus q. 14. n. 31. & 37. Gutierrez d. c. 21. n. 125. vers Sed secundum.

Doch ausserhalb der Cistertzienser vnnd Carthäuser Mönch / welche Krafft sonderbahrer habender Freyheiten / alsdann nicht den halben Thail / wie andere Persohnen / sonder den völligen Zehenden thail selbiger Zehenden ab den Newreüt vnd Newbrüchen ein-

langen

langen möchten / ita textus expressus in d. §. statuimus. vers. Religiosus tamen Cisterciens. & Carthusiens. ordinum, &c. Moneta d. q. 3. n. 73.

Im fahl aber / durch dergleichen Zehends-Freyheiten vnnd Zehendts hinlassungen (so Weltliche oder Geistliche in einer oder andern Pfarr von dem Römischen Stuel vberkommen) den Pfarrern alldort jhr Einkommend also geschmälert vnd geringert wurde / daß deßhalber die Pfarrer / Seelsorger vnnd jhre Zugethane / sich nit genugsamb / vnnd der gebühr nach vnderhalten / noch auch die Bischoflichen Oblagen deßhalber abrichten möchten / so müste alsdann der Bischoff selbigen Orths / von denselbigen Zehenden widerumb so vil herdan nehmen / daß hernach sie Pfarrer sich genugsamblich ernöhren / wie auch die Bischoflichen Oblagen / außrichten vnnd bezahlen kundten. Ita textus in d. c. statuto §. Ubi autem per huiusmodi concessiones decimarum, &c.

Sibende Schlußredt: Wann jemand ein solchen Freyheitsbrieff erlangt / laut dessen er deß Zehends befreyt wird / ein solche befreyung sich auff die Zehend seiner Newreüt- vnd Brüch

die in seinen Güetern gemacht werden / nicht erstreckt. Ant. d. Butr. in cap. tua, in fine ext. de decim. quem sequitur Moneta d. c. 4. q. 3. n. 67. Rebuffus q. 14. n. 30. Gutierr. d. cap. 21. n. 130. Es seye dann / daß in dem Freyheitsbrieff begriffen wäre / daß er Befreyter auch von deme so er mit aigner hand vmbreißt vnd bawet / deß Zehends befreyt sein solle / alsdann wurden sich dergleichen Wort / auff seine entstehende Newreitt- vnnd Newbrüch erstrecken. cap. ad audientiam, ext. de decim. Gutierrez d. c. 21. n. 130. wie solches mit mehrerem erklärt worden im 3. Buech / 2. Tittls / 8. Schlußredt.

Achte Schlußredt: Wann einem Kloster oder sonsten einer Geistlichen Persohn ein Zehendt von einer Weltlichen Persohn geschenckt wirdt / sich ein solcher Schanckbrieff auff die Zehendt deren sich begebender Newreitt- vnd Newbrüchen nit erstreckt / es wäre dann sach / daß auch der Newreitt- vnnd Brüch halber / gut Sigl vnd Brieff / oder dergleichen übergeben wurden / Textus expressus in c. statuto §. fin. de decim. in 6.

Neundte Schlußredt: Wann ein Bischof

oder

oder Prælat (doch verstehe auß Vrsach vnnd mit gebührender Ordnung) seinen Zehend jemandt nachlasset vnnd nachsihet / ein solcher Nachlaß / sich auch auff die Zehend der Newreitt- vnd Newbrüch (doch zuverstehen / da selbiger Zehendt davon jhme Bischoff oder Prælaten sonsten zugehörig wäre) erstrecken thuet. Textus expressus in cap. quia circa. ext. de Privileg. Dieweil dergleichen Gnaden / so dem dritten zu schaden nicht kommen / nit eng / sonder brait vnd weit verstanden werden müssen. Rebuffus q. 14. n. 32. c. dilecti ext. de donat. Moneta d. c. 4. q. 3. n. 76. 77.

Also sprechen die Rechtsgelehrten / wann in einer Pfarr erbawt worden / ein newe Kirchen dero von der Pfarr / an selbigem Orth (da die newe Kirchen stehet) die Zehendt gelassen vnd vbergeben worden / sich ein solche Zehendtsvbergab (doch verstehe es auff dem fahl / da dise Zehends Vbergab durch die Hohe Geistliche Obrigkeit beschihet) auch auff die Zehend der Newreitt- vnd Newbrüch erstreckt. Rebuffus quæst. 14. n. 32.

Beschließlich ist zuwissen / daß einer den Zehendt ab den Newreitt- vnd Newbrüchen præ-

scribiern möge / mit guetem Glauben vnnd Tittl in 40. Jahren / vnd ohne Tittl / vermittelst einer vnfürdencklichen Zeit. c. 1. de præscr. in 6. Rebuffus quæst. 14. num. 17. Moneta cap. 4. q. 3. n. 85.

CAPVT V.

Ob die Fürsten vnnd andere grosse Herrn / in krafft jhrer Hochheit oder Regalien / oder deß Wildbanns / sich der Zehend ab den Newreüt vnd Newbrüchen anzumassen haben / oder nit?

ES begibt sich zu Zeiten / daß an etlichen Orthen die Fürsten vnnd andere grosse Herren / sich der Zehend ab den Newreüt- vnd Newbrüchen anmassen / mit dem Fürwand / daß sie zu solchen Zehenden dreyfache Recht vnd Gerechtigkeiten haben.

Erstlich / wegen der Höchheit oder Landtsfürstlichen Obrigkeit.

Zum andern / wegen jhrer Regalien.

Drittens / wegen deß Wildbanns.

Auff

Auff daß man nun wisse / ob sich ein Fürst oder anderer grosser Herr / erstgehörter drey Vrsachen halber / sich deß Zehendts ab den Newreüt- vnd Newbrüchen vnderziehen vnd anmassen möge / oder nit / will ich solches in volgenden Schlußreden gar kürtzlich erklähren.

Erste Schlußredt: Ein Kayser / König / Fürst / oder anderer weltlicher Potentat / hat in krafft seiner Vollmacht / Hochheit oder Landsfürstlichen Obrigkeit / die Zehenden ab den Newreüt- vnd Newbrüchen nicht anzusprechen / noch weniger sich derselben anzumassen / Sintemalen ein Kayserthumb / Königreich / Fürstenthumb oder Landt / vnnd derselben Hochheit / Vollmacht / oder Landtsfürstliche Obrigkeit sich auff dergleichen Geistliche Zehenden / vnd andere Geistliche Recht vnd Gerechtigkeiten nicht / sondern allein auff die vollmacht / gewalt vnd hochheit in weltlichen Sachen erstreckt. textus in c. tua. 15. ext. de decim. Derowegen ist in den allgemainen Geistlichen Rechten außtrucklich erklärt / im fahl einem ein weltlicher Potentat (od' jemand ander) einen Zehend also vnbefügter vbergebē wurde /

daß ein dergleichen Vbergab/ nicht allein nit bstandt noch krafft habe/ sondern auch/ daß der jenig (welcher also von einem Weltlichen Potentaten/ vil oder wenig Zehendt dergestallt vberkombt) durch solchen vnberechtigten vnd verbottnen Tittl/ selbigen Zehendt nicht præscribiern noch ersitzen möge/ dieweil ein solcher Tittl verbotten/ nichtig vnd vngültig ist/ vnd also in krafft desselben nichts erobert werden kan. Textus in c. dudum 21. Ubi Dd. ext. de decim, quia talis, qui contra jura mercatur, malæ fidei possessor creditur. Rebuffus quæst. 13. n. 85. 86. 87. 88. Ubi n. 93. hoc limitat.

Darauß erschein/ wie schwärlich sich im Römischen Reich/ vnd anderer Orthen vergreiffen jene Fürstliche vnd andere Beambte/ welche in kraffe der weltlichen Hochheit/ Herrlichkeit/ vnd dergleichen Tittls/ jhrer Herrnen Zehendsgerechtigkeit (die doch nur auff gewisen Aeckern/ oder Wisen/ Matten/ oder auff gewisen Weingütern stehet) wöllen auff noch andere vnnd weitere Güter/ vnd zu zeiten gar auff die Newreüt- vnd Newbrüch erstrecken. Item vnd fürs ander erscheint auch hierauß/

wie

wie vble Einbildungen auch haben jene Fürstliche vnd anderer Herrn Beampte/ welche/ wañ sie sehen/ daß jhre Herren auff gewisen Güetern/ hin vnd her Zehend einzunemmen/ solche Beambte/ dise jhrer Herrnen particular Zehends Gerechtigkeit/ für ein universal jus decimandi angeben/ vnd dardurch dem Pfarrer alldort (der doch inspecto jure Canonico in seiner Pfarr/ deß völligen Zehendts/ so wol der Newreüt- vnd Newbrüch/ als auch anderer Zehendt halber/ intentionem fundatam hat) zu Kläger machen wöllen/ vermainend/ er Pfarrer soll die beweisung seines begehrenden Zehends vorlegen. Drittens/ erscheindt auch hierauß/ wie ein schwäre Burd jhren Seelen auflegen jene Zehendtleuth/ oder Beampte der Weltlichen Zehendtherrnen/ welche den Pfarrern vnd Curatis, offt mit Gewalt ein Zehendts Gerechtigkeit abtrucken/ oder wenigist durch jhr vnbefuegte Eintredt/ vnd vnbilliche Zehendts anfechtung/ die Zehends bezahlung gegen dem Seelsorger verhindern/ vnnd stöckent machen/ deren außtrag offt von manchem Pfarrer/ sonderlich wann der Gegentheil mächtig ist/ oder er Seelsorger sich nit gern feind-

 selig

selig machen thuet/ nit erlebt wirdt. Vierdtens/ erscheint auch hierauß/ wie widerrechtlich handlen jene Zehendleuth/ die etwann von ainem weltlichen Fürsten/ Grafen/ oder anderm grossen Herrn/ particular Zehends Gerechtigkeiten gewiser Ort vnd Enden/ zu Lehen tragen/ vnd doch in krafft solcher jhrer weltlichen Zehend Lehenbrieff/ auch an andern orten dem Seelsorger alldort im Zehend Abbruch zu zufügen/ sich anmassen.

Ain andere Mainung hette es/ wann ein Fürst oder ein anderer Potentat vnnd Herr/ nit in krafft seiner weltlichen Hochheit/ Herrlichkeit/ Vollmacht oder Regalien (von denen hernach meldung beschihet) sonder vermög aines andern rechtmässigen Tittls/ einem Zehend selbs possidiern thätte/ oder solchen jemandt anderm verlyhen hette. Dergleichen Zehends-Gerechtigkeiten vil Fürsten vnd andere Herrn jnnen haben/ die gemainklich von den Päbsten oder von den Bischoffen/ Prælaten/ oder Commendatorn/ oder andern Geistlichen Orden zu Lehen herrühren. Davon meldung beschehen am dritten Buech/ 1. Capittl/ vnd vierdten Buech/ 4. Capitl.

Ander

Ander Schlußredt: Ein Fürst/Potentat/ oder Herr/ kan in krafft seiner habenden hohen vnd Fürstlichen Regalien/ deß Zehendts ab den Newreutt- vnnd Newbrüchen / sich nicht anmassen. Argum. d. c. dudum. & d. c. tua. Dieweil das Zehendtrecht kein pertinez der Regalien ist / sonder für sich selbs seiner rechten Art vnd Aigenschafft nach / ein Geistliche- vnd aigentlich nur den Geistlichen Persohnen verordnete Sach ist / wie oben am 5. vnd 6 Capitl andern Buechs / lange Außführung hierüber beschehen.

Dannenhero sich ainicher Fürst / oder anderer grosser Herr / in krafft seiner hohen oder nidern Regalien, deß Zehends ab den Newreutt vnd Newbrüchen/oder sonsten/ nit anmassen kan / sonderlich weil auch die Römischen Kayser / den Fürsten/ Grafen / etc. in jhren Regalienbrieffen/ jhre Stätt/ Vesten/ Land/ Leut/ Vogtey/ Mann/ Mañschafften/ Kraiß/ Wäld/ Höltzer/ Busch/ Waid/ Wasser/ Wasserläuff / Fischereyen/ Gejaid/ Wildbann/ Zoll / Glait / Müntz/ Bergwerck/ Hoch vñ Nidgericht/ Gerichtszweng etc. leihen vñ hinlassen/ deß Zehends aber / in den Regalienbrieffen ainiche andeutung

tung nit beschihet / jnnmassen dann auch bloß vnd allein durch mitthailung dergleichen Regalien / ainiche Zehends Gerechtigkeit / nit mitgethailt werden möchte. Es wäre dann Sach / daß man deß Zehends halber / ein andern rechtmässigen Titl hette / wie vorstehet zu end der Schlußredt.

Dritte Schlußredt: Ein Fürst / oder ein anderer grosser Herr / jhme in Krafft seines Wildbanns / Forst- vnd Jagens Gerechtigkeit / die Zehendt ab den Newreüt- vnd Newbrüchen befuegter massen nit zuaignen / oder einheimischen mag. Dieweil der Zehendt kein pertinenz deß Wildbanns / oder der Forst- vnd Jagens Gerechtigkeit ist / sondern seiner anhabender aigenschafft nach / propriè nur den Seelsorgern zuständig / c. quamvis, ext. de decim. wie obstehet im 1. Buech / vnd also dem Wildbann oder Forst- vnd Jagens Gerechtigkeit nit anhengig / einverleibt / oder zugethan.

Wider diß aber möchte nun etwann einer fürwerffen / vnd sagen.

Deme / wie vorgemelt / seye wie da wölle / es befindt sich aber entgegen / daß durch machung

der

der Newreüt vnd Newbrüch / bevorab im Gehöltz / vnd in Wäldern / dem Wild in mancherley weiß nit geringe schaden vnd abbruch angefiegt werden / dann nit allein es seiner Nahr- vnd auffenthaltung zimblicher massen beraubt / sondern auch von seinen alten Ständen vertriben / vnd also dardurch vnd in anderweeg / der Wildtbann geödet werde / Ergò billicher massen ein Fürst oder anderer grosser Herr / deme der Wildbann / vnd Forst Gerechtigkeit daselbst zuständig / die Zehendt von den Newreüten abfordern vnd einlangen möge.

Deme gibt man zu Antwort:

Daß ob zwar durch machung der Newreüt sonderlich in Waldungen vnd selbiger Enden / dem Wild eines theils / vnd aliqualiter etwas benommen vnnd entzogen werde / jedoch ein Fürst / oder anderer grosser Herr / (deme der Wildtbann oder Forst Gerechtigkeit alldort zugehörig) deßhalber von den Newreütten den Zehendt (auff daß er sich desselben was ergötzen / vnd widerholen möge) im wenigisten nit ansprechen oder einlangen möge / sonder da es jhme gefällig vnd für billich ansihet / auff jeden

Jauch

Jauch der Newreüt/ ainen Zinß/ aintweder im Gelt/ oder Getraidt schlagen könne/ im fahl die Außreüttung groß/ vnd dem Wildbaß vnd Forst Gerechtigkeit grossen Abbruch zugebracht hat.

CAPUT VI.

Vor was für einer Obrigkeit die Zehendts Strittigkeiten außzutragen.

DIeweil dann in den vorstehenden Capitlen vnderschidliche Zehends strittigkeiten erleüttert worden/ also gezimbt es sich/ da zum Beschluß diß vierdten Buechs anzuzaigen vñ außzuführen/ vor was für einer Obrigkeit/ Geistlicher oder weltlicher/ ain vnnd andere Zehends Strittigkeit fürzunemmen vnd außzutragen. Dieweil aber allenthalben im Teutschland zwischen den Lands-Fürstnen vnnd Bischoffen/ als Ordinarios, sonderbahre Verträg deßhalber auffgericht/ vnnd verhanden seyn/ habe derowegen ich für vnnotwendig erachtet/ erst lang auß den Geistlichen Rechten darzuthun vnnd zuerweisen/

wann

wann vnd in was fählen dergleichen Zehends-Strittigkeiten für die Geistliche / vnnd in was Fählen sie auch für die Weltlich Obrigkeit gezogen werden mögen / seytemalen gleich in allen Bisthumben deßhalber sonderbahre Verträg zufinden seyn.

Sovil diß Bisthumb Brixen anbetrifft / ist diser / vnd anderer Differenzien vnd Strittigkeiten halber Anno 1605. zwischen Weyland Ertz Hertzogen Maximilian / als gewesten Landtsfürsten in Tyrol / hochlobseligister Gedächtnuß / vnnd Weylandt Jhr Fürstl: Gn: Herrn / Herrn Christophen Andreen gewesten Bischoffen allda zu Brixen / hochseligen angedenckens (wie obstehet am 3. Capitl. diß 4. Buechs) ein sonderbahrer Vertrag vnd Accordo auffgericht worden / darinn bey dem 7. Absatz sich volgender Innhalt befindet.

So dann vnd fürs Sibend / ist in Zehen Strittigkeiten / vnd ventilierung derselben / dise Erklährung gemacht / daß causa petitorij, für dem Geistlichen Gerichtszwang / immediatè,

mediatè, vnd allein gehörig seye: das possessoriũ aber / so wol vor dem weltlichen (sovil doch diß orts / die Recht zulassen) als geistlichen Richtern möge ventiliert werden/ vnd diser gestalt die prævention stat haben.

Sovil das Hertzogthumb Bayrn vnnd die darinn befindende Ertz- vnd Bisthumben anbelangt / ist dergleichen Strittigkeiten / vnnd Spänn halber Anno 1583. zwischen weyland Hertzogen Wilhelm/ als gewesten Landfürsten in Bayrn / hochmildseligisten angedenckens / vnd N. vnd N. die Ertz- vnd Bischoffe desselben Hertzogthumbs / ebenfahls ein Accordo vnnd Vertrag auffgericht worden / in gegenwarth deß Hochwürdigisten in Gott / Herrn/ Herrn Feliciani, als Päbstlichen Nuncij: In welchem Vertrag am 5. Capitel / dritten Absatz / sich der Zehends Strittigkeit halber volgender Puncten befindet.

Sic etiam causarum decimalium cognitione Ordinarijs jus suum conceditur: Eæ tamen incertis casibus

ſibus à jure permiſsis ad ſæcularem quoque magiſtratũ ſpectant, puta in ijs decimis, quæ jam effectæ ſunt juris Laici; ac ubi vel uterque, vel reus tantùm Laicus eſt: Item in contractibus decimalibus temporarijs, ſcilicet, ubi fructus tantùm decimarum ad tempus venditi, locativè ſunt, atque etiam in caſu ſoluti, vel non ſoluti, & in poſſeſſorijs, ubi nuda facti quæſtio eſt, nihilq́ue proprietatis admixtum continetur, & ſimilibus caſibus, de quibus ad jus, eiuſq́ue interpretes relatio habeatur.

Ende deß vierdten Buechs.

Zehend-Recht/

Das fünffte vnd letzte Buech.

Von den Straffen vnnd Vnglück der vntrewen, vnd von dem Glück vnnd Gnaden der getrewen Zehendtleuth.

CAPUT I.

Von den Straffen/ Vnglück/ vnd Schaden/ welchen sich die Vntrewen vnd betrüglichen Zehendleuth vnderwerffen.

DIeweil auß H. Göttlicher Schrifft (wie Genes. Cap. 4. zu lesen) klar abzunemmen/ in was für grosse Gefahr vnd Verderbung/ sich der Gottloß Cain (vmb wegen er GOtt dem HErrn ein böses vnge-

vngerechtes vnd vnvollkommenliches Opffer / von den Früchten deß Felds geben vnnd auff-geopffert) gebracht / vnnd gestürtzt hat / dann GOtt der HErr / nicht allein solch sein Opffer mit Göttlichen Gnaden nicht angesehen / zu-geschweigen auff- vnnd angenommen / sonder noch darzu / jhme / mit scharpffen vnd ernstli-chen Worten getrohet vnd gesprochen:

O Cain / warumb ergrimmest du / "
vnd warumb schlegt sich dein Ange- "
sicht nider? ists nit also? thust du wol / "
so wirdest es vergolten nemen? thuest "
du aber vbel / alsbald so wird dein "
Sünd zugegen vñ vor der Thür sein. "

Also sollen billicher massen alle vntrewe / aigennutzige vnnd betrügliche Zehendleuth / sich in diser Geschicht spieglen / daran stos-sen / bessern / vnnd dann alle Gefährlichkei-ten / (so sie im Zehendraichen / zu grosser Ge-fahr vnd beschwärung jhrer Seelen pflegten zu üben) fahren lassen / vnd GOtt den All-mächtigen vñ seine Diener allhie auff der Welt (das ist die Priester) nach dem Exempel deß

frommen vnd danckbahren Adels / mit einem guten/gerechten/ vollkommnen vnd vnverfälschtem Opffer deß Zehends verehren / vnnd sich also vor aller vnd jeder Göttlicher vnd ewiger / auch zeitlicher/ geistlicher vnd weltlicher Straff hüten vnd bewahren.

Dannenhero vnd auff daß die betrüglichen vntrewen vnnd aigennutzigen Zehendtleuth / sich hierinn ainicher Vnwissenheit halber nit zu entschuldigen / habe derowegen ich die in Heiliger Göttlicher Schrifft/ vnd andern Gesatzen begriffne Straffen (denen sich die vorthailigen vnd aigennutzigen Zehendtleuth vnderwerffen) allenthalben zusammen gesucht / vnnd herein gesetzt / wie folgender massen zuvernemmen.

Erstlichen nun / so befindet sich in Heiliger Göttlicher Schrifft wider die Vbertretter deß Gebotts deß Zehendts / vnd anderer Gesatz/ im alten Testament/ folgendes Capitel Levit. 26. da GOtt der Allmächtig also spricht:

„ Ich will euch den Himmel oben wie
„ Eysen / vnd ewer Erden / wie Aertz
„ geben: vnd ewer Mühe vnd Arbeyt

soll

soll verlohren seyn: Ewer Landt soll "
kein Gewächs nit geben / vnnd die "
Bäum im Landt jhre Frücht nicht "
bringen. "

Zum andern / trohet GOtt der Allmächtig / wie bey dem Propheten Malach. am 3. Cap. zu lesen: Daß die jenigen / so den Zehendt nicht schuldiger massen geben / vermaledeyet seyn sollen / vnd daß er sie mit Armuth vnd Hunger straffen wölle.

Drittens / lesen wir in Gesatzen Geistlicher Rechten ein denckwürdigen Spruch / in cap. decimæ 16. q. 1. Quod capitulum desumptum est, ex D. Augustino, sermone 219. de Temp. also lauttendt:

Hæc est justissima DEI consue- "
tudo ut si tu illi decimam non "
dederis, tu ad decimam revoce- "
ris &c. Dabis Impio militi, quod "
non vis dare Socerdoti, &c. "

Auff Teutsch also:

Diß ist die allergerechtiste Gewon- "

„heit GOttes / wann du jhme den Ze-
„hend nit gibst / du selbs zu Zehendt
„hergenommen werdest. Du es noch
„wirdest ainem Gottlosen Landts-
„knecht geben / was du nit wilst ai-
„nem Priester geben.

Vierdtens / seynd in angezognen Geistli-chen Rechten folgende Wort zuvernemmen / nemblich in cap. Omnes decimæ, 16. quæst 7. also lauttent.

„ Quia modo, multi inveniun-
„ tur decimas dare nolentes, sta-
„ tuimus, ut secundum Domini
„ præceptum, admoneantur se-
„ mel secundò, tertiò: quod si
„ non emendaverint, anathema-
„ tis vinculo usque ad satisfactio-
„ nem, & emendationem con-
„ gruam, feriantur.

Auff

Auff Teutsch also:

Dieweil jetziger Zeit vil erfunden werden / die den Zehendt nicht geben wöllen / setzen vnd ordnen wir / daß sie nach deß Herren Gebott / ain. zway: oder dreymal ermahnet werden: Wañ sie sich alsdann nicht bessern / mit dem Band deß Banns / biß zur Gennegthuung vnnd gebührlicher Besserung gestrafft werden.

Ebnermassen solches hernach durch das H. Concilium zu Triendt auffgesetzt vnnd geordnet worden. Dann in desselben Decreten cap. 12. Sess. 25. folgende Wort zuvernemmen.

Præcipit sancta Synodus, ut "
&c. ad quos Decimarum solu "
tio spectet, eas integrè persol- "
vant; qui verò eas aut sub- "
trahunt, aut impediunt, ex- "
communicentur, nec à cri- "

„mine, nisi plena restitutione se-
„cuta, absolvantur.

Auff Teutsch also:

Die Heillige Versamblung gebeut/ daß die/ welche es schuldig/ den Zehend völligklich bezahlen: welche aber den Zehend hinderhalten/oder verhindern/ sollen in Bann gethan/ vnd nit/ biß auff erfolgte völlige Widergebung von disem Laster absolviert werden.

Auß welchen disen angetroheten Straffen deß Geistlichen Banns abzunemmen/ wie mit einer so schweren Todtsünd/ sich die jenigen verstricken/ so den Zehendt gar nit/oder doch vntrewlich raichen; Sintemalen der Geistlich Bann/ vermög geistlicher Rechten/ allein wegen grosser vnd schwerer Vbertrettungen/ ei- einem angethan wird: Uti habetur in Concilio Meldensi c. 56. & in Concilio Auernensi, quæ Concilia allegantur in cap. nemo, & cap. nullus. 11. q. 3.

Fünfftens/ lesen wir bey dem Pabst Gregorio VII. folgende Wort/ welche einverleibt

seyn

seyn in den Geistlichen Rechten / in c. decimas 16. quæst. 7.

Nisi Ecclesiæ decimas reddiderint, sciant se sacrilegij crimen committere & æternæ damnationis periculum, incurrere.

Auff Teutsch also:

Wann die den Zehendt (spricht der Pabst Gregorius) der Kirchen nicht wider geben / sollen sie wissen / daß sie ein Gottsraub oder Diestall begehn / vnnd sich in die Gefahr der ewigen Verdambnuß begeben / rc.

Dann die Jenigen / so den Zehend auffhalten / deß Auffhalts halber / ein frembdes Guet berühren / c. sæpe. ext. de restit. spol. Azor. lib. 7. cap. 34 vers. septimò

Zum sibenden / sagen die Recht / daß wann einer dem Pfarrer vnd Geistlichen nit raichet den Zehenden / mit welchem Zehend er Pfarrer vil arme Leuth hette speisen vnd ernöhren können / die hernach auß mangel vnd abgang der

Nahrung / sterben haben müssen/ daß alsdann selbiger Zehends auffhalter (vor dem strengen Richterstuel GOttes) als ein Mörder werde vervrthailt werden / zur ewigen Verdambnuß/ per text. in c. decim. vers. Et quanti pauperes 16. q. 1.

Zum achten / sollen vermög der Rechten solche Zehendts Auffhalter / in das geweichte Erdrich nicht begraben werden. Textus in c. prohibemus. ext de decim.

Zum neundten / so vil die Straffen anbelangt so von den Weltlichen Gesatzen auff die vntrewen vnd betrüglichen Zehendleuth/ gesetzt vnnd gelegt worden / haben gemainklich alle Landt / auch viler Orten im Reich die Stätt / hierinn sondere Satz- vnd Ordnungen/ krafft dero / wider die jenigen (so mit dem Zehendt vorthailiger weiß vmbgehn / vnnd vntrewlich darmit handlen) mit Straff procediert vnnd verfahren wirdet. Damit ich aber anderer Landt vnd Stattrecht / geschweige/ ich diß orts allein einführen will jenen Articul / der sich befindet in der Landts Ordnung der Fürstlichen Graffschafft Tyrol 24. Titls 5. Buechs / der also lauttet:

Wel-

Welcher mit dem Traidt- oder Weinzehendt vntrewlich oder gefährlich vmbgehet / die Zehendt Garben oder Schober klainer dann die andern macht / oder den Zehendt nicht / wie er schuldig / ligen laßt / oder gibt / oder den Zehendt Einsamblern vnd Auffhebern / mit Worten oder Wercken verhinderung oder jrrung thuet / der solle darumben / nicht allain dem Zehendtherrn / vmb denselben vorgehaltnen Zehenden oder darinnen zugefügte Gefährde vnd Betrug / gebührenden Abtrag vnnd Erstattung thun / sondern auch noch darzu / durch die ordentliche Obrigkeit nach gelegenheit seiner Verbrechung / 2c. am Leib vnd Guet mit ernst gestrafft werden.

Ja was noch mehr ist / es melden etliche Rechtsgelehrten / wann ein Zehendtmann den Zehendt nit geraicht / sonder denselben mit vn-

fueg

fueg vorenthalten / vnd es sich darnach begibt/ daß er vnthrewer Zehendtmann durch Vngewitter/ oder dergleichen Zuestandt / an seinen Gütern oder Früchten / ein Schaden vnnd Mißrathung leydet / wegen dessen er seinen Grund- oder Bestandtsherrn den schuldigen Grund- oder Bestandzinß davon nit raichen kan/ daß alsdann jhme deß Zinß halben / kain Nachlaß beschehen solle/in bedenckung/ er jhme solch Vnglück vnd Schaden / selbs auff dem Halß verursacht hat / wegen daß er nemblich/ wie vorstehet / den Dienern GOttes / daß ist/ den Pfarrern vnnd Seelsorgern / den schuldigen Zehend nit geraicht / dardurch GOtt belaidiget / vnnd also darmit den Zorn GOttes (darauß das Vngewitter vnd Vnglück entsprungen) erweckt hab. ita Rebuffus q. 15. n. 22. Ubi allegat Geminian. & Petrus. in c. 1. in fine. de decim in 6. Guid Papæ. quæst. 266. Vivius lib. 1. opin. 53. n. 5.

Wann dann / wie erst gehört / auß der beträglichen / vnthrewen / vnd vortheiligen Zehendsraichung / so vil vbels erfolgt / dann nicht allein die betrüglichen vnd aigennutzigen Zehendtleut/ grossen Schaden vnd Abbruch jhrer

zeitlicher Wolfahrt zubesorgen / sonder auch darmit / laut anfangs eingeführter Gesatz deß alten Testaments / Thewrung vnd Armueth in das Landt bringen / wie nicht weniger / sich selbs in obvermelte von GOtt vnd der Geistlichen vnd Weltlichen Obrigkeit angetrohete / so wol zeitliche als ewige Straffen stürtzen / also soll billich zu verhüet- vnnd vorkommung solcher Peyn / Plag / Vnglücks vnd Schadens / jeder Zehendmann seinen Zehend getrewlich / vnd ohne dessen Hinderhalt- oder Aigennutzung / oder Betrug vnnd Vortheil / zugeben / bewegt werden / vnd sich dardurch der jenigen Gnaden / Nutz- vnd Benedeyung / so den getrewen vnd gerechten Zehendleuten von GOtt dem Allmächtigen (wie in nechst hernach folgendem Capitel zuvernemmen) versprochen vnd zugesagt seyn / thailhafftig zumachen / vnd sich vor der ewigen Vermaledeyung bewahren / seytemalen nicht allein die jenigen / so den schuldigen Zehendt nit raichen / vnnd vnbillich vorenthalten / sondern auch die jenigen / so zu vorenthaltung deß schuldigen Zehends / Rath / Hilff / Fürschub / vnd Beystand thun / aintweder durch sich selbs / oder jemandt andern samentlich

mentlich Gottsrauber / geistliche Kirchendieb/ vnd in Geistlichen Bann wie obstehet / ja auch dardurch von allen Gebett / Ablaß / Verdienst der H. Meß / vnd anderer Gottseliger Werck/ so in der Christlichen Catholischen Kirchen beschehen / gantz außgeschlossen / vnd im fahl sie vor jhrem Todt / die Erstattung vnnd Abtrag deß vnbillich vorenthaltnen Zehenden / nicht thun / oder durch jhre Erben es thun lassen/ der ewigen Verdambnuß leibaigen seyn. Inmassen dann ein dergleichen Geschicht (so ich bey etlichen Scribenten gelesen) erzehlt wirdt / von dem Carolo Martello (so Anno 715. in Franckreich regiert hat) welcher / nach erhaltenem Sieg wider die Saracener (welche auß Hispania in Franckreich gefallen / vnd daselbst vil Stätt / Kirchen vnd anders / vbel verwüstet vnd verderbt haben) die Edelleuth vnnd fürnembsten deß Reichs / jhrer grossen gehabten Mühe / vnd in selbigem Krieg außgestandner Leibsgefahr halber / belohnen wöllen/ aber auß mangel Gelts vnd anderer Güter / dasselb nit recht ins Werck richten mögen / letztlich / mit verwilligung der Bischoffen/ jhnē Edelleuthen vnd Obristen/ die Zehend von den Kirchen

geben/

geben / vnd vnder sie außgethailt / mit dem versprechen / ja gethanen Aydschwur / solche Zehenden / vnd ein mehrers / da jhme GOtt das Leben verleyhet / den Gottshäusern widerumb zuerstatten / vnd guet zumachen. Welchem disem Versprechen er aber nit nachkommen / vnd als er über ein Zeitlang darnach Todts verschiden / er deßhalber zu der ewigen Verdambnuß geführt worden / gestaltsame solches in ainem Gesicht vnnd Vision, der H. Bischoff Eucherius gesehen habe / vnd nach etlichen Jahren seye in seinen Grab / ain grosse Schlang vnd von seinen Cörpel weder Bain / noch anders gefunden worden. Rebuffus q. 10. n. 7. Redoan. de reb. Eccles. non al. q. 64. n. 25. Villagut. lib. 3. cap. 5. num. 10. So bezeugt auch Vivius, daß GOtt pflegt die Leuth zu straffen mit Hewschröcken / vnnd andern Plagen / an denen Orthen / wo man den Geistlichen jhren Zehendt auffhaltet. Ita Vivius commun. opin. 153 num. 17. & decis. 4. lib. 1. n. 68.

CAPUT

CAPVT II.

Von den Gnaden/ Nutz/ vnd Belohnung/ so die getrewen Zehend-Leuth versprochner massen von GOtt zuerwarten.

GOTT der Allmächtig/ der ein Erforscher aller Niehren/ vnnd ein Erkenner aller verborgner Ding ist. Iuxta c. erubescant. 32. quæst. 2. c. novis ext. de judic. c. DEVS, &c. DEVS. qui. 25. quæst. 3. Hat von Anbegin vnd Erschaffung der Welt wol gewust/ daß vil der Menschen/ wegen jhres zum Vngehorsamb genaigten vnd inclinierten Willens/ schwärlich/ auch thails gar nicht zu halt- vnnd vollziehung seiner Göttlichen Gesatz gebracht vnnd getriben werden möchten/ dannenhero/ auff daß seinen Gebott- Satz- vnnd Ordnungen/ vmb so vil mehr schuldiger Gehorsamb erzaigt vnd erwisen wurde/ hat er nicht allein den Gehorsamen die ewige Frewd vnd Seeligkeit deß Himmlischen Paradeyß/ sonder auch hie auff der Welt/ zeit- vnd leib-

leibliche Belohnung / Gnad vnd Wolfahrten verhaissen vnd versprochen. Welches auß vilen Orthen der H. Göttlichen Schrifft weitläuffig kundte erklärt vnd beygebracht werden / jedoch aber solches mein Vorhaben vnd institutum nit ist / ohn allain kurtze Anreg- vnnd Erklärurg zuethun / was von GOtt dem Allmächtigen / den jenigen Zehendleuthen / so den Zehend schuldiger- vnd von GOtt dem Herrn anbefolhner massen getrewlich / vnd mit danckbarem Hertzen raichen / für grosse Gnaden / Glück / sonderbare Wolfahrten vnd dergleichen Belohnungen (wie folgender massen zuvernemmen) verhaissen worden.

Erstlichen nun befindet sich in H. Göttlicher Schrifft jene Verhaissung / so bey dem Propheten Malach. am 3. Capitl zulesen / da GOtt der HErr also spricht:

„Bringt alle Zehenden in meine Schewren / daß in meinem Hauß Speiß seye / vnd versuecht mich damit spricht der HErr Sabaoth / ob ich euch nicht deß Himmels Fenster

„ aufftuhn werde / vnnd Euch ainen
„ Seegen außgiesse der vile. Ja ich
„ wirdt von ewrentwegen den Fres-
„ ser schelten / daß er euch die Frücht
„ ewres Felds nit verderbe / vnnd der
„ Weingart auff dem Felde soll nicht
„ vnfruchtbahr werden / spricht der
„ HErr Sabaoth: Also werden euch
„ auch alle Völcker seelig sprechen/den
„ ihr solt ein lustiges Land seyn/spricht
„ der HErr Sabaoth/ rc.

Zum andern / ist ein herrlicher Schöner Spruch Proverb. cap. 3. also lauttent:

„ Ehre den HErrn von seinem Guet/
„ vnnd von den Erstlingen all deines
„ Einkommens gib den Armen / so
„ werden deine Schewren voll wer-
„ den / vnnd deine Kälter mit Wein
„ vbergehen.

Drit-

Drittens/ haben wir in Gesatzen der Geistl-
chen Rechten / ein wunder schönes vnd denck-
würdiges Capitel/ scilicet c. decimæ. 16. quæst.
. mit folgenden Worten:

Quod si decimas dederis, non "
solùm abundantiam fructuum "
recipies, sed etiam sanitatem cor- "
poris, & animæ, consequeris: "
non igitur Dominus Deus præ- "
mium postulat, sed honorem: "
Deus enim noster, qui digna- "
tus est totum dare, decimam à "
nobis dignatus est accipere, non "
sibi, sed nobis, sine dubio pro- "
futuram. "

Auff Teutsch also:

Wann du den Zehend geben wir-
dest/ so wirdest du nit allein den Vber-
fluß aller Frücht bekommen / sondern
auch die Gesundheit deß Leibs vnd der

Seelen erlangen/doch hierdurch Gott von vns kain Belohnung/sonder die Ehr begehrt: Dann vnser GOtt der sich gewürdiget vns alles zu geben/der hatt sich auch gewürdiget den Zehend/nicht jhme/sondern vns ohne zweiffel zu nutz/von vns zu nemmen.

Vierdtens/soll jedem Zehendmann billich zu Hertzen gehn/jenes/so geschriben stehet/Ecclesiast. 35. Cap. also lauttent:

„ Mit frewden heilige GOtt deinen
„ Zehend: der HErr vergilt es/vnnd
„ gibts dir sibenfältig wider.

Fünfftens/wirdt es nicht weniger hoch vnd eyferig herfür gestrichen von dem H. Augustino lib. 50. homiliar. homil. 48. uti habetur in cap. majores 16. quæst. 7. Da er also spricht:

„ Majores nostri ideò copijs om-
„ nibus abundabant, quia deci-
„ mas DEO dabant, & Cæsari
„ censum reddebant, &c.

Auff

Auff Teutsch also lauttent:

Vnsere Voreltern haben darumb in allen Dingen grossen Vberfluß gehabt / sintemahlen sie GOTT den Zehend / vnd dem Kayser den Zinß gegeben / etc.

Letztens lesen wir in vor angeregtem cap. decimæ 16. q. 1. weiter also:

"Cum enim decimas dando, & terrena & cælestia possis præmia promereri; quare pro avaritia, duplici benedictione fraudaris?"

Auff Teutsch also lauttent:

Dieweil du dann mit dartaichung deß Zehends / die zeitliche vnd Himmlische Belohnungen verdienen kanst / warumben beraubst du dich selbs auß Geitz diser zweyfachen Benedeyung?

Item ferrer zum Beschluß deßselbigen Capitels decimæ 16. q. 1. also gemelt wirdet.

„ Qui ergò ſibi, aut præmium
„ comparare, aut peccatorum de-
„ ſiderat indulgentiam promereri,
„ reddat decimam.

Auff Teutſch alſo lauttent:

Derhalben/ welcher jhme ſelbs will ein Belohnung erlangen / oder begehrt jhme verzeyhung ſeiner Sünd/ zu verdienen / der gebe den Zehendt.

Ende diß gantzen Zehend-Tractats.

Regi-

Register

Der jenigen Theologen / vnnd Rechtsgelehrten / so in disem Zehendt Buech angezogen werden.

S. Augustinus.
D. Thomas.
Abbas Panormitanus.
Sylvester.
Angelus.
Joan. Andreas.
Anchoranus.
Felinus.
Hostiensis.
Did. Covarruvias.
Dom de Soto.
Cornelius Iansenius.
Henricus Spondanus.
Ioannes Gutierrez.
Cardinalis Tuscus.

Card. Toletus.
Card. Bellarminus.
Gregor. de Valentia.
Lud. Molina.
Valer. Reginaldus.
Franciscus Suarez.
Leonardus Leßius.
Ioannes Azorius.
Paulus Comitolus.
Steph. Fagundez.
Paulus Layman.
} *Societat. IESV.*

Martinus Bonacina.
Vincentius Filliucius.
Henricus Canisius.
Petrus Rebuffus.

Petrus Moneta.
Paulus Æmil. Verallus.
Franciscus Duarenus.
Aymon Gravetta.
Francis. Sonsbeccius.
Iulius Clara.
P. G. Tholosanus.
Iosephus Mascardus.
Hieronymus de Ceuallos.
Aloysius Riccius.
Stephanus Gratianus.
Franciscus Balbus.
Guilielmus Redoanus.
Franciscus Vivius.
Vdalricus Zasius.
Andreas Gail.
Hartman. Hartmanni.
Andreas Knichen.
Bartholom. Chassaneus.
Marius Antonius.
Henricus à Rosenthal.
Prosperus Farinacius.
Papponius.
Piasecius.
Fridericus Martini.
Andreas Fachineus.

Register

Aller in disem Zehend Tractätl/ begriffner Capitlen vnnd Quæstionen.

Das erste Buech.

WAs das Zehendrecht sey. Cap. 1. folio 1.
Wie vilfach der Zehend sey. Cap. 2. fol. 6
Wann/vnd durch weme es gebotten vnnd befohlen worden/den Zehend zugeben. Cap. 3. fol. 7
Ob die Menschen vom Gesatz der Natur gelehrnet werden/den Zehend zu geben. Cap. 4. fol. 8
Was GOTT der Allmächtig im alten Testament/ seinem Israelitischen Volck/ deß Zehendts halber gebotten. Cap. 5. fol. 17
Ob Christus der HERR/ im newen Testament den Zehend gebotten. Cap. 6. fol. 26
Wie sich die Christen anfangs der H. Christlichen Catholischen Kirchen/gegen den Priestern deß Zehends halber verhalten. Cap. 7. fol 32
Wann die Concilia vnd Geistliche Recht den Zehend auffgesetzt. Cap. 8. fol. 37
Was Vrsach im Newen Testament/ durch die Geistlichen Recht eben der zehende Thail/den Priestern zuraichen gebotten worden. Cap. 9. fol. 41

Das ander Buech.

Von was Sachen man in Krafft Geistlicher Rechten Zehend geben soll. Cap. 1. folio 48

Erste Frag.

Ob man auch vom Abersaat / Kraut / Rueben / Hanff / Flachs / Zwibl / vnd dergleichen. Item von der dritten oder gar vierdten Frucht deß Jahrs Zehend geben soll. folio 54

Ander Frag.

Wann auff ainem Acker / etliche Garben oder Schober vbrig bleiben / vnd die Zehende Garb oder Schober nit erraichen / ob der Zehendtmann schuldig die auff einem andern Acker darauff zuzehlen / vnnd die zehende Garb oder Schober zuerfüllen. folio 56

Dritte Frag.

Ob vermög Geistlicher Rechten / man auch von andern klainen Früchten Zehend zugeben. fol. 62

Vierdte Frag.

Wann ein Getraidt verdorben / ob der Zehendt-Mann schuldig / ein anders darfür zugeben / folio. 65

Von dem Viechzehendt. folio 67

Von etlichen sonderbahren Betrug vnnd Aigennutzigkeiten etlicher Zehendtleuth. Cap. 2. fol. 72

Ob man im Zehendtraichen das böseſt oder das beste geben soll. Cap. 3. folio 76

Wie vnd wann man die Früchtzehend geben soll. Cap. 4. folio 81

Ein Frag.

Ob der Zehend müsse begehrt werden. folio 85

Wer die Zehendt abholen soll. folio 87

Ob der Zehendt vor andern Zinsen vnd Oblagen abzurichten. folio 89
Was zuthun / wann ein Zehendt nit will geraicht werden. folio 90
Welchen Geistlichen man in Krafft der Rechten / den Zehendt geben soll. Cap. 5. fol. 92
Auß was Vrsach man den Pfarrern vnd Seelsorgern / den Zehendt geben soll. Cap. 6. folio 107
Frag.
Was vermög der Geistlichen *Constitutionen*, jeder Seelsorger zuverrichten schuldig. folio 124
Ander Frag.
Ob ein Seelsorger / dem jenigen Pfarrkind / so jhme die Zehend nit raichet / die H. Sacrament verwaigern möge. folio 126
Ob man den vntugendsamen Seelsorgern den Zehend zu geben schuldig. Cap. 7. folio 128
Ob ein reicher Pfarrer / den Zehendt von den armen Zehendleuthen einfordern möge. Cap. 8. folio 136
Wie der Zehendt vermög der alten Geistlichen Rechten / durch die Seelsorger soll ab- vnnd außgethailt werden. Cap. 9. folio 141
Das dritte Buech.
Wie / vnd durch was Titl die Zehend auff die Weltlichen kommen. Cap. 1. folio 148
Die erste Frag.
Wie mans der Zeit wissen könne / ob diser oder jener Zehendt / dessen ein Lay in der *Posseß* ist / vorsoder

oder nach dem Concilio Lateranensi / an die Weltli-
chen kommen. folio 152

Ander Frag.

Ob ain Bischoff oder Prælat jenen Zehendt/ welcher vor dem Concilio Lateranensi / den Weltli-chen schon ain mal zu Lehen verlyhen worden / vnd dann / nach dem Concilio Lateranensi / dem Bist-thumb oder Closter als Lehenherrn haimb gefallen/ widerumb ainem andern Layen zu Lehen hinlassen könne oder nit? fol. 156

Dritte Frag.

Ob ain Lay / den jenigen / vor dem Concilio Lateranensi / herrührenden Zehend/ ainem andern Lay/ zu Affterlehen möge verleyhen /.oder sonsten in an-der weeg verwenden. folio 159

Welche Persohnen den Zehendt geben sollen. Cap. 2. folio 163

Ob die Kirchen- vnnd Widumbsgüeter dem Ze-hendt vnderworffen. Cap. 3. folio 177

Von den Zehends Freyheiten. Cap. 4. fol. 182

Die erste Frag.

Ob ainsen Zehends befreyung vom Römischen Stuel / sich auch auff die Zehendt der Newreüt- vnd Newbrüch erströcke. folio 184

Die ander Frag.

Ob die Zehends Freyheiten/ von ainem Innhaber auff den andern komme. folio 189

Dritte Frag.

Wie / vnd wann die Persohnliche Zehends Frey-heiten

heiten zu Unkräfften kommen. folio 192

Von den Zehends Vergleichungen. Cap. 5. folio 196

Wer die außständigen Zehend abzustatten schuldig. Cap. 6. folio 200

Wie / vnd wann die Zehend durch *Præscription* mögen ersessen / oder gemindert / oder gar auffgehebt werden. Cap. 7. fol. 208

Wann auff ainem Guet (darauff jemandt durch *Præscription* das Zehendrecht erlangt hat) hernach ein andere Frucht gesäet oder gepflantzt wird / weme alsdann der Zehend davon zuständig. Cap. 8. fol. 212

Ob / vnd wie die Zehends Gerechtigkeiten / durch Gebräuch vnd Gewonheiten / mögen verändert vnd verruckt werden. Cap. 9. fol. 220

Die Frag.

Ob die jenigen / welche gantz vnd gar keinen Zehendt geben / auß Vrsach / weil es bey jhnen nit der Brauch / sündigen / oder nit? folio 238

Das vierdte Buech.

Was ein Newraut oder Newbruch sey: Cap. 1. folio 240

Ob man auch von den Newrauten vnnd Newbrüch soll Zehendt geben. Cap. 2. folio 244

Weme die Zehend ab den Newreüt- vnd Newbrüch gebühren. Cap. 3. folio 247

Die

Die Frag.

Wann auß ainem Zehendbahrem Guet/ ain anders Guet gemacht wirdt / weme hernach der Zehend davon gebühre. folio 250

Ob / wann vnd wie sich ain *Praescription*, *Privilegium*, oder dergleichen auch auff die Zehendt der Newreüt vnnd Newbrüch erströckt. Cap. 4. fol. 254

Ob die Fürsten vnd andere grosse Herrn in Krafft jhrer Hochheit / oder Regalien / oder deß Wildtbanns / sich der Zehenden ab den Newreüt, vnnd Newbrüchen anzumassen haben oder nit. Cap. 5. folio 278

Vor was für ainer Obrigkeit die Zehendsstrittigkeiten außzutragen. Cap. 6. folio 286

Das fünffte vnd letzte Buech.

Von den Straffen / Vnglück vnnd Schaden / welchem sich die Vnthrewen vnd Betrüglichen Zehendleuth vnderwerffen. Cap. 1. folio 290

Von den Gnaden / Nutz / vnnd Belohnung / so die Gethrewen Zehendtleuth von GOtt zuerwarten. Cap. 2. folio 304

E N D E.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Werndle, Johann

Zehend-Recht

Ingolstatt 1679

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- KR 304
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11255500-9